

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/8011 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Ulrike Mascher,**
Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/8032 –

Strukturreform statt Leistungskürzungen in der Alterssicherung

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin),**
Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8036 –

Den Generationenvertrag neu verhandeln

- d) zu dem Antrag der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/8044 –

Rentenversicherung stabilisieren und Reform 2000 vorbereiten

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/4684 –

Gegen Armut und Abhängigkeit – für eine eigenständige Alterssicherung
von Frauen

**f) zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/6109 –****zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/5370 –****Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung,
insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben,
der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes
in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI
(Rentenversicherungsbericht 1996)****Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1996****A. Problem**

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen Beitragsausfälle, die Belastung mit beitragsungedeckten Leistungen sowie die angesichts der demographischen Entwicklung zu erwartenden längeren Rentenlaufzeiten haben erhebliche Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung. Ein Anpassungs- und Reformbedarf der gesetzlichen Rentenversicherung an die künftigen Herausforderungen ist daher unbestritten. Um die kurz-, mittel- und langfristigen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des bestehenden Systems zu lösen, gibt es allerdings unterschiedliche Reformansätze.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung, Ablehnung der Anträge sowie Erledigungserklärung des Entschließungsantrags.

Im Gesetzentwurf, der auf eine Reform innerhalb des bestehenden Systems der gesetzlichen Rentenversicherung abzielt, sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die derzeitige Formel zur Anpassung der Renten soll um einen demographischen Faktor ergänzt werden, der die längere Rentenbezugsdauer aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung berücksichtigt. Es wird sichergestellt, daß es durch den demographischen Faktor nicht zu Rentenminderungen kommt und ein Nettorentenniveau von 64 v. H. nicht unterschritten wird.
- Durch eine Reform der Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit soll eine sachgerechte Zuordnung des Arbeitsmarktrisikos zwischen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit erreicht werden. Die bisherigen Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sollen durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt werden. Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden an die Höhe

vorzeitig in Anspruch genommener Altersrenten angeglichen, wobei der Abschlag für diese Renten auf 10,8 v. H. begrenzt und im Gegenzug die Zeit zwischen Vollendung des 55. und 60. Lebensjahres künftig zu zwei Dritteln als Zurechnungszeit berücksichtigt wird.

- Die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte soll vom Jahre 2000 an stufenweise auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben werden. Für Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Übergangsregelung geschaffen. Hinsichtlich des Grades der Behinderung soll das bisherige Recht beibehalten werden.
- Die im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten an Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte geschaffenen Vertrauensschutzregelungen sollen auf Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942 ausgedehnt werden, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben. Auf die Pflichtbeitragszeiten werden Beitragszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet.
- Vom Jahre 2012 an soll die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nur noch für Versicherte bestehen, die 35 Jahre mit rentenrechtlich relevanten Zeiten haben, und zwar frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Die Bewertung der Kindererziehungszeiten soll in den Jahren von 1998 bis 2000 schrittweise von 75 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts angehoben werden. Kindererziehungszeiten sollen künftig zusätzlich zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet werden.
- Der Beitragssatz in der Rentenversicherung soll künftig nur noch dann verändert werden, wenn die voraussichtliche Schwankungsreserve der Rentenversicherung am Ende des Folgejahres entweder den Betrag von einer Monatsausgabe unterschreitet oder den Betrag von 1,5 Monatsausgaben übersteigt.
- Um den Beitragssatz in der Rentenversicherung niedriger festsetzen zu können, soll der Bund an die Rentenversicherung in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß in Höhe des Betrages zahlen, der dem kassenmäßigen Mehraufkommen eines Prozentpunktes des allgemeinen Umsatzsteuersatzes dieses Jahres entspricht. Die Vorschriften über diesen zusätzlichen Bundeszuschuß sollen in Kraft treten, sobald seine Refinanzierung durch ein Gesetz zur Erhöhung der Umsatzsteuer sichergestellt ist.
- Um die Verbreitung der Betriebsrenten zu fördern, werden die Rahmenbedingungen zur betrieblichen Altersversorgung u. a. im Bereich der Anpassungsverpflichtung, insbesondere der Verpflichtung zur nachholenden Anpassung, geändert.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme eines oder mehrerer der vorliegenden Anträge.

Der Antrag der Fraktion der SPD plädiert für die langfristige Sicherung des derzeitigen Rentenniveaus und die Beibehaltung des derzeitigen Rechts der Erwerbsunfähigkeit, solange sich die Arbeitsmarktlage nicht deutlich gebessert hat. Statt Leistungseinschränkungen wird eine Verbreiterung der Beitragsgrundlagen durch Einbeziehung weiterer Gruppen von Erwerbstätigen sowie strukturelle Reformen (z.B. soziale Grundsicherung, eigenständige Alterssicherung der Frau) vorgeschlagen. Hinsichtlich der langfristigen Stabilisierung der Beitragssätze werden verschiedene zu prüfende Optionen (z.B. Erhöhung der Erwerbsquote, Verlängerung der Lebensarbeitszeit, Vorsorgefonds) dargestellt, die bei Realisierung eine Senkung des Rentenniveaus auch in Zukunft erübrigen sollen.

Im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird u.a. gefordert, unstete Erwerbsverläufe durch die Einführung neuer, pauschalierter Beitragszeiten abzusichern und die Gesamtleistungsbewertung durch eine Rentenberechnung auf der Basis der „40 besten Jahre“ zu ersetzen. Darüber hinaus sollen geringfügig Beschäftigte und andere Personengruppen in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden. Zusätzlich zur Rentenreform soll zur Armutsvermeidung eine bedarfsorientierte Grundsicherung eingeführt werden.

Der Antrag der PDS fordert, den Bundeszuschuß um 30 Mrd. DM zu erhöhen, damit die Leistungskürzungen der letzten Jahre zurückgenommen und die Beitragssätze stabilisiert werden können. Die eigentliche Reform soll die Rentenversicherung für die nähere und fernere Zukunft armutsfest und gerechter sowie attraktiver machen. Für die Finanzierung sollen die Unternehmen nach ihrem tatsächlichen Leistungsvermögen (Wertschöpfung) herangezogen werden.

D. Kosten

Die Finanzwirkungen der im Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung vorgesehenen Regelungen stellen sich wie folgt dar (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

Durch die Änderungsanträge im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Altersrente für Schwerbehinderte mindern sich die Ersparnisse gegenüber dem Gesetzentwurf langfristig nach 2015 um jährlich 0,1 bis 0,2 Beitragssatzpunkte. In den Jahren bis 2015 werden die Mehrkosten, die aus der Verringerung des Abschlags bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und aus der verbesserten Übergangsregelung bei der Altersrente für Schwerbehinderte entstehen, durch Ersparnisse aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen verstärkten Gewährung von Zeitrenten, die bisher bei den Finanzrechnungen unberücksichtigt blieb, sowie aus der Begrenzung der Zurechnungszeit auf $\frac{2}{3}$ der Zeiten im Alter 56 bis unter 60 Jahre weitgehend kompensiert.

	1999	2000	2001	2010	2015	2020	2030
Grundrechnung (ohne Reform)							
Beitragssatz in v. H. . . .	20,3	20,6	20,7	21,3	21,9	22,8	25,5
Rentenniveau in v. H. . . .	69,5	69,8	69,8	68,7	68,7	68,6	69,0
Einzelwirkung der Vorschläge							
1. Demographiefaktor							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	-0,1	-0,1	-0,2	-1,0	-1,1	-1,2	-1,5
Rentenniveau, Minderung in Punkten	-0,2	-0,5	-0,8	-3,4	-3,8	-4,1	-5,0
2. BU/EU-Reform							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	-	-0,1	-0,1	-0,6	-0,8	-0,8	-0,8
3. Altersgrenze 62							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	-	-	-	-0,1	-0,1	-0,1	-
4. Kinder- erziehungszeiten							
Beitragssatz, Erhöhung in Punkten . . .	+0,2	+0,2	+0,2	+0,2	+0,2	+0,2	+0,3
5. Ergänzender Bundeszuschuß							
Beitragssatz, Minderung in Punkten	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Gesamtwirkung der Vorschläge							
Minderung Beitragssatz in Punkten	-1,0	-0,9	-1,0	-2,2	-2,7	-2,7	-2,9
Beitragssatz in v. H. . . .	19,3	19,7	19,7	19,1	19,2	20,1	22,6
Minderung Rentenniveau in Punkten	-0,6	-0,6	-0,8	-3,4	-3,8	-4,1	-5,0
Rentenniveau in v. H. . . .	68,9	69,2	69,0	65,3	64,9	64,5	64,0
	+14,6	+15,0	+14,7	+11,6	+10,0	+9,7	+8,4

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 13/8032 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 13/8036 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 13/8044 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 13/4684 abzulehnen und
- f) den Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Oktober 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende und Berichterstatterin

Volker Kauder

Berichterstatter

Andrea Fischer (Berlin)

Berichterstatterin

Dr. Gisela Babel

Berichterstatterin

Petra Bläss

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

– Drucksache 13/8011 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 37 werden die Wörter „Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
- b) Die Angaben zu §§ 38 und 39 werden gestrichen.
- c) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) Die Angaben zu §§ 44 und 45 werden gestrichen.
- e) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefaßt:
„§ 68 Aktueller Rentenwert und Rentenniveausicherung“.
- f) Die Angabe zu § 76 a wird wie folgt gefaßt:
„§ 76 a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung“.
- g) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefaßt:
„§ 94 Nichtleistung von Renten wegen Erwerbsminderung bei Bezug von Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld“.

- a) un verändert
- b) un verändert
- b.) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefaßt:
„Altersrente und Kündigungsschutz“.
- c) un verändert
- d) un verändert
- e) un verändert
- f) un verändert
- g) un verändert

g.) Die Angabe zu § 95 wird gestrichen.

Entwurf

- h) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefaßt:
„§ 95 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung“.
- i) Die Angabe zu § 96 a wird gestrichen.
- j) Die Angabe zu § 112 wird wie folgt gefaßt:
„§ 112 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung“.
- k) Die Angabe zu § 164 wird gestrichen.
- l) Nach der Angabe zu § 187 a wird eingefügt:
„§ 187 b Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“.
- m) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:
„§ 213 Zuschüsse des Bundes“.
- n) Nach der Überschrift „Dritter Unterabschnitt Rehabilitation“ wird eingefügt:
„§ 234 a Persönliche Voraussetzungen“.
- o) Die Angabe zu § 236 wird wie folgt gefaßt:
„§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte“.
- p) Nach der Angabe zu § 236 wird eingefügt:
„§ 236 a Altersrente für Schwerbehinderte“.
- q) Nach der Angabe zu § 239 wird eingefügt:
„§ 239 a Rente für Bergleute“.
- r) In der Angabe zu § 240 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- s) Die Angabe zu § 241 wird gestrichen.
- t) Nach der Angabe zu § 243 a wird eingefügt:
„§ 243 b Wartezeiten“.
- u) Nach der Angabe zu § 253 wird eingefügt:
„§ 253 a Zurechnungszeit“.
- v) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefaßt:
„§ 255 Rentenartfaktor“.
- w) Nach der Angabe zu § 256 c wird eingefügt:
„§ 256 d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000“.
- x) Nach der Angabe zu § 264 b wird eingefügt:
„§ 264 c Zugangsfaktor“.
- y) Die Überschrift im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Sechster Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:
„Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.
- z) Vor der Angabe zu § 266 wird eingefügt:
„§ 265 c Mehrere Rentenansprüche“.
- aa) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:
„§ 267 a Rente für Bergleute und Hinzuverdienst“.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- h) **Nach der Angabe zu § 94 wird eingefügt:**
„§ 95 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung“.
- i) **u n v e r ä n d e r t**
- j) **u n v e r ä n d e r t**
- k) **u n v e r ä n d e r t**
- l) **u n v e r ä n d e r t**
- m) **u n v e r ä n d e r t**
- m₁) Die Angabe zu § 234 wird gestrichen.**
- n) Nach der Überschrift „Dritter Unterabschnitt Rehabilitation“ wird eingefügt:
„§ 234 Persönliche Voraussetzungen“.
- o) **u n v e r ä n d e r t**
- p) **u n v e r ä n d e r t**
- q) **u n v e r ä n d e r t**
- r) **u n v e r ä n d e r t**
- s) **u n v e r ä n d e r t**
- t) **u n v e r ä n d e r t**
- t₁) In der Angabe zu § 249 werden die Wörter „und Berücksichtigungszeiten“ gestrichen.**
- t₂) In der Angabe zu § 249 a werden die Wörter „und Berücksichtigungszeiten“ gestrichen.**
- u) **u n v e r ä n d e r t**
- v) **u n v e r ä n d e r t**
- w) **u n v e r ä n d e r t**
- x) **u n v e r ä n d e r t**
- y) **u n v e r ä n d e r t**
- z) **u n v e r ä n d e r t**
- aa) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:
„§ 267 a Rente für Bergleute und Hinzuverdienst“.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 267 b Rente für Bergleute und Arbeitslosengeld“.	
bb) Nach der Angabe zu § 272 wird eingefügt: „§ 272 a Rente für Bergleute“.	bb) un verändert
cc) Die Angabe zu § 275 wird gestrichen.	cc) un verändert
	cc₁) Die Angabe zu § 280 wird wie folgt gefaßt: „Höherversicherung für Zeiten vor 1998“.
dd) Die Angabe zu § 282 wird gestrichen.	dd) un verändert
ee) Die Angabe zu § 283 wird gestrichen.	ee) un verändert
ff) Die Angabe zu § 284 b wird gestrichen.	ff) un verändert
gg) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefaßt: „§ 287 Beitragssatz für 1999“.	gg) un verändert
hh) Die Angabe zu § 287 a wird <i>gestrichen</i> .	hh) Die Angabe zu § 287 a wird wie folgt gefaßt: „§ 287 a Fortgeltung der Beitragssätze“.
ii) Die Angabe zu § 287 d wird wie folgt gefaßt: „§ 287 d Erstattungen in besonderen Fällen“.	ii) un verändert
jj) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.	jj) un verändert
kk) In der Angabe zu § 302 wird das Wort „Regelaltersrente“ durch das Wort „Alters- rente“ ersetzt.	kk) un verändert
ll) Die Angabe zu § 302 b wird gestrichen.	ll) un verändert
mm) Nach der Angabe zu § 303 wird eingefügt: „§ 303 a Große Witwenrente und große Wit- werrente wegen Berufsunfähigkeit oder Er- werbsunfähigkeit“.	mm) un verändert
nn) Nach der Angabe zu § 306 wird eingefügt: „§ 306 a Zurechnungszeit bei Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit § 306 b Monatsbetrag bei Renten wegen Be- rufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.	nn) un verändert
oo) Nach der Angabe zu § 307 c wird eingefügt: „§ 307 d Entgeltpunkte für Kindererziehungs- zeiten“.	oo) un verändert
pp) Die Angabe zu § 313 wird wie folgt gefaßt: „§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.	pp) un verändert
qq) Nach der Angabe zu § 313 wird eingefügt: „§ 313 a Rente wegen <i>Berufsunfähigkeit</i> oder Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosengeld“.	qq) Nach der Angabe zu § 313 wird eingefügt: „§ 313 a Renten wegen verminderter Erwerbs- fähigkeit und Arbeitslosengeld“.
rr) Nach der Angabe zu § 314 a wird eingefügt: „§ 314 b Befristung der Rente wegen Berufs- unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.	rr) un verändert
ss) Nach der Angabe zu Anlage 2 a wird ein- gefügt: „Anlage 2 b Jährliche Höchstwerte an Ent- geltpunkten“.	ss) un verändert
tt) Die Überschrift in Anlage 21 wird wie folgt gefaßt: „Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte“.	tt) un verändert
uu) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt: „Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte	uu) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt: „Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte

Entwurf

Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangsfaktor bei Rentenbeginn vor 2005“.

2. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsminderung“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe wird angefügt:
„c) der Arbeitsplatz erhalten oder ein Arbeitsplatz erlangt werden kann.“

3. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Fortbildung, Ausbildung und Umschulung“ durch die Wörter „Ausbildung und Weiterbildung“ ersetzt.

4. In § 17 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Umschulung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Umschulung und Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

6. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

7. In § 24 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.

8. § 25 Abs. 2 wird aufgehoben.

9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

11. In § 33 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangsfaktor bei Rentenbeginn vor 2003“.

1a. In § 5 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule

1. ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder

2. ein Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, ableisten.“

2. § 10 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei denen voraussichtlich

a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen abgewendet werden kann,

b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,

c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch berufsfördernde Leistungen erhalten werden kann.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.
- (3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als
1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
3. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
4. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
5. Rente für Bergleute.
- (4) Rente wegen Todes wird geleistet als
1. kleine Witwenrente oder Witwerrente,
2. große Witwenrente oder Witwerrente,
3. Erziehungsrente,
4. Waisenrente."
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Jahres seit Rentenbeginn“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
- a) einem Drittel der Vollrente das 23,3fache,
- b) der Hälfte der Vollrente das 17,5fache,
- c) zwei Dritteln der Vollrente das 11,7fache des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“
13. § 36 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 36
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Versicherte können eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie
1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“
12. u n v e r ä n d e r t
13. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

14. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) *mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60* anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente *ab* Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich, *wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.*“

15. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.

16. In § 41 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben.

17. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

14. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. **unverändert**
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) **anerkannt** sind und
3. **unverändert**

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente **nach** Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.“

15. **unverändert**

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Altersrente und Kündigungsschutz“.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird aufgehoben.

16a. In § 43 Abs. 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.“

17. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) **unverändert**

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. **unverändert**

Entwurf

2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Voll erwerbsgemindert sind auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer

1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
2. eine Beschäftigung ausübt und daraus Arbeitsentgelt erzielt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Arbeitsentgelt aus mehreren Beschäftigungen wird zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das
 - a) eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
 - b) ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die vor Eintritt der Erwerbsminderung freiwillige Beiträge nachgezahlt worden sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Voll erwerbsgemindert sind auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer

1. unverändert
2. eine Beschäftigung ausübt und daraus Arbeitsentgelt erzielt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Arbeitsentgelt aus mehreren Beschäftigungen wird zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das
 - a) eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt,
 - b) ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält oder
 - c) ein Versicherter, der bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert war, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erzielt.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung **nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.**

Entwurf

Zeiten nach Nummer 2 und 4 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(5) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben."

18. Die §§ 44 und 45 werden aufgehoben.
19. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
20. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.“
- d) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
21. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeit von 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.“

22. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zeiten nach Nummer 2 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.

(4) unverändert

(5) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

21a. Dem § 53 Abs. 2 wird angefügt:

„Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.“

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

Entwurf

„Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung, die Anrechnungszeiten sind oder für die vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung freiwillige Beiträge nachgezahlt worden sind, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.“

23. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Als beitragsgeminderte Zeiten gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung). Als solche gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, zählen hierzu auch

1. freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge, für die aus den in §§ 3 oder 4 genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, oder
3. Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

25. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Textteil

„4a. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung),“

gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

26. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung **nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.**“

23. un verändert

24. un verändert

25. un verändert

26. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Zurechnungszeit

(1) un verändert

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente. <i>Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.</i> "	4. unverändert entfällt
27. § 63 wird wie folgt geändert: a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt: „(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.“ b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.	(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu zwei Dritteln dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt hinzugerechnet wird." 27. unverändert
28. § 66 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 5 werden am Ende die Wörter „oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ angefügt. b) Absatz 4 wird aufgehoben.	28. unverändert
29. In § 67 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt: „2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0“.	29. unverändert
30. § 68 wird wie folgt gefaßt: „§ 68 Aktueller Rentenwert und Rentenniveausicherung (1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Bis zum 30. Juni 1999 ist dies der zum 1. Juli 1998 durch Rechtsverordnung bestimmte Betrag. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung 1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, 2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten sowie 3. der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen vervielfältigt wird. (2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird. (3) Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältniszerte	30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältniswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung im Sinne des § 106 Abs. 2, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen wird ermittelt, indem der um den Wert eins geminderte Verhältniswert aus der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr und der entsprechenden Lebenserwartung im zurückliegenden achten Kalenderjahr halbiert und um den Wert eins erhöht wird. Der Wert der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen in einem Kalenderjahr wird der Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes entnommen, die aus den Daten dieses, des vorangegangenen und des folgenden Kalenderjahres ermittelt wird.

(5) Der anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1}) \times [(LEB_{t-9}/LEB_{t-8}-1) / 2 + 1];$$

dabei sind:

- AR_t = der zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert,
- AR_{t-1} = der bisherige aktuelle Rentenwert,
- BE_{t-1} = die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr,
- NQ_{t-1} = die Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres,
- NQ_{t-2} = die Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,
- RQ_{t-2} = die Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- RQ_{t-1} = die Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres,
- LEB_{t-9} = die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr,
- LEB_{t-8} = die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden achten Kalenderjahr.

(6) Der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen ist nicht anzuwenden, soweit seine Anwendung zu einer Verringerung des bisherigen aktuellen Rentenwerts oder zu einem geringeren Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem Nettoentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als 64 vom Hundert führt.

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen."

31. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: 31. unverändert
- „(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833 erhöht werden, höchstens um die Entgeltpunkte bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstwerte nach Anlage 2 b.“
32. § 71 wird wie folgt geändert: 32. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beruflichen oder schulischen Ausbildung“ durch die Wörter „schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären.“
33. In § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt. 33. unverändert
34. In § 74 Satz 1 werden die Wörter „Anrechnungszeiten wegen“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt. 34. unverändert
35. § 75 wird wie folgt geändert: 35. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen voller Erwerbsminderung“ und die Wörter „Eintritt der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Eintritt der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

36. § 76 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 76 a

Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung

(1) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem *aufgrund der Rentenauskunft* gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(2) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung werden ermittelt, indem aus dem Abfindungsbetrag gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(3) Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.“

37. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) *Entgeltpunkte werden bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, in vollem Umfang berücksichtigt (Zugangsfaktor 1,0), es sei denn, sie waren bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer vorzeitig in Anspruch genommenen Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres.*

(3) *Der Zugangsfaktor für eine Rente wegen Alters ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte*

1. *eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger,*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

36. § 76 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 76 a

Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung

(1) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

37. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn **oder bei Tod** und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

1. **bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,**
2. **bei Renten wegen Alters, die**
 - a) **vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und**
 - b) **nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,**

Entwurf

2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch nehmen, um 0,005 höher als 1,0.

(4) Der Zugangsfaktor für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte oder Hinterbliebene eine Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend.

(5) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für Entgeltpunkte für Beitragszeiten, die gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs sind und noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren. Der Zugangsfaktor wird jedoch für Entgeltpunkte, für die Versicherte eine Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres

1. nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003,

2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,

4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,

a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und

b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für Entgeltpunkte für Beitragszeiten, die gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs sind und noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, für die Versicherte

1. eine Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder

2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 60. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003,

3. eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

38. § 81 wird wie folgt gefaßt:

38. u n v e r ä n d e r t

„ § 81

Persönliche Entgeltpunkte

Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag.“

39. § 82 wird wie folgt gefaßt:

39. u n v e r ä n d e r t

„ § 82

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

- | | |
|--|--------|
| 1. Renten wegen Alters | 1,3333 |
| 2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | |
| a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird | 0,6 |
| b) in den übrigen Fällen | 0,9 |
| 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,3333 |
| 4. Erziehungsrenten | 1,3333 |
| 5. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, | 1,3333 |
| anschließend | 0,3333 |
| 6. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, | 1,3333 |
| anschließend | 0,8 |
| 7. Halbwaisenrenten | 0,1333 |
| 8. Vollwaisenrenten | 0,2667 |

Der Rentenartfaktor beträgt abweichend von Satz 1 für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage bei

- | | |
|--|--------|
| 1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 1,3333 |
| 2. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, | 1,3333 |
| anschließend | 0,8.“ |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

40. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für diese sonstigen Beitragszeiten um 0,0625 erhöht werden, höchstens aber um drei Viertel des Unterschiedsbetrages. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich, indem die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833, höchstens aber auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Anlage 2 b für die knappschaftliche Rentenversicherung erhöht und um die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten gemindert werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

41. § 84 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, die um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zugeordnet.“

42. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

43. § 88 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

44. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
6. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
7. Erziehungsrente.“

45. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ ; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

40. unverändert

41. unverändert

42. unverändert

43. unverändert

44. unverändert

45. § 93 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Anstaltspflege“ durch das Wort „Heimpflege“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

Entwurf

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten oder nach einem festen Betrag, der für den Unternehmer oder seinen Ehegatten bestimmt ist, berechnet wird.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 gilt nicht für Hinterbliebenenrenten."

- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten."

46. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Nichtleistung von Renten wegen Erwerbsminderung bei Bezug von Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und wird für denselben Zeitraum Arbeitsentgelt aus einem vor Rentenbeginn eingegangenen Beschäftigungsverhältnis erzielt, wird die Rente nicht geleistet, solange die Beschäftigung nach dem Rentenbeginn nicht ausgeübt wird. Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dem Arbeitsentgelt steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich."

47. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung

(1) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit es den Freibetrag übersteigt, zur Hälfte angerechnet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Änderungen des der Anrechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens um weniger als 10 vom Hundert bleiben unberücksichtigt, es sei denn, der Freibetrag wird durch die Änderung unterschritten. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten wird zusammengerechnet.

(2) Der Freibetrag beträgt das 15,5fache des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens das 13fache des aktuellen Rentenwerts.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. un verändert
2. un verändert

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Hinterbliebenenrenten."

- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt nicht für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und Satz 1 Nr. 1 nicht für Hinterbliebenenrenten."

46. un verändert

- 46a. § 95 wird aufgehoben.

47. Nach § 94 wird eingefügt:

„§ 95

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung

(1) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit es den Freibetrag übersteigt, zur Hälfte angerechnet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Änderungen des der Anrechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens um weniger als 10 vom Hundert bleiben unberücksichtigt, es sei denn, der Freibetrag wird durch die Änderung unterschritten. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

- (2) un verändert

Entwurf

(3) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld, *das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten oder begonnen worden ist,*
3. Versorgungskrankengeld,
 - a) *das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder*
 - b) *das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,*
4. Übergangsgeld,
 - a) *dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder*
 - b) *das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und*
5. den weiteren in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld, *das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und*
3. Arbeitslosengeld, *das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung geleistet wird,*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Krankengeld,
 - a) **das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder**
 - b) **das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,**
3. **u n v e r ä n d e r t**

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. **u n v e r ä n d e r t**

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

angerechnet, wenn das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Für die Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

- (5) Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das
1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
 2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

angerechnet, wenn das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Für die Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. **Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.**

(5) Die Absätze 3 und 4 werden auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet.

- (6) Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das
1. un verändert
 2. un verändert

47a. Dem § 96 a wird angefügt:

„(3) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder einer Rente für Bergleute erzielt wird, stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. den weiteren in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

48. § 96 a wird aufgehoben.
49. In § 98 wird Nummer 7a aufgehoben.
50. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, *es sei denn, es ist nicht absehbar, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.* Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Die Befristung kann wiederholt werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2a) Werden Leistungen zur Rehabilitation erbracht, ohne daß zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur Rehabilitation beendet wird.“
51. In § 103 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
52. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
53. § 112 wird wie folgt gefaßt:
- „ § 112
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“
1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit geleistet wird,
- gleich. Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 4 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.
- (4) Absatz 3 wird auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet.“
48. unverändert
49. unverändert
50. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Die Befristung kann wiederholt werden. **Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.**“
- b) unverändert
51. unverändert
52. unverändert
53. unverändert

Entwurf

54. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsfähig“ durch die Wörter „vermindert erwerbsfähig“ und die Wörter „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

55. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundeszuschuß“ durch die Wörter „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.

56. In § 154 Abs. 4 wird die Textstelle „31. Juli“ durch die Textstelle „30. November“ ersetzt.

57. In § 155 Abs. 2 werden die Wörter „bis zum 31. Juli eines jeden Jahres“ gestrichen.

58. § 158 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder für eineinhalb Kalendermonate voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist für wenigstens drei Kalenderjahre gleich hoch so neu festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende jedes dieser drei Kalenderjahre voraussichtlich wenigstens dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat, höchstens jedoch für eineinhalb Kalendermonate, entsprechen. *Der sich danach ergebende niedrigste Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden.* Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

54. unverändert

55. unverändert

56. unverändert

57. unverändert

58. § 158 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder für eineinhalb Kalendermonate voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist für wenigstens drei Kalenderjahre gleich hoch so neu festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende jedes dieser drei Kalenderjahre voraussichtlich wenigstens dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat, höchstens jedoch für eineinhalb Kalendermonate, entsprechen. **Ergeben sich mehrere Beitragssätze, so ist der niedrigste festzusetzen; ergibt sich rechnerisch ein Beitragssatz, durch den die Vorgaben des Satzes 2 nicht erfüllt werden, ist er so festzusetzen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden.** Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.“

Entwurf

59. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Jahres an“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

60. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ werden die Wörter „im Sinne des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden bei den Aufstockungsbeträgen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte berücksichtigt, sind diese in den Monaten ihrer Zahlung für die Feststellung des Unterschiedsbetrages dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit sowie dem zugrunde gelegten laufenden Vollzeitarbeitsentgelt *jeweils* hinzuzurechnen, soweit sich hierdurch nicht eine Beitragsbemessungsgrundlage ergibt, die 90 vom Hundert der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gilt Satz 1 entsprechend.“

61. § 168 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern,“
 - cc) Nach Nummer 6 wird angefügt:

„7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 5 Satz 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen, ansonsten von den Arbeitgebern.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

59. unverändert

60. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden bei den Aufstockungsbeträgen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte berücksichtigt, sind diese in den Monaten ihrer Zahlung für die Feststellung des Unterschiedsbetrages dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit **in tatsächlicher Höhe** sowie dem zugrunde gelegten laufenden Vollzeitarbeitsentgelt **in der Höhe, in der sie bei Vollzeitarbeit hätten beansprucht werden können**, hinzuzurechnen, soweit sich hierdurch nicht eine Beitragsbemessungsgrundlage ergibt, die 90 vom Hundert der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt; **eine Hinzurechnung einmalig gezahlter Arbeitsentgelte kann höchstens bis zu der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze erfolgen**. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gilt Satz 1 entsprechend.“

61. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

62. In § 169 wird in Nummer 3 der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

62. u n v e r ä n d e r t

63. § 170 wird wie folgt geändert:

63. u n v e r ä n d e r t

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „pflichtversicherten“ durch das Wort „versicherten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das der Leistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

64. Nach § 187 a wird eingefügt:

64. u n v e r ä n d e r t

„§ 187 b

Zahlung von Beiträgen
bei Abfindung von Anwartschaften
auf betriebliche Altersversorgung

(1) Versicherte, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, können innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig.“

65. § 213 wird wie folgt geändert:

65. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

a) u n v e r ä n d e r t

„§ 213

Zuschüsse des Bundes“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 ergeben würde.“

Entwurf

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Um den Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten *um einen Beitragssatzpunkt* niedriger festsetzen zu können, *leistet* der Bund *zusätzlich zum Bundeszuschuß nach Absatz 2* für jedes Kalenderjahr einen Zuschuß in Höhe des Betrages, der *jeweils einem Beitragssatzpunkt einschließlich des hierauf entfallenden Anteils am Bundeszuschuß nach Absatz 2* entspricht (*zusätzlicher Bundeszuschuß*). Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

66. In § 228 a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten“ die Wörter „oder bei Freibeträgen für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung“ eingefügt.

67. Vor § 235 wird eingefügt:

„§ 234 a

Persönliche Voraussetzungen

Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, sowie Versicherte, bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“

68. In § 235 a werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.

69. In § 237 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und eingefügt:

„3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; § 38 Satz 2 ist anzuwenden, wobei dies nicht für Zeiten gilt, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,“.

70. Die §§ 236 bis 237 a werden wie folgt gefaßt:

„§ 236

Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Um den Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten niedriger festsetzen zu können, **zahlt** der Bund **an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß** in Höhe des Betrages, der **dem kassenmäßigen Mehraufkommen eines Prozentpunktes des allgemeinen Umsatzsteuersatzes dieses Jahres** entspricht. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

66. **u n v e r ä n d e r t**

66a. § 234 wird gestrichen.

67. Nach der Überschrift „Dritter Unterabschnitt Rehabilitation“ wird eingefügt:

„§ 234

u n v e r ä n d e r t

68. **u n v e r ä n d e r t**

69. In § 237 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „arbeitslose“ gestrichen und am Ende der Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und eingefügt:

„3. u n v e r ä n d e r t

70. Die §§ 236 bis 237 a werden wie folgt gefaßt:

„§ 236

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

haben. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und am 14. Februar 1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhe- bung- um Mo- nate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1938	0	63	0	63	0
1938					
Januar – April	1	63	1	63	0
Mai – August	2	63	2	63	0
September – Dezember	3	63	3	63	0
1939					
Januar – April	4	63	4	63	0
Mai – August	5	63	5	63	0
September – Dezember	6	63	6	63	0
1940					
Januar – April	7	63	7	63	0
Mai – August	8	63	8	63	0
September – Dezember	9	63	9	63	0
1941					
Januar – April	10	63	10	63	0
Mai – August	11	63	11	63	0
September – Dezember	12	64	0	63	0

Entwurf

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

(3) Für Versicherte, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Oktober 1949 geboren sind, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nach Anlage 21.

§ 236 a

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte. Die Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Schwerbehinderte wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und
2. 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

§ 237

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entweder
 - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
 - oder
 - b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 236 a

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum [Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] 1942 geboren sind und am [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

§ 237

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) unverändert

Entwurf

4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und
5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts gezahlt worden sind.

(2) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2001 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat und der Versicherte vor dem 1. Januar 1943 geboren ist.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für *arbeitslose* Versicherte, die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
 - a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die

1. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhe- bung- um Mo- nate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941	0	60	0	60	0
1941					
Januar – April	1	60	1	60	0
Mai – August	2	60	2	60	0
September – Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar – April	4	60	4	60	0
Mai – August	5	60	5	60	0
September – Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar – April	7	60	7	60	0
Mai – August	8	60	8	60	0
September – Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar – Februar	10	60	10	60	0

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

wie folgt angehoben:

unverändert

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Entwurf

§ 237 a

Altersrente für Frauen

(1) Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet,
3. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen wird für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
 - a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,
2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind, oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 237 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhe- bung- um Mo- nate	auf Alter		vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941	0	60	0	60	0
1941					
Januar – April	1	60	1	60	0
Mai – August	2	60	2	60	0
September – Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar – April	4	60	4	60	0
Mai – August	5	60	5	60	0
September – Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar – April	7	60	7	60	0
Mai – August	8	60	8	60	0
September – Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar – April	10	60	10	60	0
Mai	11	60	11	60	0

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt."

71. § 239 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme von §§ 59 und 85“ durch die Wörter „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Eine Zurechnungszeit wird nicht angerechnet, der Zugangsfaktor beträgt 1,0. Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage werden nicht ermittelt.“

71. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

72. Nach § 239 wird eingefügt:

72. unverändert

„§ 239 a

Rente für Bergleute

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten (§ 43 Abs. 3 und 4) haben und
3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(4) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

73. In § 240 wird jeweils das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

73. unverändert

74. § 241 wird aufgehoben.

74. unverändert

75. In § 243 werden jeweils die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

75. unverändert

76. Nach § 243 a wird eingefügt:

76. unverändert

„§ 243 b

Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

Entwurf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
 2. Altersrente für Frauen.
- (2) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an."
77. § 244 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.“
78. Dem § 245 wird angefügt:
- „(4) Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Rente für Bergleute nur vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.“
79. In § 248 Abs. 2 werden nach den Wörtern „ununterbrochen erwerbsunfähig“ die Wörter „oder voll erwerbsgemindert“ eingefügt.
80. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
81. § 249 a Abs. 2 und 3 wird gestrichen.
82. § 252 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen“ sowie die Wörter „oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

77. § 244 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten **und Ersatzzeiten** angerechnet.“
78. **u n v e r ä n d e r t**
79. **u n v e r ä n d e r t**
80. **u n v e r ä n d e r t**
81. § 249 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, wird die Kindererziehungszeit im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 insgesamt der Mutter zugeordnet, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
82. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

83. Dem § 252 a Abs. 1 wird angefügt:

„Zeiten des Fernstudiums in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.“

84. Nach § 253 wird eingefügt:

„§ 253 a

Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2005 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

85. Dem § 254 b wird angefügt:

„(3) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.“

86. § 255 wird wie folgt gefaßt:

„§ 255

Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt bei Renten für Bergleute

1. für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,5333,
2. für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage 1,3333.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.“

87. § 255 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Werte der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

83. § 252 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.“

b) In Absatz 2 wird im letzten Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.“

84. Nach § 253 wird eingefügt:

„§ 253 a

Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2003 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. **Zwei Drittel** der darüber hinausgehenden Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr werden in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

85. un verändert

86. un verändert

87. un verändert

Entwurf

88. In § 256 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ durch die Wörter „Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiraterstattung nachgezahlt worden sind“ ersetzt.

89. Nach § 256 c wird eingefügt:

„§ 256 d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000

Bei Bezug einer Rente vor dem 1. Juli 2000 werden von den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt.“

90. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 263 Abs. 1 wird angefügt:

„Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit wegen Pflege 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.“

b) In Absatz 1a wird das Wort „bewertet“ durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt.

91. Nach § 264 b wird eingefügt:

„§ 264 c

Zugangsfaktor

(1) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2005, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.

(2) Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen.“

92. § 265 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage um gezahlte Bergmannsprämie gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

88. unverändert

89. Nach § 256 c wird eingefügt:

„§ 256 d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000

Bei Bezug einer Rente vor dem 1. Juli 2000 werden von den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten in der Zeit

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

für die Leistung berücksichtigt. **Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“**

90. unverändert

91. Nach § 264 b wird eingefügt:

„§ 264 c

Zugangsfaktor

(1) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2003, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.

(2) Bei Renten für Bergleute, **die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen**, ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 61. Lebensjahres zugrunde zu legen.“

92. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden nicht Zeiten berücksichtigt, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.“

c) Nach Absatz 5 wird angefügt:

„(6) Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.“

(7) § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.“

93. Die Überschrift vor § 266 wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Unterabschnitt

Zusammentreffen von Renten und
von Einkommen“.

93. u n v e r ä n d e r t

94. Vor § 266 wird eingefügt:

§ 265 c

Mehrere Rentenansprüche

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
8. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
9. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
10. Erziehungsrente,
11. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
12. Rente für Bergleute.“

94. u n v e r ä n d e r t

95. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Bei der Anwendung von § 93 Abs. 3 Satz 1 beträgt bei einer Rente für Bergleute der Faktor 0,4.“

95. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

96. Nach § 267 wird eingefügt:

„ § 267 a

Rente für Bergleute und Hinzuverdienst

(1) Renten für Bergleute werden nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Rente für Bergleute

1. in Höhe von einem Drittel das 38,8fache,
2. in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,
3. in voller Höhe das 23,3fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 239 a Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

96. Nach § 267 wird eingefügt:

„ § 267 a

Rente für Bergleute und Hinzuverdienst

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,

- a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
- b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,

2. Versorgungskrankengeld,

- a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
- b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Übergangsgeld,

- a) dem ein nach Beginn der Rente erzielt
Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu-
grunde liegt oder
- b) das aus der gesetzlichen Unfallversi-
cherung geleistet wird, und

4. den weiteren in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des
Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zu-
grundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder
Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Satz 1 ist
auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus
Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug lie-
gen. Absatz 1 Satz 4 ist nicht für geringfügi-
ges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen an-
zuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozial-
leistung angerechnet wird.

(4) Absatz 3 wird auch angewendet für ver-
gleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im
Ausland."

§ 267 b

Rente für Bergleute und Arbeitslosengeld

*Auf eine Rente für Bergleute wird das für den-
selben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld ange-
rechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das
Arbeitslosengeld*

1. *nur vorläufig bis zur Feststellung der vermin-
derten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder*
2. *aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet
wird, die insgesamt nach dem Beginn der Ren-
te für Bergleute oder nach dem Ende einer Lei-
stung zur Rehabilitation, wegen der der An-
spruch auf die Rente nicht bestanden hat, er-
füllt worden ist."*

97. Nach § 272 wird eingefügt:

„§ 272 a

Rente für Bergleute

*Berechtigte erhalten eine Rente für Bergleute
nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit,
in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im
Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten."*

98. § 275 wird aufgehoben.

99. In § 279 c werden die Wörter „den Betrag von
610 Deutsche Mark oder“ gestrichen.

100. § 282 wird aufgehoben.

101. § 283 wird aufgehoben.

102. § 284 b wird aufgehoben.

§ 267 b

entfällt

97. un verändert

98. un verändert

99. un verändert

99a. § 280 wird wie folgt gefaßt:

„§ 280

Höherversicherung für Zeiten vor 1998

**Beiträge für Zeiten vor 1998 sind zur Hö-
herversicherung gezahlt, wenn sie als solche be-
zeichnet sind."**

100. un verändert

101. un verändert

102. un verändert

Entwurf

103. In § 286 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

104. § 287 wird wie folgt gefaßt:

„§ 287

Beitragssatz für 1999

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 ist der Zuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen. *Die für das Jahr 1999 geltenden Beitragssätze gelten so lange, bis nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel die Beitragssätze neu festzusetzen sind.*“

105. § 287 a wird aufgehoben.

106. § 287 d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erstattungen in besonderen Fällen“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

107. § 288 wird aufgehoben.

108. § 295 wird wie folgt gefaßt:

„§ 295

Höhe der Leistung

Die Leistung für Kindererziehung wird ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts erbracht. In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

103. unverändert

104. § 287 wird wie folgt gefaßt:

„§ 287

Beitragssatz für 1999

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 ist der Zuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

105. § 287 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 287 a

Fortgeltung der Beitragssätze

Die für das Jahr 1999 geltenden Beitragssätze gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.“

106. unverändert

107. unverändert

108. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

109.§ 295 a wird wie folgt geändert:

109.unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistung für Kindererziehung wird für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichgestellten Gebieten ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) erbracht.“

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost).“

110.§ 301 wird wie folgt geändert:

110.unverändert

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Werden Leistungen zur Rehabilitation nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.“

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.“

111.§ 302 wird wie folgt geändert:

111.§ 302 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Regelaltersrente“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

a) unverändert

b) Folgende Absätze werden angefügt:

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.

(4) unverändert

(5) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beträgt die Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von

(5) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beträgt die Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn für diese Rente wegen Alters als Teilrente von

1. einem Drittel der Vollrente das 70fache,
2. der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
3. zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

Entwurf

112. § 302 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die *Minderung der Erwerbsfähigkeit* vorliegt, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend war.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

113. § 302 b wird aufgehoben.

114. Nach § 303 wird eingefügt:

„ § 303 a

Große Witwenrente und
große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit
oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch auch weiter, solange die Witwe oder der Witwer nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist.“

115. Dem § 306 wird angefügt:

„(4) Bestand am 31. Dezember 1997 Anspruch auf eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, der 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde lagen, ist § 300 Abs. 1 anzuwenden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

112. § 302 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die **Voraussetzungen** vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. **Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.**“

b) un verändert

c) un verändert

d) un verändert

112a. § 302 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat, steht bis 31. Dezember 2000 der Bezug von Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht gleich.“

113. un verändert

114. un verändert

115. Dem § 306 wird angefügt:

„(4) Bestand am 31. Dezember 1997 Anspruch auf eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, der 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde lagen **oder ist eine solche Altersrente vor dem 1. Januar 1998 weggefallen**, ist § 300 Abs. 1 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

116. Nach § 306 wird eingefügt:

116. unverändert

„ § 306 a

Zurechnungszeit bei Renten wegen
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Zurechnungszeit ist auch die Zeit, die bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente.

(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt hinzugerechnet wird.

§ 306 b

Monatsbetrag bei Renten wegen
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.

(2) Der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte beträgt bei

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit 0,6667
2. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,0.

(3) Der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt bei

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit
 - a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,8
 - b) in den übrigen Fällen 1,2
2. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,3333.

Der Rentenartfaktor beträgt bei Renten wegen Berufsunfähigkeit für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage 1,3333."

Entwurf

117. Nach § 307 c wird eingefügt:

„§ 307 d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Bestand am 30. Juni 1998 Anspruch auf eine Rente, bei der Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind, werden für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ersetzt. Die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Die pauschalen Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Sind Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0625 in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Von den pauschalen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und den pauschalen Entgeltpunkten (Ost) für Kindererziehungszeiten werden in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt.“

118. Dem § 311 wird angefügt:

„(8) Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.“

119. § 313 wird wie folgt gefaßt:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente für Bergleute, beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente für Bergleute

1. in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,
2. in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
3. in voller Höhe das 70fache

Beschlüsse des 11. Ausschusses

117. Nach § 307 c wird eingefügt:

„§ 307 d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Bestand am 30. Juni 1998 Anspruch auf eine Rente, bei der Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind, **oder ist eine solche Rente, die am 27. Juni 1996 noch nicht bindend bewilligt war, vor dem 1. Juli 1998 weggefallen**, werden für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente **die in den persönlichen Entgeltpunkten enthaltenen** Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ersetzt. Die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Die pauschalen Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Sind Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0625 in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Von den pauschalen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und den pauschalen Entgeltpunkten (Ost) für Kindererziehungszeiten werden in der Zeit

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

für die Leistung berücksichtigt. **Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“**

118. un verändert

119. § 313 wird wie folgt gefaßt:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 239 a Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte die nach § 307 a Abs. 2 ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit werden nur geleistet, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in voller Höhe das 52,5fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, mindestens mit 0,5 Entgeltpunkten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte die nach § 307 a Abs. 2 ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Wird die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit überschritten, ist die Rente unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit weiterhin vorliegt.

(2) un verändert

(3) Wird die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit überschritten, ist die Rente **in Höhe einer Rente wegen Berufsunfähigkeit** unter Beachtung der **hierfür geltenden** Hinzuverdienstgrenzen zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit weiterhin vorliegt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder einer Rente für Bergleute erzielt wird, stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,

- a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
- b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,

2. Versorgungskrankengeld,

- a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
- b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,

3. Übergangsgeld,

- a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
- b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und

4. den weiteren in § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,

2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und

3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit geleistet wird,

gleich. Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 2 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(5) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat, steht bis 31. Dezember 2000 der Bezug von Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht gleich.

(6) Absatz 4 wird auch angewendet für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland.

Entwurf

(4) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nach den Absätzen 1 oder 2 bis 31. Dezember 2000 nicht.

(5) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nach den Absätzen 1 oder 2 nicht.

(6) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich."

120. Nach § 313 wird eingefügt:

„§ 313 a

Rente wegen *Berufsunfähigkeit* oder Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen *Berufsunfähigkeit* oder Erwerbsunfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder nach dem Ende einer Leistung zur Rehabilitation, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist."

121. Nach § 314 a wird eingefügt:

„§ 314 b

Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, *der von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig war*, und ist der Anspruch nach dem Ende der Frist *weiterhin* von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

120. Nach § 313 wird eingefügt:

„§ 313 a

Renten wegen **verminderter** Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1998 Anspruch auf eine Rente wegen **verminderter** Erwerbsfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit **oder der Rente für Bergleute** oder nach dem Ende einer Leistung zur Rehabilitation, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist.

Satz 1 und 2 sind nicht auf Arbeitslosengeld anzuwenden, auf das erst nach dem 31. Dezember 2000 ein Anspruch entsteht."

121. Nach § 314 a wird eingefügt:

„§ 314 b

Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der **jeweilige** Anspruch nach **Ablauf** der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

122. § 317 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

122. unverändert

„(3) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, erhalten Berechtigte diese Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, daß die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.“

123. Nach Anlage 2 a wird eingefügt:

123. unverändert

„Anlage 2b

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten				
Zeitraum		Rentenversicherung der		Knappschaftliche Rentenversicherung
von	bis	Arbeiter	Angestellten	
01.01.1935	31.12.1935	1,2482	4,2553	
01.01.1936	31.12.1936	1,2451	4,0381	
01.01.1937	31.12.1937	1,2478	3,8793	
01.01.1938	31.12.1938	1,3867	3,6980	
01.01.1939	31.12.1939	1,4340	3,4417	
01.01.1940	31.12.1940	1,4360	3,3395	
01.01.1941	31.12.1941	1,4367	3,1345	
01.01.1942	30.06.1942	1,4338	3,1169	
01.07.1942	31.12.1942	1,5584	3,1169	
01.01.1943	31.12.1943	1,5491	3,0981	2,0654
01.01.1944	31.12.1944	1,5707	3,1414	2,0942
01.01.1945	31.12.1945	2,0247	4,0495	2,6997
01.01.1946	31.12.1946	2,0247	4,0495	2,6997
01.01.1947	28.02.1947	1,9640	3,9280	2,6187
01.03.1947	31.12.1947	1,9640	3,9280	3,9280
01.01.1948	31.12.1948	1,6224	3,2447	3,2447
01.01.1949	31.05.1949	1,2685	2,5370	2,5370
01.06.1949	31.12.1949		2,5370	2,9598
01.01.1950	31.12.1950		2,2778	2,6574
01.01.1951	31.12.1951		2,0117	2,3470
01.01.1952	31.08.1952		1,8692	2,1807
01.09.1952	31.12.1952		2,3364	3,1153
01.01.1953	31.12.1953		2,2162	2,9549
01.01.1954	31.12.1954		2,1256	2,8342
01.01.1955	31.12.1955		1,9789	2,6385
01.01.1956	31.12.1956		1,8580	2,4773
01.01.1957	31.12.1957		1,7847	2,3795
01.01.1958	31.12.1958		1,6886	2,2514

Entwurf		Beschlüsse des 11. Ausschusses	
01.01.1959	31.12.1959	1,7137	2,1421
01.01.1960	31.12.1960	1,6719	1,9669
01.01.1961	31.12.1961	1,6064	1,9634
01.01.1962	31.12.1962	1,5557	1,8013
01.01.1963	31.12.1963	1,5434	1,8521
01.01.1964	31.12.1964	1,5590	1,9842
01.01.1965	31.12.1965	1,5603	1,9504
01.01.1966	31.12.1966	1,5769	1,9408
01.01.1967	31.12.1967	1,6440	1,9963
01.01.1968	31.12.1968	1,7709	2,1029
01.01.1969	31.12.1969	1,7231	2,0272
01.01.1970	31.12.1970	1,6188	1,8886
01.01.1971	31.12.1971	1,5270	1,8485
01.01.1972	31.12.1972	1,5427	1,8365
01.01.1973	31.12.1973	1,5086	1,8366
01.01.1974	31.12.1974	1,4720	1,8252
01.01.1975	31.12.1975	1,5407	1,8709
01.01.1976	31.12.1976	1,5942	1,9541
01.01.1977	31.12.1977	1,6356	2,0204
01.01.1978	31.12.1978	1,6919	2,1035
01.01.1979	31.12.1979	1,7338	2,0805
01.01.1980	31.12.1980	1,7093	2,0756
01.01.1981	31.12.1981	1,7087	2,0971
01.01.1982	31.12.1982	1,7517	2,1616
01.01.1983	31.12.1983	1,8022	2,1987
01.01.1984	31.12.1984	1,8197	2,2396
01.01.1985	31.12.1985	1,8364	2,2785
01.01.1986	31.12.1986	1,8347	2,2606
01.01.1987	31.12.1987	1,8131	2,2584
01.01.1988	31.12.1988	1,8511	2,2522
01.01.1989	31.12.1989	1,8271	2,2465
01.01.1990	31.12.1990	1,8023	2,2314

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten					
Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten		Knappschaftliche Rentenversicherung	
von	bis	endgültige	vorläufige	endgültige	vorläufige
01.01.1991	31.12.1991	1,7559	1,7761	2,1611	2,1859
01.01.1992	31.12.1992	1,7428	1,7782	2,1529	2,1966
01.01.1993	31.12.1993	1,7933	1,7397	2,2168	2,1505
01.01.1994	31.12.1994	1,8558	1,7580	2,2954	2,1744
01.01.1995	31.12.1995	1,8474	1,8363	2,2738	2,2601
01.01.1996	31.12.1996		1,8784		2,3010
01.01.1997	31.12.1997		1,8288		2,2525"
01.01.1998	31.12.1998				

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

124. Die Anlage 18 wird wie folgt ergänzt:

124. unverändert

„2001 und später 0 0 0 75 0,0625“.

125. In Anlage 19 werden die Wörter „und später“ durch die Wörter „bis 1951“ ersetzt.

125. unverändert

126. In Anlage 20 werden die Wörter „und später“ durch die Wörter „bis 1951“ ersetzt.

126. unverändert

127. Die Anlage 21 wird wie folgt gefaßt:

127. unverändert

„Anlage 21

Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Altersgrenze		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1937	0	63	0	63	0
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
Januar 1939 bis Dezember 1947				63	0

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses				
1948					
Januar bis Februar	65	0	62	11	
März bis April	65	0	62	10	
Mai bis Juni	65	0	62	9	
Juli bis August	65	0	62	8	
September bis Oktober	65	0	62	7	
November bis Dezember	65	0	62	6	
1949					
Januar bis Februar	65	0	62	5	
März bis April	65	0	62	4	
Mai bis Juni	65	0	62	3	
Juli bis August	65	0	62	2	
September bis Oktober	65	0	62	1	
November bis Dezember	65	0	62	0"	

128. Nach Anlage 21 wird eingefügt:

128. u n v e r ä n d e r t

„Anlage 22

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um . . . Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1940	0	60	0	60	0
1940					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1941					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0

	Entwurf		Beschlüsse des 11. Ausschusses			
September	21	61	9	60	0	
Oktober	22	61	10	60	0	
November	23	61	11	60	0	
Dezember	24	62	0	60	0	
1942						
Januar	25	62	1	60	0	
Februar	26	62	2	60	0	
März	27	62	3	60	0	
April	28	62	4	60	0	
Mai	29	62	5	60	0	
Juni	30	62	6	60	0	
Juli	31	62	7	60	0	
August	32	62	8	60	0	
September	33	62	9	60	0	
Oktober	34	62	10	60	0	
November	35	62	11	60	0	
Dezember	36	63	0	60	0"	

Entwurf

129. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005				
Rentenbeginn		Werte nach § 253 a	maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Mindestzugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes	
Jahr	Monat	Umfang in <i>Einhundert-achtzigsteln</i>	in Jahren	in Monaten
vor 2000		60	65	0
2000	Januar	62	64	11
	Februar	64	64	10
	März	66	64	9
	April	68	64	8
	Mai	70	64	7
	Juni	72	64	6
	Juli	74	64	5
	August	76	64	4
	September	78	64	3
	Oktober	80	64	2
	November	82	64	1
	Dezember	84	64	0
2001	Januar	86	63	11
	Februar	88	63	10
	März	90	63	9
	April	92	63	8

Beschlüsse des 11. Ausschusses

129. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2003				
Rentenbeginn		Werte nach § 253 a	maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Mindestzugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes	
Jahr	Monat		in Jahren	in Monaten
vor 2000		36	63	0
2000	Januar	37	62	11
	Februar	38	62	10
	März	39	62	9
	April	40	62	8
	Mai	41	62	7
	Juni	42	62	6
	Juli	43	62	5
	August	44	62	4
	September	45	62	3
	Oktober	46	62	2
	November	47	62	1
	Dezember	48	62	0
2001	Januar	49	61	11
	Februar	50	61	10
	März	51	61	9
	April	52	61	8

E n t w u r f

2002	Mai	94	63	7
	Juni	96	63	6
	Juli	98	63	5
	August	100	63	4
	September	102	63	3
	Oktober	104	63	2
	November	106	63	1
	Dezember	108	63	0
	Januar	110	62	11
	Februar	112	62	10
	März	114	62	9
	April	116	62	8
2003	Mai	118	62	7
	Juni	120	62	6
	Juli	122	62	5
	August	124	62	4
	September	126	62	3
	Oktober	128	62	2
	November	130	62	1
	Dezember	132	62	0
	Januar	134	61	11
	Februar	136	61	10
	März	138	61	9
	April	140	61	8
2004	Mai	142	61	7
	Juni	144	61	6
	Juli	146	61	5
	August	148	61	4
	September	150	61	3
	Oktober	152	61	2
	November	154	61	1
	Dezember	156	61	0
	Januar	158	60	11
	Februar	160	60	10
	März	162	60	9
	April	164	60	8
	Mai	166	60	7
	Juni	168	60	6
	Juli	170	60	5
	August	172	60	4
	September	174	60	3
	Oktober	176	60	2
	November	178	60	1
	Dezember	180	60	0

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2002	Mai	53	61	7
	Juni	54	61	6
	Juli	55	61	5
	August	56	61	4
	September	57	61	3
	Oktober	58	61	2
	November	59	61	1
	Dezember	60	61	0
	Januar	61	60	11
	Februar	62	60	10
	März	63	60	9
	April	64	60	8
	Mai	65	60	7
	Juni	66	60	6
	Juli	67	60	5
	August	68	60	4
	September	69	60	3
	Oktober	70	60	2
	November	71	60	1
	Dezember	72	60	0"

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .)), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 433 Anlage der Rücklage“ angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Übergangsregelungen aufgrund von
Änderungsgesetzen

§ 434

Rentenreformgesetz 1999“.

2. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld fort.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.

4. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „eine Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 7“ ersetzt und die Textstelle „und 2“ gestrichen.
6. § 142 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
7. In § 151 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
8. In § 167 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
9. § 191 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „ , Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „oder vermindertes Erwerbsvermögen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ werden durch die Wörter „im Falle der verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
10. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vermindertes Erwerbsvermögen“ ersetzt.
11. In § 411 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.
12. Nach § 433 wird angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Übergangsregelungen aufgrund
von Änderungsgesetzen

§ 434

Rentenreformgesetz 1999

(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gelten Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat, als Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat.

(2) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 239 a des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

Entwurf

(3) Bei der Anwendung des 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2000 liegt, als Rente wegen Erwerbsminderung.

(4) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt."

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.“

2. In § 18 a Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
3. § 28 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „der“ das Wort „versicherungspflichtigen“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 3, 4 und 7 werden gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

01. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 5 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

Entwurf

1. § 47 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
3. In § 190 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnis“ die Wörter „gegen Arbeitsentgelt“ eingefügt.
4. In § 192 Abs. 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,“.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch“ ersetzt.
2. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) solange Witwen oder Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.“
3. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt.“

1. un verändert
2. un verändert
- 3 un verändert
4. un verändert

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

Entwurf

4. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „4000fachen des in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „Vierfachen der Bezugsgröße“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

In § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch . . . , wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(800 – 22)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Unverfallbarkeitsvoraussetzungen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind Arbeitnehmern aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt

1. mindestens 5 Jahre oder
2. bei mindestens 12jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens 3 Jahre

bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Anwartschaft auf Versorgungsleistungen des Arbeitgebers umgewandelt werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 178 und 179 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Vierfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird.“

- b) unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(800 – 22)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Frist von 10 Jahren des Satzes 1“ durch die Wörter „der Fristen nach Satz 1“ ersetzt.

aa) entfällt

Entwurf

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Frist von 10 Jahren des Satzes 1“ durch die Wörter „der Fristen nach Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder beliehen“ durch die Textstelle „ , beliehen, verpfändet oder dadurch gemindert, daß die Versicherungsbeiträge hinter den mit dem Arbeitnehmer vereinbarten oder der Versorgungszusage entsprechenden Versicherungsbeiträgen zurückbleiben“ und die Wörter „oder Beleihung“ durch die Textstelle „ , Beleihung oder Verpfändung“ ersetzt und vor dem Punkt am Satzende die Wörter „oder die Versicherungsbeiträge vollständig entrichtet worden wären“ eingefügt.
2. § 2 erhält die Überschrift „Höhe der unverfallbaren Anwartschaft“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Abfindung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eine nach § 1 Abs. 1 bis 3 unverfallbare Anwartschaft kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur nach den Sätzen 2 bis 6 abgefunden werden. Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers abzufinden, wenn ihr monatlicher Wert eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Die Anwartschaft kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn
1. ihr monatlicher Wert zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen vierundzwanzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
 2. ihr monatlicher Wert vier vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen achtundvierzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt und der Abfindungsbetrag unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Aufbau einer Versorgungsleistung bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse verwendet wird oder
 3. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.
- Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Der Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens verdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) entfällt
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:
- „(5) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).
- (6) Eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).“
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eine nach § 1 Abs. 1 bis 3 unverfallbare Anwartschaft kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur nach den Sätzen 2 bis 6 abgefunden werden. Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers abzufinden, wenn der bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze maßgebliche Monatsbetrag der laufenden Versorgungsleistung eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Die Anwartschaft kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn
1. unverändert
 2. ihr monatlicher Wert vier vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen achtundvierzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Aufbau einer Versorgungsleistung bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse verwendet wird oder
 3. unverändert
- Der Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens verdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen. Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übernahme“.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung aufgrund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer durch ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse (Absatz 4) ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden, wenn für den Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer an dem dem Wert der Versorgungsleistung oder Anwartschaft entsprechenden Anspruch auf Rückdeckung ein Pfandrecht begründet wird und sichergestellt ist, daß die Überschußanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden.“

(4) Eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse ist eine Versorgungseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1, die sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die einem Leistungsempfänger oder Leistungsanwärter in Aussicht gestellt werden, in voller Höhe durch Abschluß einer Versicherung verschafft.“

5. § 5 erhält die Überschrift „Auszehrung und Anrechnung“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Vorzeitige Altersleistung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „in voller Höhe“ durch die Wörter „als Vollrente“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird eingefügt:

„§ 6 a

Anwendungsregel zu § 6

(1) Einem Arbeitnehmer, der – unabhängig vom Geschlecht – die Voraussetzungen für eine Altersrente für Frauen nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen für nach dem 17. Mai 1990 zurückgelegte Beschäftigungszeiten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Haben der Arbeitnehmer oder seine anspruchsberechtigten Angehörigen vor dem 17. Mai 1990 gegen die Versagung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Rechtsmittel eingelegt, ist Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem 8. April 1976 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. entfällt

Entwurf

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt oder wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlaß eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. § 11 des Versicherungsvertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(1a) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 4 Nr. 1 und 3 umfaßt der Anspruch auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu sechs Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung entstanden sind.

(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) unverändert

(1a) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht; § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, daß zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind. Im Falle einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz) treten anstelle der Höchstgrenzen drei Zehntel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn nicht eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige, vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt. Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan bestätigt, vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung insoweit, als nach dem Insolvenzplan der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistungen selbst zu erbringen hat. Sieht der Insolvenzplan vor, daß der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem bestimmten Zeitpunkt an selbst zu erbringen hat, entfällt der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung von diesem Zeitpunkt an. Die Sätze 2 und 3 sind für den außergerichtlichen Vergleich nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzplan soll vorgesehen werden, daß bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, daß zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind. Im Falle einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 5) treten anstelle der Höchstgrenzen drei Zehntel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn nicht eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige, vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

(4) unverändert

Entwurf

Leistungen ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung wieder übernommen werden.

(5) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihre Verbesserung oder der für die Direktversicherung in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, daß die Zusage nicht erfüllt werde. Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind.

(6) Ist der Sicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Abfindung von Anwartschaften ist ohne Zustimmung des Arbeitnehmers möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind. Die Abfindung ist über die nach § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherungswirtschaft oder Pensionskassen gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte versichert ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Mittlungspflicht; Forderungs- und Vermögensübergang“.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß das Trägerunternehmen seine Betriebstätigkeit nach Eintritt des Sicherungsfalls nicht fortsetzt und aufgelöst wird (Liquidationsvergleich)“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Beitragspflicht und Beitragsbemessung“.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwertes bestimmt sich nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Abfindung von Anwartschaften ist ohne Zustimmung des Arbeitnehmers möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind. Die Abfindung ist über die nach § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherungswirtschaft oder Pensionskassen gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte **im Rahmen eines Versicherungsvertrages nach § 1 Abs. 2 oder 3** versichert ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.“

10. unverändert

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Dem Absatz 3 Nr. 2 wird angefügt:
„Für Versicherungen, bei denen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dadurch gemindert sind, daß die Versicherungsbeiträge hinter den mit dem Arbeitnehmer vereinbarten oder der gültigen Zusage entsprechenden Versicherungsbeiträgen zurückbleiben, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital, das bei vollständiger Beitragsentrichtung zuzüglich der den Arbeitnehmern zustehenden Überschubanteile zusätzlich gebildet worden wäre.“
12. Nach § 10 wird eingefügt:
 „§ 10 a
 Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung
 (1) Für Beiträge, die wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht erst nach Fälligkeit erhoben werden, kann der Träger der Insolvenzversicherung für jeden angefangenen Monat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Säumniszuschlag in Höhe von bis zu 1 vom Hundert der nacherhobenen Beiträge erheben.
 (2) Für festgesetzte Beiträge und Vorschüsse, die der Arbeitgeber nach Fälligkeit zahlt, erhebt der Träger der Insolvenzversicherung für jeden Monat Verzugszinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert der rückständigen Beiträge. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
 (3) Vom Träger der Insolvenzversicherung zu erstattende Beiträge werden vom Tag der Fälligkeit oder bei Feststellung des Erstattungsanspruchs durch gerichtliche Entscheidung vom Tage der Rechtshängigkeit an für jeden Monat mit 0,5 vom Hundert verzinst. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
 (4) Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 sowie Erstattungsansprüche nach Zahlung nicht geschuldeter Beiträge zur Insolvenzversicherung verjähren in sechs Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden oder der Erstattungsanspruch fällig geworden ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten“.
 b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb“ gestrichen.
14. § 12 erhält die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“.
15. § 13 wird aufgehoben.
16. § 14 erhält die Überschrift „Träger der Insolvenzversicherung“.
17. § 15 erhält die Überschrift „Verschwiegenheitspflicht“.
18. § 16 wird wie folgt geändert:
 a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Anpassungsprüfungspflicht“.

c) entfällt

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg
1. des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen oder
 2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens
- im Prüfungszeitraum.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn
1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen oder
 2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne von § 1 Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.
- (4) Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.“
19. § 17 erhält die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel“.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Sonderregelungen für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die

 1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) **unverändert**
- c) Folgende Absätze werden angefügt:
- (2) **unverändert**
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn
1. **unverändert**
 2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne von § 1 Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche **auf den Rentenbestand entfallende** Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.
- (4) **unverändert**
19. **unverändert**
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die

 1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) **oder bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung** pflichtversichert sind, oder

Entwurf

2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit der Zusatzversorgungseinrichtung nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtung nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG), das Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) oder unter das Bremische Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht; § 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 35. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt 10 Jahre bestanden hat oder bei 12jähriger Betriebszugehörigkeit 3 Jahre bestanden hat. Als pflichtversichert im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit **einer** der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. **unverändert**

gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht."

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 0,4 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbeurteilung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre. Die Regelungen der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung über die Bemessung der Versorgungsleistungen bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente gelten für die Zusatzrente entsprechend. § 6 Satz 2 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen eine Erwerbsminderungsrente wegfällt oder auf einen Teilbetrag beschränkt wird. Die Leistung für eine Witwe oder einen Witwer beträgt 60 vom Hundert, für eine Halbwaise 12 vom Hundert und für eine Vollwaise 20 vom Hundert der Zusatzrente. Im übrigen kann durch Satzungsänderung die Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Zusatzrente, der dem Verhältnis der mit ihnen während des maßgebenden Arbeitsverhältnisses vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

Entwurf

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch auf Leistungen in sinnvoller Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 4.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Barwert von Anwartschaften auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Personen in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn entsprechende Abkommen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bzw. den Körperschaften nach Absatz 1 Nr. 3 und den überstaatlichen Einrichtungen bestehen.“

e) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

21. Nach § 30 wird eingefügt:

„§ 30 a

Bis zum 31. Dezember 2007 ist § 1 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt wird.

§ 30 b

(1) § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

(2) § 16 Abs. 4 gilt nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen.

§ 30 c

§ 18 Abs. 6, 7 und 8 gilt für die Arbeitnehmer weiter, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

d) unverändert

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anwartschaft auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen mit der überstaatlichen Einrichtung besteht.“

f) unverändert

21. Nach § 30 wird eingefügt:

„§ 30 a

(1) Männlichen Arbeitnehmern,

1. die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,

2. die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

3. die nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben,

4. die die Wartezeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben und

5. deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet,

sind auf deren Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen der Versorgungsregelung für nach dem 17. Mai 1990 zurückgelegte Beschäftigungszeiten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Haben der Arbeitnehmer oder seine anspruchsberechtigten Angehörigen vor dem 17. Mai 1990 gegen die Versagung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Rechtsmittel eingelegt, ist Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem 8. April 1976 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

22. Nach § 30a wird angefügt:

„§ 30 b

§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt nur für Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

§ 30 c

(1) § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

(2) § 16 Abs. 4 gilt nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen.

§ 30 d

§ 18 Abs. 6, 7 und 8 gilt für die Arbeitnehmer weiter, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist."

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zur
Insolvenzordnung

(311-14-1)

Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.
2. Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 1 bis 4.

Artikel 10

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

(810-1-18)

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes

(822-13)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

(810-1-18)

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch **Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 902)** geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ **und nach den Wörtern „sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit,“ die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit oder“** eingefügt.

Artikel 11

unverändert

Entwurf

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zeiten eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes werden Entgeltpunkte zugeordnet, die zu berücksichtigen wären, wenn der Wehr- oder Ersatzdienst im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet abgeleistet worden wäre. Kindererziehungszeiten nach § 28 b sind Entgeltpunkte zuzuordnen, wie wenn die Erziehung im Bundesgebiet erfolgt wäre.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 28 b werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 12

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

1a. Dem § 22 b Abs. 1 wird angefügt:

„Entgeltpunkte aus der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor sind vorrangig zu berücksichtigen.“

2. § 28 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erklärungen nach § 56 und dem am 31. Dezember 1996 geltenden § 249 Abs. 6 und 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind innerhalb eines Jahres nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland abzugeben.“

Entwurf

Artikel 13

**Änderung des Fremdrenten- und
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

(824-3)

Artikel 6 § 4 c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, *der durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) eingefügt worden ist*, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 c

Für Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt, sind für die Berechnung dieser Rente § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 und 7 in der am 6. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte**

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefaßt:

„Zweiter Untertitel
Rente wegen Erwerbsminderung“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefaßt:

„Rente wegen Erwerbsminderung“.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 13

**Änderung des Fremdrenten- und
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

(824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674)**, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird angefügt:

Mögliche Leistungen eines fremden Trägers stehen den bereits anerkannten Ansprüchen für Berechtigte nach § 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes nicht entgegen, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. § 31 des Fremdrentengesetzes bleibt unberührt.“

2. § 4 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 c

u n v e r ä n d e r t

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Sind für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten Entgeltpunkte nach § 22 b des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen, darf der Höchstbetrag an Entgeltpunkten bei Anwendung von § 256 d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte**

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) u n v e r ä n d e r t
 - b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) Nach der Angabe „§ 27“ wird eingefügt: „§ 27 a <i>Vorzeitige Altersrente und Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen</i> “.	c) Nach der Angabe „§ 27“ wird eingefügt: „§ 27 a Zusammentreffen von Renten mit Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen “.
d) Nach der Angabe „§ 92“ wird eingefügt: „§ 92 a <i>Zurechnungszeiten</i> “.	d) unverändert
e) Nach der Angabe „§ 93“ wird eingefügt: „§ 93 a <i>Abschlag vom Rentenwert</i> “.	e) unverändert
f) Vor der Angabe „§ 96“ wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt: „§ 95 a <i>Rente wegen Erwerbsunfähigkeit</i> “.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefaßt: „ <i>Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung</i> “.	g) unverändert
h) Nach der Angabe „§ 109“ wird die Überschrift des Neunten Unterabschnitts wie folgt gefaßt: „ <i>Leistungen an Berechtigte im Ausland und Versorgungsausgleich</i> “.	h) unverändert
i) Nach der Angabe „§ 110“ wird eingefügt: „§ 110 a <i>Leistungen an Berechtigte im Ausland</i> “.	i) unverändert
j) Nach der Angabe „Anlage 2“ wird angefügt: „ <i>Anlage 3 Zurechnungszeiten und Abschlag vom allgemeinen Rentenwert</i> “.	j) unverändert
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“	2. unverändert
3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „ <i>Erwerbsunfähigkeit</i> “ durch das Wort „ <i>Erwerbsminderung</i> “ ersetzt.	3. unverändert
4. § 12 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
b) Folgende Absätze werden angefügt: „(2) Landwirte können die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nur deshalb nicht haben, weil sie nicht voll, sondern nur teilweise erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind. Teilweise erwerbsgemindert ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. (3) Mitarbeitende Familienangehörige haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Anspruch auf Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres; für diese Rente ist § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 10 entsprechend anzuwenden.“	
5. Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefaßt: „ <i>Rente wegen Erwerbsminderung</i> “.	5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rente wegen Erwerbsminderung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn
1. sie voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
 2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
 3. sie vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
 4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der vollen Erwerbsminderung“ und in der Nummer 1 die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den Beitragszeiten hinzugerechnet wird.“
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
„1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „des § 12“ durch die Wörter „des § 12 Abs. 1, nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Fällen des § 12 Abs. 2“ und das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig nach den Vorschriften“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.
- cc) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „Für jeden Monat, für den Versicherte eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres *in Anspruch nehmen* oder eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Bei Renten wegen Erwerbsminderung beträgt der Abschlag höchstens 18 vom Hundert.“
- bb) In Satz 4 werden die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen, die Wörter „vorzeitigen Altersrente“ durch das Wort „Rente“ und die Wörter „eine Altersrente nicht mehr vorzeitig“ durch die Wörter „weder eine Altersrente vorzeitig noch eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.

10. unverändert

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „Für jeden Monat, für den Versicherte eine Rente wegen Erwerbsminderung vor **Ab-
lauf des Kalendermonats der** Vollendung des 63. Lebensjahres oder eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). **Bei vorzeitigen Altersrenten nach § 12 Abs. 2 oder 3 und bei** Renten wegen Erwerbsminderung beträgt der Abschlag höchstens **10,8** vom Hundert.“
- bb) unverändert

Entwurf

- cc) In Satz 5 werden die Textstelle „Nr. 1 und 3“ gestrichen, nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Wörter „oder einer Rente wegen Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „Altersrente vorzeitig“ die Wörter „oder eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ eingefügt.
- f) In Absatz 9 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
12. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
13. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
14. Nach § 27 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 27 a
- Vorzeitige Altersrente und Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen*
- Trifft eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen zusammen, finden §§ 94 und 95 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht angerechnet wird und der Freibetrag das 46,5fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt.“
15. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.
16. In § 67 Abs. 2 wird die Textstelle „31. Oktober“ durch die Textstelle „31. Dezember“ ersetzt.
17. § 69 Satz 2 wird gestrichen.
18. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
19. § 88 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „erwerbsunfähig nach den Vorschriften“ durch die Wörter „erwerbsgemindert nach § 43“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) In Satz 5 werden die Textstelle „Nr. 1 und 3“ gestrichen, nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Wörter „oder einer Rente wegen Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „Altersrente vorzeitig“ die Wörter „oder eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres“ eingefügt.
- f) un verändert
12. un verändert
13. un verändert
14. Nach § 27 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 27 a
- Zusammentreffen von Renten mit Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen**
- Trifft eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen zusammen, findet § 95 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht angerechnet wird und der Freibetrag das 46,5fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt. **Trifft eine Rente wegen Erwerbsminderung mit einer in § 95 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Sozialleistung zusammen, ist § 95 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.**“
15. un verändert
- 15a. In § 44 Abs. 1 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
16. un verändert
17. un verändert
18. un verändert
19. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

20. § 90 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.

21. § 92 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) am 1. Januar 1995 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig war oder“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ und das Wort „ist“ durch die Wörter „geworden ist“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt und nach den Wörtern „die Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht“ und die Wörter „erwerbsunfähig ist“ durch die Wörter „erwerbsunfähig war“ ersetzt.

Entwurf

22. Nach § 92 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 92 a

Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

23. Nach § 93 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 93 a

Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Vmhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt.“

24. In § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

25. Vor § 96 wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts folgender Paragraph eingefügt:

„§ 95 a

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2000 als Rente wegen Erwerbsminderung. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2000 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung.“

26. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht vorliegt.“

27. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nr. 3 wird nach den Wörtern „vorzeitige Altersrente“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

22. Nach § 92 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 92 a

Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. **Zwei Drittel** der darüber hinausgehenden Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr **werden** in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

23. Nach § 93 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 93 a

Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Vmhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt.“

24. u n v e r ä n d e r t

25. u n v e r ä n d e r t

26. u n v e r ä n d e r t

27. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

28. In § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
29. In § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
30. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
31. In § 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.
32. Nach § 109 wird die Überschrift des Neunten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:
- „Leistungen an Berechtigte im Ausland und Versorgungsausgleich“.
33. Nach § 110 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 110 a

Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, erhalten Berechtigte die Leistungen nur, wenn der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht.“

34. In § 125 Abs. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
35. In § 129 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
36. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3

Rentenbeginn		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92 a Umfang in Einhundert- achtzigstel	§ 93 a vom Hundert
2000	Januar	62	1,64
	Februar	64	3,28
	März	66	4,92
	April	68	6,56
	Mai	70	8,20
	Juni	72	9,84
	Juli	74	11,48
	August	76	13,11
	September	78	14,75
	Oktober	80	16,39
	November	82	18,03
	Dezember	84	19,67

28. unverändert
29. unverändert
30. unverändert
31. unverändert
32. unverändert
33. unverändert

34. unverändert
35. unverändert
36. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3

Rentenbeginn		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92 a Umfang in Zweihund- siebzigstel	§ 93 a vom Hundert
vor 2000		36	0,00
2000	Januar	37	2,78
	Februar	38	5,56
	März	39	8,33
	April	40	11,11
	Mai	41	13,89
	Juni	42	16,67
	Juli	43	19,44
	August	44	22,22
	September	45	25,00
	Oktober	46	27,78
	November	47	30,56
	Dezember	48	33,33

Entwurf				Beschlüsse des 11. Ausschusses			
2001	Januar	86	21,31	2001	Januar	49	36,11
	Februar	88	22,95		Februar	50	38,89
	März	90	24,59		März	51	41,67
	April	92	26,23		April	52	44,44
	Mai	94	27,87		Mai	53	47,22
	Juni	96	29,51		Juni	54	50,00
	Juli	98	31,15		Juli	55	52,78
	August	100	32,79		August	56	55,56
	September	102	34,43		September	57	58,33
	Oktober	104	36,07		Oktober	58	61,11
	November	106	37,70		November	59	63,89
	Dezember	108	39,34		Dezember	60	66,67
2002	Januar	110	40,98	2002	Januar	61	69,44
	Februar	112	42,62		Februar	62	72,22
	März	114	44,26		März	63	75,00
	April	116	45,90		April	64	77,78
	Mai	118	47,54		Mai	65	80,56
	Juni	120	49,18		Juni	66	83,33
	Juli	122	50,82		Juli	67	86,11
	August	124	52,46		August	68	88,89
	September	126	54,10		September	69	91,67
	Oktober	128	55,74		Oktober	70	94,44
	November	130	57,38		November	71	97,22
	Dezember	132	59,02		Dezember	72	100,00"
2003	Januar	134	60,66				
	Februar	136	62,30				
	März	138	63,93				
	April	140	65,57				
	Mai	142	67,21				
	Juni	144	68,85				
	Juli	146	70,49				
	August	148	72,13				
	September	150	73,77				
	Oktober	152	75,41				
	November	154	77,05				
	Dezember	156	78,69				
2004	Januar	158	80,33				
	Februar	160	81,97				
	März	162	83,61				
	April	164	85,25				
	Mai	166	86,89				
	Juni	168	88,52				
	Juli	170	90,16				
	August	172	91,80				
	September	174	93,44				
	Oktober	176	95,08				
	November	178	96,72				
	Dezember	180	98,36"				

Entwurf

Artikel 15

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit**

(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Wörter „im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
5. § 12 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 16

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der
Land- und Forstwirtschaft**

(827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Satz 2 werden gestrichen.
2. In § 11 werden nach dem Wort „Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „ , den Renten wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „ , eine Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Entwurf

- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „ , der Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „erwerbsunfähig“ die Wörter „oder erwerbsgemindert“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die Anspruch auf Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrenten oder Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben.“
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „wegen Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „oder Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „der Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „ , der Erwerbsminderung“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

(870-1)

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Abgeordnetengesetzes

(1101-8)

In § 22 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 19

Artikel 19

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

unverändert

(400-2)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. § 1578 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „und der Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 1587 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
4. In § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
5. § 1587 o wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters“ durch die Wörter „zu einer dem Ziel des Versorgungsausgleichs entsprechenden Sicherung des Berechtigten“ ersetzt.

Artikel 20

Artikel 20

Gesetz vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975

unverändert

Dem Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1991 (BGBl. II, 1991, S. 741), wird angefügt:

„Beim Überschneiden von Zeiten nach Absatz 1 mit Zeiten der Kindererziehung sind beide Zeiten zu berücksichtigen. Überschneiden sich zwei Zeiten der Kindererziehung, ist nur die Zeit nach Absatz 1 anzurechnen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 21**Artikel 21****Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**

unverändert

(404-18-1)

§ 2 Abs. 2 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

Artikel 22**Artikel 22****Änderung der Barwert-Verordnung**

unverändert

(404-19-2)

Die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
5. In den Überschriften zu den Tabellen 1, 3, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 23

Artikel 23

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

(611-15)

(611-15)

In § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 539), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Krankheit,“ die Wörter „der Erwerbsminderung,“ eingefügt.

In § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 24

Artikel 24

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

unverändert

(702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Wörter „erwerbsgemindert oder berufsunfähig“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 11 werden nach den Wörtern „Fall der“ die Wörter „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

Artikel 25

Artikel 25

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

unverändert

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
2. In § 25 a Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.
3. In § 25 f Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „voll Erwerbsgeminderten oder“ eingefügt.
4. In § 26 a Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

Entwurf

5. In § 30 Abs. 8 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. In § 50 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

(830-2-3)

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 32 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

(830-2-13)

§ 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit zu zahlen wäre.“

Artikel 28

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

(871-1)

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 26

unverändert

Artikel 27

unverändert

Artikel 28

unverändert

Entwurf

1. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung, der vollen Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.
3. In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a“ ersetzt.

Artikel 29

**Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichs-
abgabeverordnung**

(871-1-14)

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 1 wird nach der Angabe „vierte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „fünfte“ die Wörter „und sechste“ angefügt.
2. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

Artikel 30

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 10, 21, 22, 26, 27 und 29 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 29

unverändert

Artikel 29 a

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Nach § 15a des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird eingefügt:

„§15b

**Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform
der gesetzlichen Rentenversicherung**

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Förderanspruch nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.“

Artikel 30

unverändert

Entwurf

Artikel 31

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Nachversicherungs-Härte-Verordnung vom 28. Juli 1959 (BGBl. I S. 550),
2. die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1111),
3. die Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 546).

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 1 Nr. 117 für Personen in Kraft, für die am 27. Juni 1996 eine Rente noch nicht bindend bewilligt war.

(3) Mit Wirkung vom 17. Mai 1990 tritt Artikel 8 Nr. 7 in Kraft.

(4) Mit Wirkung vom 1. April 1995 tritt Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 tritt Artikel 1 Nr. 83 in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 7. Mai 1996 tritt Artikel 13 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 1. August 1996 tritt Artikel 1 Nr. 60 und 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc in Kraft.

(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k und Nr. 69 in Kraft.

(9) Am Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag der Verkündung folgt, treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f, l, Doppelbuchstabe cc bis jj, Nr. 23, 25, 28 Buchstabe a, Nr. 32 Buchstabe a, Nr. 34, 36, 45 Buchstabe b, Nr. 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 62, 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 64, 80 bis 82, 87 Buchstabe b, Nr. 88, 98 bis 102, 104 bis 107, 118, 124, Artikel 7, 28 Nr. 3, Artikel 30 und 31 in Kraft.

(10) Am 1. Januar 1998 treten Artikel 1 Nr. 3 bis 5, 115, Artikel 6 Nr. 1 und 4 in Kraft.

(11) Am 1. Juli 1998 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe w, Doppelbuchstabe oo, ss, Nr. 31, 32 Buchstabe b, Nr. 40 Buchstabe a, Nr. 41, 89, 90, 108, 109, 117, 123, Artikel 12 und 20 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 31

unverändert

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Mit Wirkung vom 17. Mai 1990 tritt Artikel 8 Nr. 21 in Kraft.

(3a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 tritt Artikel 1 Nr. 21a und 83 Buchstabe b in Kraft.

(4) unverändert

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 tritt Artikel 1 Nr. 83 Buchstabe a in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 7. Mai 1996 treten Artikel 12 Nr. 1a und Artikel 13 Nr. 2 in Kraft.

(7) unverändert

(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k, Nr. 16a, 45 Buchstabe a₁ und Nr. 69 und Artikel 29 a in Kraft.

(9) Am Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag der Verkündung folgt, treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f, l, t₁, t₂, Doppelbuchstabe cc, dd bis ff, hh bis jj, Nr. 1a, 23, 25, 28 Buchstabe a, Nr. 32 Buchstabe a, Nr. 34, 36, 45 Buchstabe b, Nr. 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 62, 63 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 64, 80 bis 82, 87 Buchstabe b, Nr. 88, 98, 99, 100 bis 102, 106, 107, 118, 124, Artikel 7, 13 Nr. 1, Artikel 28 Nr. 3, Artikel 30 und 31 in Kraft.

(10) Am 1. Januar 1998 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe m₁, Doppelbuchstabe cc₁, Nr. 3 bis 5, 66a, 99a, 115, Artikel 6 Nr. 1 und 4, Artikel 8 Nr. 20 Buchstabe c und e in Kraft.

(11) Am 1. Juli 1998 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe w, Doppelbuchstabe oo, ss, Nr. 31, 32 Buchstabe b, Nr. 40 Buchstabe a, Nr. 41, 89, 90, 108, 109, 117, 123, Artikel 5 Nr. 01, Artikel 12 Nr. 1 und 2, Artikel 13 Nr. 3 und Artikel 20 in Kraft.

Entwurf

(12) Am 1. Januar 2000 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d, g bis j, n bis v, x bis Doppelbuchstabe bb, kk bis nn, pp bis rr, tt und uu, Nr. 2, 6 bis 8, 9 Buchstabe b, Nr. 10 bis 22, 24, 26, 27 Buchstabe a, Nr. 28 Buchstabe b, Nr. 29, 33, 35, 37 bis 39, 40 Buchstabe b, Nr. 42 bis 44, 45 Buchstabe a und c, Nr. 46 bis 54, 66, 67, 70 bis 79, 84 bis 86, 91 bis 97, 103, 110 bis 114, 116, 119 bis 122, 125 bis 129, Artikel 2, 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 2 und 3, Artikel 10, 11, Artikel 14 mit Ausnahme von Nummer 16, 17 und 18 Buchstabe b, Artikel 15, 16 mit Ausnahme von Nummer 1, Artikel 17 Nr. 1, Artikel 18 und 19, 21 bis 24, 25 Nr. 2, 3, 5 und 6, Artikel 26, 27, 28 Nr. 1 und 2 und Artikel 29.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(12) Am 1. Januar 2000 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, g, h bis j, n bis v, x, Doppelbuchstabe bb, kk bis nn, pp bis rr, tt und uu, Nr. 2, 6 bis 8, 9 Buchstabe b, Nr. 10 bis 16, 17 bis 21, 22, 24, 26, 27 Buchstabe a, Nr. 28 Buchstabe b, Nr. 29, 33, 35, 37 bis 39, 40 Buchstabe b, Nr. 42 bis 44, 45 Buchstabe a und c, Nr. 46, 47, 48 bis 54, 66, 67, 70 bis 79, 84 bis 86, 91 bis 97, 103, 110 bis 112, 113, 114, 116, 119, 121 bis 122, 125 bis 129, Artikel 2, 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 2 und 3, Artikel 10, 11, Artikel 14 mit Ausnahme von Nummer 16, 17 und 18 Buchstabe b, Artikel 15, 16 mit Ausnahme von Nummer 1, Artikel 17 Nr. 1, Artikel 18 und 19, 21 bis 24, 25 Nr. 2, 3, 5 und 6, Artikel 26, 27, 28 Nr. 1 und 2 und Artikel 29.

(13) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe m und Doppelbuchstabe gg, Nr. 55, 65 und 104 tritt in Kraft, sobald die Refinanzierung des zusätzlichen Bundeszuschusses durch ein Gesetz zur Erhöhung der Umsatzsteuer sichergestellt ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in dem Gesetz nach Satz 1 festgestellt. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften danach in Kraft treten, wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Bericht der Abgeordneten Volker Kauder, Ulrike Mascher, Andrea Fischer (Berlin), Dr. Gisela Babel und Petra Bläss

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 ist in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO BT – zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/8032 ist ebenfalls in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/8036 ist in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/8044 ist in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/4684 ist bereits in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109 ist in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und

an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 105. Sitzung am 27. Juni 1997 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 sowie zu den Anträgen auf den Drucksachen 13/8032, 13/8036 und 13/8044 die Durchführung einer dreitägigen öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 16., 17. und 18. Juli 1997 als 107., 108. und 109. Sitzung stattfand. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf und die genannten Anträge sowie den Antrag auf Drucksache 13/4684 und den Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109 erstmalig in seiner 106. Sitzung am 16. Juli 1997 beraten. Der Ausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs und der Anträge in seiner 110. Sitzung am 17. September 1997, in seiner 111. Sitzung am 22. September 1997 und in seiner 113. Sitzung am 1. Oktober 1997 fortgesetzt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 ist aufgrund zahlreicher Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen geändert worden. Die im mitberatenden Votum des Finanzausschusses vorgeschlagenen Änderungen in Art. 23 und Art. 32 des Gesetzentwurfs sind ebenfalls berücksichtigt worden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung in der Schlußabstimmung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Der Ausschuß hat den Antrag auf Drucksache 13/8032 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt. Den Antrag auf Drucksache 13/8036 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS hat der Ausschuß außerdem den Antrag auf den Drucksache 13/8044 abgelehnt. Den Antrag auf Drucksache 13/4684 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Im übrigen hat der Ausschuß den Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109 mit Blick auf den Antrag auf Drucksache 13/8032 für erledigt erklärt.

2. Abgelehnter Entschließungsantrag

Der nachfolgend aufgeführte Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (A.-Drs. 1180) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 ist in der Ausschußsitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden:

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8011 – ab. Er fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in einem ersten Schritt die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und die vom Bundesverfassungsgericht zum 1. Juli 1998 geforderte Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten sichert. Hierzu sind erforderlich die Übernahme der versicherungsexternen, beitragsungedeckten Leistungen durch den Bund sowie die Sicherung der Beitragszahlerbasis durch Bekämpfung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze und der Scheinselbständigkeit.

Über die zur langfristigen Sicherung der Rentenversicherung erforderlichen strukturellen Maßnahmen – z. B. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Versicherungspflicht, eigenständige Alterssicherung der Frau, bedarfsabhängige soziale Grundsicherung, risikogerechte Abgrenzung der Finanzierungslasten zwischen den Sozialversicherungsträgern – soll in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren auf der Basis des Antrages auf Drucksache 13/8032 entschieden werden.“

Begründung

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 ist nicht geeignet, das beschädigte Vertrauen der jungen Generation in die gesetzliche Rentenversicherung wiederherzustellen. Im Gegenteil: die vorgeschlagenen Maßnahmen der Niveauabsenkung und der Aushöhlung des Schutzes vor Invalidität legen die Axt an die Wurzeln der Rentenversicherung.
2. Die geplante Absenkung des Standardrentenniveaus von 70 v. H. auf 64 v. H. führt zu einer realen Senkung der Kaufkraft der Renten. Dies wird viele Renten auch nach langjähriger Beitragszahlung auf die Höhe der Sozialhilfeschwelle oder darunter drücken und stellt damit die Legitimation des Systems in weiten Bereichen in Frage. Auch unter dem Gesichtspunkt der Beitragsrentabilität ist die vorgeschlagene Niveauabsenkung eine schlechte Lösung. Während die aktive Generation noch mit ihren Beiträgen das heutige Rentenniveau finanzieren muß, wird sie selbst mit den gekürzten Renten auskommen müssen. Mit der schrittweisen Niveauabsenkung verabschiedet sich die gesetzliche Rentenversicherung von dem seit 1957 verfolgten Ziel der Lebensstandardsicherung.
3. Der vorgeschlagene Weg der Niveauabsenkung über den Einbau eines sogenannten „demografischen Faktors“ in die Rentenanpassungsformel ist

nicht plausibel. Die mit der Rentenreform 1992 entwickelte Anpassungsformel, wonach die Renten der Nettolohnentwicklung folgen, und der Bundeszuschuß entsprechend der Entwicklung der Löhne und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird, verteilt die auf das Rentensystem einwirkenden Belastungen (z. B. demographischer Wandel, Arbeitslosigkeit) bereits in ausgewogener Weise auf Beitragszahler, Rentner und den Bund als Garanten des Gesamtsystems.

Die vorgesehene Minderung der Rentenanpassung durch zusätzliche Berücksichtigung der Lebenserwartung 65jähriger ist daher eine nicht gerechtfertigte einseitige Belastung der heutigen Beitragszahler, die als künftige Rentner doch auch in den Genuß der längeren Lebenserwartung kommen. Der „demographische Faktor“ ist die Einführung eines Prinzips nach dem Motto „15 Jahre Rente reichen aus“. Die vorgeschlagene Begrenzung der Niveauabsenkung auf 64 v. H. ist völlig willkürlich und entspricht der Logik des „demografischen Faktors“ in keiner Weise. Die spätere Streichung dieser Grenze ist vielmehr vorprogrammiert, wenn das Prinzip einmal eingeführt ist.

4. Die durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 vorgeschlagenen Einschnitte bei der Absicherung des Invaliditätsrisikos kappen gleichfalls eine der tragenden Säulen der Rentenversicherung, die bekanntlich 1889 als „Invalidenversicherung“ gestartet ist. Auch die hierzu vorgelegten Änderungsanträge sind reine Kosmetik, die die schlimmen Auswirkungen bei den Invalidenrenten nur optisch abschwächen. Weiterhin geplant ist die Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte auf 63. Damit trägt die Rentenversicherung den besonderen Belastungen dieser Gruppe nicht mehr Rechnung. Deutlich wird das Ausmaß der Rentenkürzung schon an den Gesamtausgaben: 1996 wurden für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (BU/EU) insgesamt 30,7 Milliarden DM ausgegeben, das entspricht etwa 2,0 Prozentpunkten des Beitragssatzes. Der Gesetzentwurf beziffert die dauerhaften Einsparungen auf 1,0 Prozentpunkt, in der jetzigen Fassung wären es immer noch 0,8 Prozentpunkte des Beitragssatzes. Damit würden immer noch etwa 40 v. H. der heutigen Ausgaben der Rentenversicherung zur Absicherung des Invaliditätsrisikos gekürzt.
5. Obwohl die Höhe der Abschläge jetzt auf 10,8 v. H. (statt vorher 18 v. H.) bei einer „vollen Erwerbsminderungsrente“ begrenzt und die Kürzungen bei den Schwerbehindertenrenten teilweise zurückgenommen werden sollen, führt das Änderungskpaket insgesamt nur zu geringen Mehrkosten, weil künftig im Grundsatz alle Erwerbsminderungsrenten nur noch befristet gewährt werden sollen. Die generelle Gestaltung als Zeitrente bedeutet, daß die Rente erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Invalidität geleistet wird. Faktisch werden damit sechs Karenzmonate für die Mehrzahl der EU-Renten zu Lasten der Erwerbsunfähigen, bzw. der Gesetzlichen Kranken-

versicherung, der Bundesanstalt für Arbeit oder der Sozialhilfe eingeführt.

6. Nach der neuen Systematik bekämen nur „medizinisch erwerbsunfähige“ Versicherte weiterhin eine „volle“ Erwerbsminderungsrente, die unter Berücksichtigung der in der Beratung vorgenommenen Änderungen bei den Zurechnungszeiten gegenüber der heutigen EU-Rente um rund 7 v. H. (bei unter 56jährigen) bis 10,8 v. H. (bei 60jährigen) niedriger ausfiele. Die allgemeine Minderung des Rentenniveaus käme noch hinzu. Diejenigen Versicherten, deren Erwerbsunfähigkeit nach bisherigem Recht unter „Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage“ festgestellt wurde, würden nach der neuen Systematik nur noch eine halbe oder gar keine Erwerbsminderungsrente mehr bekommen. Die Berufsunfähigkeitsrente soll ohne Übergangsfrist gestrichen werden. Gegenüber dem heutigen Recht würde der Rentenanspruch damit um 53 v. H. bis 55 v. H. (je nach Alter) oder gar um 100 v. H. gekürzt.

3. Mitberatende Voten

3.1 Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 auf eine Stellungnahme hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens und der Frage der Gegenfinanzierung des Gesetzentwurfs verzichtet. Im übrigen hat er mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Zustimmung zum Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge mit der Maßgabe empfohlen, daß Artikel 23 die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung erhält und in Artikel 32 Abs. 13 die Wörter „Erhöhung der Steuer vom Umsatz“ durch die Wörter „Erhöhung der Umsatzsteuer“ ersetzt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der

Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des den Agrarbereich betreffenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der im federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge empfohlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3.2 Antrag auf Drucksache 13/8032

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 dem Antrag mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Finanzausschuß, der sich mit dem Antrag gutachtlich befaßt hat, hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3.3 Antrag auf Drucksache 13/8036

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung

der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gruppe der PDS sowie einigen Stimmen aus der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einigen Enthaltungen aus der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und des Mitglieds der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 9/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

3.4 Antrag auf Drucksache 13/8044

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie einer Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS und bei einer Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der

Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der PDS abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

3.5 Antrag auf Drucksache 13/4684

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 6. November 1996 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/4684 abzulehnen.

3.6 Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109 abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS ebenfalls die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Drucksache 13/6109 empfohlen.

4. Petitionen

Im Laufe der Ausschußberatungen wurden auch mehrere Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuß Stellungnahmen nach § 109 GO BT an-

gefordert hatte. Der Ausschuß hat zu den vorliegenden Petitionen wie folgt Stellung genommen:

Petition auf A.-Drs. 1137

Dem Anliegen des Petenten, das sich auf die Änderungen im Bereich der Altersrente für Schwerbehinderte bezieht, ist durch die Verbesserung der Übergangsregelung bei der Anhebung der Altersgrenze und die Beibehaltung des bisherigen Grades der Schwerbehinderung in der vom Ausschuß geänderten Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 Rechnung getragen worden.

Petition auf A.-Drs. 1136

Dem Anliegen des Petenten nach einer Verbesserung der Vertrauensschutzregelung im Zusammenhang mit der Anhebung der Altergrenzen bei der Altersrente für Frauen ist mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 entsprochen worden.

Petition auf A.-Drs. 1135

Dem Anliegen der Petenten, die sich dagegen wenden, daß Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit während eines Fern- bzw. Abendstudiums bei der Rentenberechnung als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt werden, ist mit entsprechenden Neuregelungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 in der Fassung der Änderungsanträge Rechnung getragen worden.

Petition auf A.-Drs. 1169

Das Anliegen des Petenten ist im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 in geänderter Fassung durch eine entsprechende Regelung im Fremdrentengesetz berücksichtigt worden.

Petition auf A.-Drs. 1138

Das Anliegen der Petentin, das die Neuordnung der Renten wegen Erwerbsminderung und Schwerbehinderung betrifft, ist in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 insoweit berücksichtigt worden, daß die bisherige Regelung zum Grad der Schwerbehinderung von 50 v. H. beibehalten wird und eine Verbesserung der Übergangsregelung bei der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte vorgesehen ist.

Petition auf A.-Drs. 1172

Das Anliegen der Petentin auf die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung, in denen freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, ist durch die „additive“ Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 berücksichtigt worden.

Petition auf A.-Drs. 959

Das Anliegen der Petentinnen, das die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten betrifft, ist durch die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 in der vom Ausschuß geänderten Fassung zumindest teilweise durch die darin vor-

gesehene stufenweise Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten berücksichtigt worden.

Petition auf A.-Drs. 1142

Die Eingabe des Petenten ist gegenstandslos, da er als Bestandsrentner durch die im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 vorgesehenen Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Petition auf A.-Drs. 1162

Dem Anliegen der Petenten, die sich gegen die geplante pauschale Absenkung des Rentenniveaus wenden, ist mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 in der vom Ausschuß geänderten Fassung nicht entsprochen worden.

Petition auf A.-Drs. 1121

Dem Anliegen der Petentin, auch Schwerbehinderte, die nie eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, in die Rentenversicherung einzubeziehen, ist mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 in der vom Ausschuß geänderten Fassung nicht entsprochen worden.

Petitionen auf A.-Drs. 958 und 1041

Dem Anliegen der Petentinnen nach Schaffung eines eigenen verbesserten Frauenrentenrechts ist durch die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/4684 nicht entsprochen worden.

Petition auf A.-Drs. 1173

Dem Anliegen der Petenten, die sich gegen die rentenrechtlichen Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes wenden, ist mit der Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 13/8032, 13/8036 und 13/8044 nicht entsprochen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8011 und der Anträge auf den Drucksachen 13/8032, 13/8036, 13/8044, 13/4684 und 13/6109 dargestellt. Wegen der Einzelheiten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen und der in den Anträgen umrissenen Eckpunkte wird auf die genannten Drucksachen verwiesen.

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 sieht eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des bestehenden Systems vor, die im wesentlichen zum 1. Januar 1999 in Kraft treten soll. Ziel ist es, einen Beitrag zur Rückführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu leisten und die Rentenversicherung auf die bereits eingetretenen und in Zukunft zu erwartenden demographischen Veränderungen einzustellen. Im Gesetzentwurf sind schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Demographiefaktor

Die mit dem Rentenreformgesetz 1992 geschaffene Formel zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes soll um einen demographischen Faktor ergänzt werden, der die längere Rentenbezugsdauer als Folge des Anstiegs der Lebenserwartung 65-jähriger berücksichtigt. Der Demographiefaktor stellt sicher, daß an den aus der gestiegenen Lebenserwartung resultierenden Mehrbelastungen auch die derzeitigen Rentner und nicht nur die heutigen Beitragszahler und späteren Rentner in angemessener Weise beteiligt werden. Er führt dazu, daß sich der künftige Anstieg der Renten verlangsamt. Das sog. Eckrentenniveau soll durch die Einführung des Demographiefaktors allerdings nicht unter 64 v. H. absinken. Auch sogenannte Minusanpassungen (Rentenkürzungen) soll es infolge des Demographiefaktors nicht geben.

2. Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Durch die Neuordnung soll eine sachgerechte Risikoverteilung zwischen Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit erreicht werden, indem bei der Beurteilung der Minderung einer Erwerbsfähigkeit der Versicherten zur sog. abstrakten Betrachtungsweise zurückgekehrt wird. Danach kommt es künftig bei der Feststellung, ob ein Versicherter in rechtlich relevanter Weise in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, nur auf seinen Gesundheitszustand und nicht mehr – wie bisher – auch auf die jeweilige Situation auf dem Arbeitsmarkt an. Im Ergebnis soll die Rentenversicherung für den Ersatz eines Ausfalls von Einkommen nur insoweit zuständig sein, als dieser Ausfall ausschließlich auf einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten beruht. Den Problemen, die sich aus der derzeitigen Unterscheidung der Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ergeben, soll dadurch begegnet werden, daß das derzeitige System durch ein einheitliches, allerdings abgestuftes System einer Erwerbsminderungsrente abgelöst wird. Vorgeschlagen wird eine Abstufung, nach der

- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch unter drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine volle Erwerbsminderungsrente erhält,
- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zwischen drei Stunden und unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält und
- ein Versicherter, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch sechs Stunden und länger täglich erwerbstätig sein kann, keine Erwerbsminderungsrente erhält.

Maßstab für die Beurteilung des Restleistungsvermögens sollen bei allen Versicherten einheitlich alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sein, die nach dem Leistungsvermögen des Versicherten noch in Betracht kommen. Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen wird die Höhe der Erwerbsminderungsrente an die Höhe der zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch genommenen Altersrente mit Abschlag angepaßt.

3. Änderungen bei den Altersrenten

Die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente für Schwerbehinderte sollen geändert werden, um Ausweichreaktionen der in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Versicherten in die günstigere Altersrente wegen Schwerbehinderung zu vermeiden. Deshalb soll die Altersgrenze für diese Altersrente vom Jahre 2000 an, also zeitgleich mit der bereits beschlossenen Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für langjährig Versicherte und für die Frauen, stufenweise auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben werden. Der vorzeitige Bezug dieser Altersrente vom vollendeten 60. Lebensjahr an soll möglich bleiben, aber nur unter Inkaufnahme von Abschlägen. Außerdem soll der erforderliche Grad der Behinderung für die Altersrente für Schwerbehinderte vom Jahre 2000 an von 50 auf 60 v.H. heraufgesetzt werden. Versicherte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleiben künftig auf die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung verwiesen. Im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Anhebung der Altersgrenzen bei den Altersrenten für Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte sollen die Vertrauensschutzregelungen auf alle Versicherten der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben, erweitert werden. Um dadurch keine neuen Gestaltungsmöglichkeiten in Richtung Frühverrentungen zu Lasten der Sozialversicherung zu eröffnen, sollen auf die Pflichtbeitragszeiten Beitragszeiten wegen Bezugs von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht angerechnet werden.

4. Verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehung

Die Kindererziehung soll in der Rentenversicherung stärker als bisher berücksichtigt werden. Dies soll zum einen dadurch geschehen, daß die Bewertung der Kindererziehungszeiten stufenweise von 75 v.H. auf 100 v.H. des Durchschnittsentgelts angehoben wird; dies soll für Rentenzugang und Rentenbestand gelten. Im einzelnen ist vorgesehen, die Bewertung

- vom 1. Juli 1998 an mit 85 v.H. des Durchschnittseinkommens,
- vom 1. Juli 1999 an mit 90 v.H. des Durchschnittseinkommens und
- vom 1. Juli 2000 mit 100 v.H. des Durchschnittseinkommens vorzunehmen.

Zum anderen sollen Kindererziehungszeiten künftig – ebenfalls bei Rentenzugang und Rentenbestand – zusätzlich („additiv“) zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet werden, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Damit soll auch den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1992 und 1996 Rechnung getragen werden.

5. Zusätzlicher Bundeszuschuß

Neben den strukturellen Änderungen ist auch ein zusätzlicher Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vorgesehen. Die kurzfristige Senkung des Beitragssatzes in der Ren-

tenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und die nachhaltige Dämpfung seines langfristigen Anstiegs soll durch Sparen und Umfinanzierung bewirkt werden. Deswegen wird vom Jahre 1999 an der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um einen Prozentpunkt abgesenkt und dazu ein zusätzlicher Bundeszuschuß eingeführt. Über die Finanzierung soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Steuer- und Rentenreform entschieden werden.

6. Verstetigung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz soll künftig nur noch dann verändert werden, wenn am Ende des Folgejahres die Schwankungsreserve entweder den Betrag von einer Monatsausgabe unterschreitet oder den Betrag von 1,5 Monatsausgaben übersteigt. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, ist der Beitragssatz so festzusetzen, daß er voraussichtlich ausreicht, um am Ende jedes der drei folgenden Kalenderjahre eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe sicherzustellen. Die Neuregelung soll erstmals für das Jahr 2000 zur Anwendung kommen.

7. Verbesserung der Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung

Der Gesetzentwurf umfaßt außerdem Regelungen, durch die die Verpflichtung zur Anpassung der Betriebsrenten für die Arbeitgeber besser kalkulierbar wird. So soll die Verpflichtung zur Anpassung künftig als erfüllt gelten, wenn der Arbeitgeber sich bei Neuzusagen verpflichtet, die Betriebsrenten jährlich um ein Prozent anzupassen. Außerdem soll die Anpassungsverpflichtung als erfüllt gelten, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet werden. Wird eine entsprechend der Preisentwicklung vorzunehmende Anpassung wegen der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens künftig unterlassen, braucht diese künftig bei einer wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens nicht mehr nachgeholt werden.

Kosten

Durch den zusätzlichen Bundeszuschuß wird der Bund belastet. Dem steht gegenüber eine Senkung des allgemeinen Bundeszuschusses wegen des niedrigeren Beitragssatzes als Folge sowohl des zusätzlichen Bundeszuschusses als auch der strukturellen Entlastungen der Rentenversicherung. Im Saldo ergeben sich daraus mittelfristig folgende Belastungen für den Bund (Wertbasis 1996):

1999	14,6 Mrd. DM
2000	15,0 Mrd. DM
2001	14,7 Mrd. DM
1999–2001	44,3 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung saldieren sich bis 2001 Mehrbelastungen (hauptsächlich durch Beitragssatzsenkung) und Einsparungen für den Bund größtenteils. Insgesamt ergibt sich für den

Zeitraum bis 2001 eine Belastung des Bundes von 0,2 Mrd. DM.

Im Zeitraum 1999 bis 2001 werden als Folge dieses Gesetzes Belastungen (Angabe in Mrd. DM) für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund durch die vermehrte Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erwartet:

Jahr	Bundesanstalt	Bund
1999	–	–
2000	0,5	0,1
2001	2,6	0,3
1999–2000	3,1	0,4

Durch die Maßnahmen des Gesetzentwurfs kann mittelfristig der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1999	um 1,0 Prozentpunkte
2000	um 0,9 Prozentpunkte
2001	um 1,0 Prozentpunkte

niedriger festgesetzt werden.

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird in diesem Zeitraum bis 2001 um 37 Mrd. DM (Wertbasis 1996) entlastet. Durch den in diesem Zeitraum um insgesamt 2,9 Punkte niedrigeren Beitragssatz werden Versicherte und die Arbeitgeber jeweils um 21 Mrd. DM entlastet.

2. Antrag auf Drucksache 13/8032

Im Antrag auf Drucksache 13/8032 wird die Bundesregierung aufgefordert, ihren Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1999 zurückzuziehen und einen Gesetzentwurf zur Strukturreform der Alterssicherung vorzulegen, der zugleich die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2015 mit einem tragbaren Beitragssatz ermöglicht, ohne das bestehende Nettorentenniveau von etwa 70 v.H. nach 45 Versicherungsjahren und die geltende Rentenanpassungsformel zu verschlechtern. Im Antrag sind u. a. die nachfolgenden Elemente für eine solche Strukturreform aufgeführt:

1. Versicherungsrechtliche Konsequenzen aus Veränderungen am Arbeitsmarkt

– Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden rentenversicherungspflichtig, alle Selbständigen, soweit sie noch nicht in der Rentenversicherung oder in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind, werden ebenfalls rentenversicherungspflichtig und die „Scheinselbständigen“ werden beitragsrechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt.

2. Recht der Erwerbsunfähigkeit und Verbesserung der Rehabilitation

– Volle Erwerbsminderungsrente für alle Versicherten, die aus gesundheitlichen Gründen weniger als vier Stunden täglich arbeiten können.

– Beibehaltung der arbeitsmarktbedingten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten für arbeitslose Versicherte, die nur noch eine Teilzeitarbeit (mindestens vier Stunden und weniger als sieben Stun-

- den am Tag) verrichten können, so lange, bis die Arbeitsmarktsituation sich wesentlich gebessert hat (konkrete Betrachtungsweise).
3. Altersgrenzen und Vorruhestand
- Kurzfristig (ab 1998) wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen das Recht der vorgezogenen Altersgrenzen nach dem RRG 1992 wiederhergestellt (keine Abschlüge bis einschließlich 2000).
 - Mittelfristig schrittweise Erhöhung der vorgezogenen Altersgrenzen unter Beachtung der Arbeitsmarktentwicklung wie im RRG 92 vorgesehen.
4. Neuregelung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung
- Der Bund erstattet ab 1998 der Rentenversicherung die Leistungen nach dem Fremdretenengesetz, für die rentenrechtliche SED-Entschädigung und die Auffüllbeträge in den neuen Bundesländern einschließlich der Bestandsschutzleistungen nach Artikel 2 RÜG.
 - Die Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit, die siebenjährige Anrechnung der Ausbildung sowie die vierjährige Berufsausbildungszeit werden wiederhergestellt. Im Gegenzug werden diese Leistungen nur gezahlt, sofern damit die Höhe einer Standardrente nicht überschritten wird.
 - Die Bundesanstalt für Arbeit beteiligt sich an den Kosten der arbeitsmarktbedingten Erwerbsunfähigkeitsrenten und – zusammen mit den Arbeitgebern – an den Aufwendungen für den Vorruhestand.
 - Die Unfallversicherung erstattet der Rentenversicherung in vollem Umfang die Kosten der arbeitsunfallbedingten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und für diejenigen BU/EU-Renten, die auf Berufskrankheiten zurückgehen.
5. Eigenständige Alterssicherung der Frauen
- Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird durch additive Anrechnung beim Zusammenreffen mit Beitragszeiten und Bewertung der Kindererziehungszeiten mit 100 v.H. statt 75 v.H. des Durchschnittslohnes verbessert. Kindererziehungszeiten sollen im Ergebnis mit drei Entgeltpunkten je Kind berücksichtigt werden.
 - Wie beim heutigen Versorgungsausgleich wird für Verheiratete ein Rentensplitting durchgeführt. Ein überlebender Ehepartner erhält im eigenen Versicherungsfall zunächst 50 v.H. der gemeinsam in der Ehe erworbenen Ansprüche plus 100 v.H. der eigenen Anwartschaft aus der Zeit außerhalb der Ehe.
 - Witwen und Witwer erhalten über ihre eigene Splittingrente hinaus eine zusätzliche Teilhabe in Höhe von weiteren 10 bis 30 v.H. der gemeinsamen Ansprüche aus der Ehezeit. Lange Übergangsfristen und -regelungen sollen mögliche Härten vermeiden.
6. Soziale Grundsicherung im Alter und bei Invalidität
- Durch die Leistungen der sozialen Grundsicherung wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Niveau aufgestockt, das zum Lebensunterhalt notwendig ist, ohne Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.
 - Anspruch auf soziale Grundsicherung besteht unabhängig von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab dem 65. Lebensjahr, für Arbeitslose ab dem 60. Lebensjahr sowie generell bei Erwerbsunfähigkeit.
7. Harmonisierung der Alterssicherungssysteme
- Fortentwicklung und Harmonisierung des Gesamtgefüges der Alterssicherungssysteme, wobei die strukturellen Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu sinngemäßen Belastungsveränderungen in den anderen Alterssicherungssystemen führen müssen. Dies soll insbesondere für die Beamtenversorgung gelten.
8. Perspektiven für die fernere Zukunft mit dem Ziel der Beitragssatzstabilisierung
- Zur langfristigen Stabilisierung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich folgende im einzelnen genau zu prüfende Optionen:
- Vorrang für eine beschäftigungsorientierte Strategie, um die Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Erhöhung der Beschäftigung zu lösen.
 - Langfristige Erhöhung der Regelaltersgrenze für den Fall, daß zum Zeitpunkt wachsender demographischer Belastungen die Arbeitslosigkeit überwunden und eher zu wenig Arbeitsplätze vorhanden sind.
 - Dauerhafte Erhöhung des Bundeszuschusses auf 25 v.H. der Rentenausgaben.
 - Aufbau eines zeitlich begrenzten Vorsorgefonds innerhalb des Systems der Rentenversicherung, der den Beitragssatz bis zum Jahre 2030 auf einem tragbaren Niveau stabilisiert.
 - Veränderung der Bemessungsgrundlage für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, wobei als Bemessungsbasis insbesondere die Wertschöpfung der Unternehmen geprüft werden soll.
- Durch die im Antrag vorgeschlagenen Strukturreformen kann der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung in den nächsten Jahren auf unter 18 v.H. gesenkt werden. Durch die langfristigen Optionen des Antrags kann sichergestellt werden, daß der Beitragssatz bis 2030 in einer voraussichtlich akzeptablen Größenordnung zwischen 21 und 22 v.H. gehalten werden kann.

3. Antrag auf Drucksache 13/8036

Im Antrag auf Drucksache 13/8036 wird die Bundesregierung aufgefordert, einen grundlegend überarbeiteten Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Alterssicherung vorzulegen, der den Generationenvertrag mit Blick auf die veränderten ökonomischen Gegebenheiten und den demographischen Wandel in ein neues Gleichgewicht bringt. Dieser Gesetzentwurf soll sich u. a. an folgenden Eckpunkten orientieren:

1. Festhalten am solidarisch und umlagefinanzierten Rentensystem

Da ein Systemwechsel mehr Probleme schafft als löst und das Umlageverfahren im übrigen hinreichende Flexibilität aufweist, sollen die Reformaufgaben systemimmanent angegangen werden.

2. Absicherung unstetiger Erwerbsverläufe durch die Einführung neuer, pauschalierter Beitragszeiten

Die Anforderungen des Wandels der Arbeitswelt (durchschnittlich längere Ausbildungszeiten, Unterbrechungen der Erwerbsphase, Anforderung von Frauen und generell Kindererziehenden an flexible Arbeitszeitmodelle uvm.) müssen im Rahmen moderner Rentenreformkonzepte Berücksichtigung finden.

3. Ermutigung und Unterstützung des Lebens mit Kindern

Zeiten der Kindererziehung müssen künftig mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten bewertet werden. Anwartschaften aus paralleler Erwerbstätigkeit müssen bis zur Beitragsbemessungsgrenze additiv angerechnet werden. Kindererziehungszeiten sollen künftig über die Beitragsentrichtung aus dem steuerfinanzierten Generationenfonds erfolgen.

4. Ersetzung der Gesamtleistungsbewertung durch eine Rentenberechnung auf der Basis der „40 besten Jahre“

Die Gesamtleistungsbewertung muß durch ein System ersetzt werden, wonach nur die 40 „am besten“ belegten Jahre in die Rentenberechnung eingehen. Bezugsgröße ist hierfür der „belegungsfähige Gesamtzeitraum“ von 16 bis 65 Jahren. Damit würde die Bedeutung von rentenrechtlichen Lücken stark eingeschränkt.

5. Herstellung von Transparenz über den persönlichen Versicherungsverlauf

6. Weiterentwicklung der Rentenversicherung zu einer alle Personen umfassenden Bürgerversicherung

Geringfügig Beschäftigte sollen ebenso in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden wie beispielsweise Abgeordnete und Minister. Grundsätzlich ist die Einbeziehung aller Personengruppen zu prüfen, darunter vor allem Beamte und Selbständige.

7. Vergrößerung der Spielräume für eine über die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehende Alterssicherung

Im Rahmen einer umfassenden Reform des Steuerrechts müssen hierzu vor allem die Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei gestellt werden.

8. Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung

Zur Vermeidung von Armut muß zusätzlich zur Rentenreform eine bedarfsorientierte Grundsicherung eingeführt werden, die als Mindestsockel in die gesetzliche Rentenversicherung eingefügt wird.

9. Langfristige Neubestimmung des Nettorentenniveaus

Mit Blick auf die in ca. 30 Jahren zu erwartende Spitze des demographischen Wandels sollte die steigende Lebenserwartung durch einen eigenen Faktor in der Rentenformel berücksichtigt werden. Durch eine Verlangsamung des Rentenanstiegs in sozial verträglicher Weise kann schrittweise eine Neubestimmung des statistischen Nettorentenniveaus erreicht werden.

10. Verstärkung der Steuerfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Finanzierung aus Beiträgen muß über das heutige Maß hinaus durch eine verstärkte Steuerfinanzierung ergänzt werden. Im Rahmen einer ökologisch-sozialen Steuerreform sind im Lauf der nächsten Jahre Zuschüsse für die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von 30 Mrd. DM pro Jahr vorzusehen, die nicht in eine pauschale Erhöhung des Bundeszuschusses münden, sondern den „Generationenfonds“ speisen und die zusätzlichen Beitragsentrichtungen durch die Bundesanstalt für Arbeit tragen.

11. Ausbau und strukturelle Reform der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Es ist ein ausdrückliches Reformziel, daß mittels der neuen Beitragszeiten die eigenständige Alterssicherung von Frauen ausgebaut wird. Im Gegenzug können lediglich aus der Ehe abgeleitete Ansprüche schrittweise zurückgeführt werden.

12. Festlegung eines begrenzten Teils der Beitragseinnahmen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung als Kapitalstock

Die aus dem Kapitalstock zur Verfügung stehenden Mittel sollen nach dem Prinzip der Risikostreuung angelegt werden, wobei ein Teil als Risikokapital insbesondere Existenzgründern und jungen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden soll.

4. Antrag auf Drucksache 13/8044

Mit dem Antrag auf Drucksache 13/8044 wird die Bundesregierung aufgefordert, den vorgelegten Gesetzentwurf „Rentenreform 1999“ zurückzuziehen

und umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Regelungen der Rentenreform 1992 wiederherstellt, die finanziellen Engpässe beseitigt und ein gleiches Rentenniveau in Ost und West schafft. Darüber hinaus soll der Deutsche Bundestag eine Kommission einsetzen, die aus Vorschlägen aller Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Vereine eine zukunftsorientierte Reform für die gesetzliche Rentenversicherung (Reform 2000) erarbeitet.

Nach dem Antrag sind bei der Rentenreform 2000 u. a. folgende Ziele anzustreben:

1. Die Rentenversicherung ist mittel- und langfristig armutsfest und gerechter zu machen:
 - Die Kindererziehung wird besser (3, 9 bzw. 15 Jahre) und additiv zu anderen Anwartschaften bis zur Beitragsbemessungsgrenze sowohl für Bestands- als auch Zugangsrentnerinnen anerkannt.
 - Häusliche Pflegetätigkeit ist herkömmlicher Erwerbsarbeit gleichzustellen und mindestens mit dem durchschnittlichen Verdienst aller Versicherten zu bewerten.
 - Die Regelung für eine Rente nach Mindestentgeltpunkten wird weiter und modifiziert angewandt, so daß niedrige Einkommen bei 25 Jahren rentenrechtlichen Zeiten aufgewertet werden.
 - Jede bezahlte Arbeitsstunde soll versicherungspflichtig werden, wobei bei Einkommen unterhalb des Existenzminimums der Arbeitgeber den vollen Beitrag alleine zu tragen hat.
 - Die Zeiten von Weiterbildung und Arbeitslosigkeit sind ohne Einschränkungen rentenrechtlich anzuerkennen.
 - Für chronisch Kranke werden aufeinander abgestimmte Formen von gesundheitlicher Rehabilitation, Selbstverwirklichung in Berufstätigkeit und ergänzende Rentenleistungen geschaffen.
 - Für Menschen mit Behinderungen, die nie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, ist ein existenzsichernder Nachteilsausgleich einzuführen.
 - Um alle Armutsrisiken auszuschließen, sind die Versicherungsleistungen bei Bedarf durch eine steuerfinanzierte Grundsicherung in der Rente zu ergänzen.
2. Im Sinne von mehr Verteilungsgerechtigkeit sind weitere Finanzierungsquellen für die Rentenversicherung zu erschließen:
 - Die Beitragsbemessungsgrenze ist deutlich anzuheben und die Versicherungspflicht für Jede und Jeden auszuweiten.
 - Die Arbeitgeberbeiträge sind an die Wertschöpfung der Unternehmen statt an die Lohnsumme zu binden.
3. Die Rentenversicherung ist in Zukunft attraktiver zu gestalten durch:
 - die Stärkung der lebensstandardsichernden Funktion, indem sich das Eckrentenniveau nicht mehr an 45 Erwerbsjahren zum durchschnittlichen Ein-

kommen orientiert, sondern an den durchschnittlich erreichten Jahren von Erwerbstätigkeit,

- den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, der nicht mehr relativ starr, sondern flexibel über Lebensarbeitszeitkonten ermöglicht werden sollte.

5. Antrag auf Drucksache 13/4684

Im Antrag auf Drucksache 13/4684 wird die Bundesregierung aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, das Element der Grundsicherung in die Rentenversicherung aufzunehmen, um der finanziellen Unterversorgung älterer Menschen, insbesondere Frauen, entgegenzuwirken. Mit einer solchen Reform der Alterssicherung soll in erster Linie die Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten verbessert werden, darüber hinaus sollen eigenständige Anwartschaften ausgebaut werden. Im einzelnen ist u. a. vorgesehen,

- alle Renten, die unter einem bedarfsgerechten Existenzminimum liegen, automatisch aufzustocken,
- die Anerkennung für Kindererziehung deutlich zu erhöhen und additiv zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Ansprüchen zu gewähren,
- häusliche Pflegetätigkeit umzubewerten und rentenrechtlich herkömmlicher Erwerbsarbeit gleichzustellen und
- den regulären Rentenbeginn für Frauen beim 60. Lebensjahr zu belassen und die Witwenrentenregelung vorerst beizubehalten.

6. Entschließungsantrag auf Drucksache 13/6109

Im Antrag auf Drucksache 13/6109 wird festgestellt, daß die aktuellen Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung Folge der schwierigen Arbeitsmarktsituation und der einseitigen Belastung der Sozialversicherungssysteme mit den Kosten der deutschen Einheit sind. Im Antrag wird daher eine kurz- und mittelfristige Beitragsentlastung in der Rentenversicherung für unbedingt erforderlich gehalten. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, in einem Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Rentenversicherung zusätzlich zum regulären Bundeszuschuß die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, die Auffüllbeträge zu den ostdeutschen Renten und die Leistungen nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erstattet werden.

III. Öffentliche Anhörungen am 16., 17. und 18. Juli 1997

Am 16., 17. und 18. Juli 1997 fand als 107., 108. und 109. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine dreitägige öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungssteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf die Stenographischen Protokolle sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Themenkatalog

- I. Zielsetzung und Reichweite der Reform
- II. Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung in der Rentenformel (Gesetzentwurf der CDU/CSU und F.D.P. sowie Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- III. Neuordnung des Rechts der Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- IV. Änderungen bei den Altersgrenzen für Altersrenten und Auswirkungen
- V. Versicherungspflichtiger Personenkreis in der Rentenversicherung
- VI. Stärkung der Familienleistungen und eigenständige Alterssicherung der Frau
- VII. Bedarfsorientierte soziale Grundsicherung (Antrag der SPD, Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Antrag der PDS)
- VIII. Absicherung unstetiger Erwerbsverläufe (Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- IX. Zusätzlicher Bundeszuschuß
 - Absenkung des Beitragssatzes
 - Neuregelung der nicht beitragsgedeckten Leistungen (Antrag der SPD)
- X. Änderung der Abgrenzung der Finanzierungslast der Rentenversicherung zu den übrigen Sozialversicherungsträgern
- XI. Verstetigung des Beitragssatzes
- XII. Entsprechende Maßnahmen in den anderen, öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen/Harmonisierung der Alterssicherungssysteme
- XIII. Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der betrieblichen und der privaten Altersversorgung
- XIV. Langfristige Optionen in der Rentenversicherung (Regelaltersgrenzen, Vorsorgefonds, Bundeszuschuß, neuartige Finanzierungsquellen z. B. Wertschöpfungsabgabe) (Antrag der SPD und Antrag der PDS)

Sachverständige

- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- Bundesknappschaft
- Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Bundesanstalt für Arbeit
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.
- Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V.
- Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V.
- AOK-Bundesverband
- Prof. Dr. Rürup
- Prof. Dr. Schmähl

- Prof. Dr. Heubeck
- Prof. Dr. Blomeyer
- Prof. Dr. Hauser
- Prof. Dr. Kotz
- Prof. Dr. Krupp
- Dr. Nullmeier
- Prof. Dr. Azzola
- Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V. (VdK)
- Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V.
- Arbeiterwohlfahrt e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutscher Frauenrat
- Volkssolidarität e. V.
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH)
- Deutscher Bundesjugendring
- Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
- Institut der Deutschen Wirtschaft
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG)
- Union der Leitenden Angestellten (ULA)
- Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)

Der Vertreter des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) betonte, daß der Vorteil der Einführung eines demographischen Faktors darin liege, daß die steigende Lebenserwartung nicht allein von den Beitragszahlern, sondern auch von den Rentnern finanziert werde. Um sicherzustellen, daß die Höhe der Rente nach wie vor einen bestimmten Abstand zur Höhe der Sozialhilfe habe, sei es richtig, die demographische Entwicklung nicht voll auf die Rentenanpassung durchschlagen zu lassen. Insofern sei die vorgesehene Halbierung der Auswirkung des demographischen Faktors auf die Rente ein tragfähiger Ansatzpunkt, zumal damit eine größere Generationengerechtigkeit erreicht werden könne als durch die Heraufsetzung der Altersgrenzen. Wenn die Gesellschaft nicht bereit sei, den aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung höheren Beitragssatz zu zahlen, und wenn keine entsprechende Umfinanzierung der versicherungsfremden Leistungen erfolge, dann

sei aus seiner Sicht der demographische Faktor unter den zur Verfügung stehenden Optionen die bessere Lösung. Die vorgesehene Neuordnung der Erwerbsminderungsrenten sei im Hinblick auf die Versicherten eine schwerwiegende Änderung, zu der der VDR aber keine tragfähige Alternative habe entwickeln können. Ein Problem sehe er in den bei den Erwerbsminderungsrenten vorgesehenen Abschlägen von bis zu 18 v. H. Durch die Altersrente für Schwerbehinderte ab dem 63. Lebensjahr und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme mit Abschlägen bis zu maximal 10,8 v. H. würden Schwerbehinderte, obwohl sie im Vergleich zu Erwerbsgeminderten möglicherweise auf dem Arbeitsmarkt viel weniger Probleme hätten, in der Rentenversicherung besser behandelt als Erwerbsgeminderte. Wenn man ein schlüssiges Gesamtkonzept erreichen wolle, dann müsse man auch die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten auf maximal 10,8 v. H. senken. Damit wäre sichergestellt, daß die Erwerbsgeminderten nicht anders behandelt würden als die Schwerbehinderten. Außerdem wies er darauf hin, daß die Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten wegen der Begrenzung der Zahlung des Arbeitslosengeldes in Subsidiarität zur Arbeitslosenhilfe zu Sicherungslücken bei den Betroffenen führen könne. Daher sollten im Arbeitsförderungsgesetz flankierende Maßnahmen vorgesehen werden. Im übrigen sprach er sich dafür aus, diejenigen geringfügig Beschäftigten in die Rentenversicherung einzubeziehen, die bereits in ihrer Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig seien. Dies sei ein tragfähiger Mittelweg, mit dem man der Ausweitung des Personenkreises der geringfügig Nebenbeschäftigten einen Riegel verschieben könne. Bei den Scheinselbständigen gehe sein Lösungsvorschlag dahin, diese Personengruppe in die Sozialversicherung einzubeziehen, selbst wenn sie im konkreten Fall selbständig sei. Er halte eine entsprechende Gesetzesänderung für notwendig, um die Einnahmeverluste zu vermindern, die dadurch entstünden, daß viele Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Scheinselbständigkeit überwechselten. Aus der Sicht der Rentenversicherungsträger sei nichts dagegen einzuwenden, wenn Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung rentenbegründend bzw. rentensteigernd angerechnet würden. Da es sich bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten aber letztlich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele, müsse sichergestellt werden, daß die entsprechenden Kosten aus Steuern finanziert würden. Im Jahre 2005 müßten etwa 10 v. H. des erhöhten Bundeszuschusses allein für die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten aufgewendet werden. Im Jahre 2030 würden es etwa 35 v. H. sein. Mit der Finanzierung aus dem erhöhten Bundeszuschuß sei aber sichergestellt, daß die Belastung durch die verbesserte Anerkennung der Kindererziehungszeiten nicht allein die Versicherten treffe.

Der Vertreter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erklärte, daß die deutlich gestiegenen Rentenlaufzeiten erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Rentenversicherung hätten. Die dadurch bedingten Ausgabensteigerungen würden durch die hohe Arbeitslosigkeit weiter verstärkt, da

die Zahl von Neurentnern mit einem Anspruch auf Rente wegen Arbeitslosigkeit zunehme und es erhebliche Beitragsausfälle gebe, die bei einer Million Arbeitslosen vier Milliarden DM ausmachten. Die Modellrechnungen der BfA zur Beitragsentwicklung zeigten, daß die Beitragssätze wegen des demographischen Effekts steigen würden; es sei aber keinesfalls eine Verdoppelung des Beitragssatzes zu erwarten. Zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrenten gegen Abschläge wies er darauf hin, daß es sehr schwierig sei, die Zahl derer einzuschätzen, die sich für eine Altersrente mit Abschlag entscheiden werde. Für die Rentenversicherung am günstigsten verhielten sich diejenigen, die den Rentenbeginn hinausschieben würden, am ungünstigsten diejenigen, die in die Inanspruchnahme der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente auswichen, solange dies noch möglich sei. Er plädiere dafür, die vorgesehene Höhe des Abschlags von maximal 18 v. H. bei den Erwerbsminderungsrenten noch einmal zu überprüfen und eine Harmonisierung der Abschläge bis maximal 10,8 v. H. wie bei der Altersrente für Schwerbehinderte vorzunehmen. Im übrigen sprach er sich dafür aus, die versicherungsfremden Leistungen als Grundlage für den Bundeszuschuß nicht zu sehr in den Vordergrund zu stellen. Der Bundeszuschuß habe nämlich nicht nur einen Ausgleich für versicherungsfremde Leistungen zu schaffen, sondern auch gesamtgesellschaftliche Aufgaben abzudecken, die der Staat in der Rentenversicherung zu erfüllen habe. Er sei allerdings nicht der Meinung, daß der Bundeszuschuß wegen der vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der Kindererziehungszeiten erhöht werden solle. Vielmehr sei es sachgerecht, Kindererziehungszeiten durch Beiträge zu finanzieren und auf diese Weise eine stärkere staatliche Verantwortung für den Bereich der Familienförderung im Rahmen der Rentenversicherung zu dokumentieren. Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten würden im übrigen dazu beitragen, den Beitragscharakter von Kindererziehungszeiten zu stabilisieren und damit auch die Verfassungsfestigkeit dieser Regelung zu stärken. Abschließend unterstrich er, daß die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene soziale Grundsicherung nicht sinnvoll sei, da sie wie die bereits bestehende Grundsicherung durch die Sozialhilfe am Aspekt der Bedarfsorientierung ausgerichtet sei. Mit einer solchen sozialen Grundsicherung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung werde die Lohn- und Beitragsbezogenheit mit dem Fürsorgesystem vermischt. Außerdem müsse man dann die Bedürftigkeit jeweils im Einzelfall prüfen.

Der Vertreter der Bundesknappschaft vertrat die Auffassung, daß es nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeitsrenten für einen gesundheitlich eingeschränkten Versicherten im fortgeschrittenen Alter problematisch sei, den Berufsschutz privat abzusichern. Das Risiko der Berufsunfähigkeit könne in diesen Fällen privat nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand oder möglicherweise überhaupt nicht mehr abgesichert werden. Aus seiner Sicht empfehle sich daher eine Vertrauensschutzregelung, die für ältere Versicherte den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente fortsetze.

Der Vertreter des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erläuterte, daß die im Antrag der Fraktion der SPD geforderte Angleichung des Leistungs- und Beitragsrechts der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Rentenversicherung im Ergebnis bedeuten müsse, daß Versicherungszeiten in der Alterssicherung der Landwirte zunächst einmal auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen seien. Die Auswirkungen einer Angleichung im Beitragsrecht, die bei selbständigen Landwirten zu erheblichen Beitragssteigerungen führen würde, seien problematisch.

Der Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit stellte fest, daß durch die geplante Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf die Arbeitslosenversicherung zusätzliche Zahlungen in Form von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld und Teilarbeitslosenhilfe zukommen würden, wenn die Rentenversicherung das volle Risiko nicht mehr wie bisher übernehme. In welcher Größenordnung diese zusätzlichen Ausgaben anzusetzen seien, lasse sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffern. Um angesichts der hohen Arbeitslosigkeit einen Kollaps zur Rentenversicherung zu vermeiden, sei es die beste Arbeitsmarktpolitik, nicht subventionierte Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zu schaffen, um die hohe Zahl von Arbeitslosen entsprechend vermitteln zu können. Wünschenswert sei dabei auch eine größere Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen. Angesichts des derzeitigen Strukturwandels in Richtung Dienstleistungsgesellschaft gebe es das Potential zur Ausweitung des Teilzeitarbeitsmarktes. Wichtig sei dabei auch, Teilzeitbeschäftigung mehr im Sinne einer Längsschnittbetrachtung zu diskutieren. Stichworte seien hier Arbeitszeitkonten und Mobilzeit. Bei den Beschäftigten nehme der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung zu, selbst unter Inkaufnahme von Einkommenseinbußen, allerdings nicht auf der Basis von 20, sondern eher von 30 Stunden. Auf die Frage nach den Vermittlungschancen für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die lediglich sechs Stunden am Tag arbeiten könnten, antwortete er, daß diese Personen angesichts der derzeitigen Situation auf dem Teilzeitarbeitsmarkt in der Regel nicht mehr mittelbar seien. Im übrigen sprach er sich für eine Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherungspflicht aus. Hinsichtlich der Einbeziehung der Scheinselbständigen äußerte er sich allerdings skeptisch. Durch die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in die Versicherungspflicht würden tendenziell zunächst aber die Arbeitskosten steigen. Daher werde es voraussichtlich in gewissem Umfang als Ausweichreaktion zu einer Umwandlung in informelle Beschäftigungsverhältnisse kommen. Darüber hinaus würde sich bei denjenigen, denen es bei der geringfügigen Beschäftigung in erster Linie um den Einkommenseffekt und nicht um die soziale Absicherung gehe, die Bereitschaft zur Schwarzarbeit erhöhen.

Der Vertreter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. wies darauf hin, daß es zur Frage der Übertragung des demographischen Faktors auf die Unfallversicherung in der Selbstverwaltung des Hauptverbandes unterschiedliche Auf-

fassungen gebe. Während die Arbeitgeberseite eine solche Übertragung positiv bewerte, halte die Versicherungenseite die Übertragung des Demographiefaktors auf die Anpassung der Renten in der Unfallversicherung für problematisch. Da die Rentenversicherung im wesentlichen als Vorsorgesystem angesehen werde, die Unfallversicherung aber als Entschädigungssystem, müsse man die Auswirkungen des demographischen Faktors differenziert sehen. Es sei letztlich eine Bewertungsfrage, ob man dabei die Systemgesichtspunkte in den Vordergrund stelle und bestimmte Auswirkungen berücksichtige, die in der Unfallversicherung typischerweise eher langfristige Auswirkungen seien. Aus seiner Sicht sei es eine politisch zu entscheidende Frage, welche Konsequenzen aus der gestiegenen Lebenserwartung in den unterschiedlichen Systemen der Unfall- bzw. Rentenversicherung gezogen würden.

Der Vertreter des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen e. V. unterstrich, daß die vorgesehene Absenkung des Rentenniveaus durch die Einführung einer demographischen Komponente in die Rentenformel auch finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung habe, da die Krankenversicherungsbeiträge aus den Renten davon direkt betroffen seien. Bei vorsichtiger Einschätzung müsse man, bezogen auf den heutigen Status quo, in der Endstufe im Jahre 2030 von jährlichen Beitragsmindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung von drei Milliarden DM ausgehen. In der Frage der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte sprach er sich dafür aus, die Einbeziehung dieses Personenkreises aus Gründen der Einheitlichkeit auf alle Sozialversicherungszweige, also auch die gesetzliche Krankenversicherung, auszuweiten. Es müsse dann aber auch über die Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage nachgedacht werden, um zu vermeiden, daß der Aufwand für den Beitragseinzug bei minimalem Entgelt den Ertrag übersteige.

Der Vertreter des AOK-Bundesverbandes erklärte, daß er durch die Änderungen bei den Renten wegen Erwerbsminderung mittelbar auch Auswirkungen auf den Krankengeldbereich sehe. Es sei zu befürchten, daß die Hauptlast der Zahlungen für diejenigen, die noch drei oder mehr Stunden arbeiten könnten und damit nach der abstrakten Betrachtungsweise dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden, nicht die Bundesanstalt für Arbeit, sondern die Krankenversicherungen treffe. Bemessungsgrundlage für Zahlungen bei Arbeitsunfähigkeit sei die letzte ausgeübte Tätigkeit. Wer diese Tätigkeit wegen Krankheit nicht ausüben könne, sei arbeitsunfähig und habe Anspruch auf Krankengeld. Jemand, der bezogen auf seine letzte Tätigkeit erwerbsgemindert sei, aber dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch drei bis sechs Stunden zugewiesen werden könne, gelte im Sinne der Krankenversicherung nach wie vor als nicht arbeitsfähig. Die vorgesehenen Änderungen bei der Beurteilung der Erwerbsminderung stünden damit im Gegensatz zu den Regelungen bei Arbeitsunfähigkeit, wenn nicht im Bereich der Krankenversicherung entsprechende Folgeänderungen vorgesehen würden.

Der Sachverständige Prof. Dr. Rürup unterstrich, daß sich jedes umlagefinanzierte Rentensystem neben dem Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsproblem auch dem Demographieproblem gegenübersehe. Seines Erachtens sollte die Rentenpolitik versuchen, eine sachgerechte Verteilung der aus der demographischen Entwicklung resultierenden Lasten vorzunehmen. Da die Rentner von der steigenden Restlebenserwartung profitierten, sei es ein Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit, sie zumindest einen Teil der demographischen Belastungen mittragen zu lassen. Die steigende Rentenbezugsdauer sollte daher über einen Lebenserwartungsfaktor berücksichtigt werden. Auf die Frage, ob die geplante Absenkung des Rentenniveaus bis zum Jahre 2030 auf 64 v.H. sozialverträglich sei, antwortete er, daß dies politisch entschieden werden müsse. Mitte der 70er Jahre habe das Nettorentenniveau unter 64 v.H. gelegen. Vor diesem Hintergrund könne man aus seiner Sicht ein Rentenniveau von 64 v.H. als vertretbar ansehen. Die intergenerative Gerechtigkeit des Umlageverfahrens könne an der Rendite festgemacht werden. Die Absenkung des Rentenniveaus müsse keinen Renditerückgang implizieren. Es sei durchaus möglich, daß sich die Rendite künftiger Beitragszahler bei einem sinkenden Rentenniveau sogar erhöhe, wenn es entsprechende Beitragsreduzierungen gebe. Im übrigen stellte er fest, daß die verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten ein richtiger Ansatz sei. Systemkonformer sei es aber, wenn Kindererziehungszeiten beitragsgedeckt wären, die Gesellschaft also bereit wäre, für diese Zeiten adäquate Beiträge zu zahlen. Außerdem sprach er sich für eine Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, allerdings mit Befreiungsmöglichkeiten, aus.

Der Sachverständige Prof. Dr. Schmähl betonte, daß dem Gesetzentwurf eine klare Konzeption zugrunde liege, die er im Hinblick auf die längerfristige Tragbarkeit wie auch die Akzeptanz in der Bevölkerung im Prinzip für richtig halte. Zu begrüßen seien insbesondere die stärkere Verbindung von Beitragszahlung und Leistungsempfang sowie die klarere Zuordnung von Risiken zu unterschiedlichen Institutionen. Allerdings seien die Möglichkeiten zu einer generellen Senkung des Rentenniveaus begrenzt, wenn man davon ausgehe, daß die Renten aus Gründen der Akzeptanz des Systems deutlich über dem Sozialhilfeniveau liegen sollten. Im übrigen regte er an, über die Ausgestaltung der Erwerbsunfähigkeitsrenten noch einmal nachgedenken. Da die derzeitige Altersgrenze von 60 Jahren für die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Altersrente auf 62 Jahre angehoben werden solle, stelle sich die Frage, ob dies mit den Regelungen für die Erwerbsunfähigkeitsabschlagsregelung kompatibel sei. Eine Einbeziehung derjenigen in die Rentenversicherung, die im „Zweitjob“ geringfügig beschäftigt seien, halte er für naheliegend und dringlich. Eine generelle Beseitigung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hätte allerdings eine Reihe von Folgewirkungen, die sich als kontraproduktiv erweisen könnten. Die Einbeziehung aller nicht in freien Berufen tätigen Selbständigen in die Rentenversicherung sei ein gangbarer Weg, um die Gefahr erheblicher Versorgungslücken

für bestimmte Personenkreise zu mindern und der schleichenden Unterhöhung der Basis der Versicherten entgegenzuwirken. Abschließend stellte er fest, daß das Konzept der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gegensatz zum Gesetzentwurf stärkere Umverteilungselemente enthalte. Im Sinne der Akzeptanz des Systems halte er es aber für sinnvoller, auf den Aspekt der Stärkung von Beitrag und Gegenleistung abzuheben.

Der Sachverständige Prof. Dr. Heubeck stellte fest, der Gesetzentwurf sehe eine Reihe von notwendigerweise nur arbeitsrechtlichen Lösungen vor, die im Detail sicher noch verbessert werden könnten. Aus seiner Sicht fehle eindeutig das Element der Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung. Dazu müßten unbedingt noch Anreizsysteme eingebracht werden. Außerdem sei eine steuerliche Flankierung unbedingt erforderlich. Nach seinem Verständnis gehöre zur betrieblichen Altersversorgung sowohl der arbeitsrechtliche als auch der steuerliche Teil; beides müsse aufeinander abgestimmt werden. Ansonsten sei allenfalls ein Konsolidierungseffekt erzielbar, aber keine Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung. Außerdem vertrat er die Auffassung, daß man um den Lebenserwartungsfaktor als Korrekturfaktor nicht herumkomme, wenn man die jüngere Generation überhaupt bei der Stange halten wolle. In den betrieblichen und privaten Versicherungssystemen sei es überall so, daß die verlängerte Lebenserwartung auch denjenigen zugerechnet werde, die länger lebten. Wenn dies in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer langen Übergangsphase nicht getan werde, führe dies zu einer Bestrafung der jüngeren Generation. Die Beteiligung der Rentner sei unzureichend, wenn der Lebenserwartungsfaktor nicht eingeführt werde. Die Einbeziehung der Selbständigen eröffne zwar ein Beitragspotential, dieses könne aber mit Sicherheit nicht voll ausgeschöpft werden, weil Vermeidungsstrategien in Anspruch genommen würden. Für die gesetzliche Rentenversicherung könne man heute vielleicht ein Beitragsvolumen unbekanntem Ausmaßes aktivieren. Man hätte aber mit Sicherheit dann, wenn es in den Jahren ab 2020 bzw. 2030 zur Leistungsphase komme, eine Zusatzbelastung, die absolut kontraproduktiv wäre.

Der Sachverständige Prof. Dr. Blomeyer wies darauf hin, daß die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu einzelnen Paragraphen, insbesondere aber zu § 16 BetrAG, der betrieblichen Altersversorgung abträglich gewesen sei. Die nachholende Anpassung habe die Unternehmen besonders getroffen, da die Rückstellungen für diese Anpassungsbeträge steuerlich nicht absetzbar seien. Die betriebliche Altersversorgung liege derzeit auf einem niedrigen Niveau, weil jeder Arbeitgeber die Anpassung heute mit einkalkuliere. Seiner Meinung nach liege der entscheidende Nachholbedarf in einer steuerlichen Flankierung der arbeitsrechtlichen Neuregelungen, ohne die die betriebliche Altersversorgung nicht expandieren könne. Eine solche steuerliche Flankierung fehle beispielsweise zur vorgesehenen Absenkung der Unfallfallbarkeitsfristen in § 1 BetrAG. Die neuen Regelungen zu § 16 BetrAG kämen den Unternehmen

entgegen, würden aber vorerst nicht greifen, da sie auf Neuzusagen beschränkt seien. Seiner Meinung nach sei es vertretbar, nicht nur Neuzusagen, sondern auch bereits bestehende Zusagen in die einprozentige Anpassung einzubeziehen. Da es an einer steuerlichen Flankierung fehle, sollte aus seiner Sicht auf die Regelung des § 16 BetrAG ganz verzichtet und die Anpassungsfrage den Versorgungspartnern überlassen werden. Im übrigen betonte er, daß die betriebliche Altersversorgung gestärkt werden müsse, um parallel zur ersten Säule, der gesetzlichen Rentenversicherung, laufen zu können.

Der Sachverständige Prof. Dr. Hauser erklärte, daß aus seiner Sicht bis zum Jahre 2010 oder 2015 eine Notwendigkeit, den Beitragssatz in der Rentenversicherung stark zu begrenzen, nicht bestehe. Erst danach müßten möglicherweise Maßnahmen ergriffen werden, die eventuell auch in Richtung einer Senkung des Rentenniveaus gehen könnten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt leuchte ihm die Notwendigkeit der Änderung der Rentenformel nicht ein. In den nächsten Jahren seien für ihn vielmehr Strukturreformen dringlicher. Das eigentlich aktuelle Problem sei die hohe Arbeitslosigkeit. Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigungsförderung seien daher vordringlich. Im übrigen befürchte er, daß die vorgesehene Senkung des Rentenniveaus eine dicht besetzte Gruppe von Rentenbeziehern, deren Renten knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus lägen, in den Sozialhilfebereich hineinbringe. Wenn eine Senkung des gegenwärtigen Rentenniveaus ernsthaft ins Auge gefaßt werde, halte er eine Grundsicherung – vorzugsweise innerhalb der Rentenversicherung – für diese Gruppe für unabdingbar. Außerdem plädierte er dafür, alle Selbständigen in einer ähnlichen Form wie der Handwerkerversicherung in die gesetzliche Alterssicherung aufzunehmen. Außerdem sollten geringfügige Beschäftigungen generell einbezogen werden, auch um der Kumulation von Nebenerwerbstätigkeiten entgegenzuwirken. Abschließend wies er auf die Harmonisierungsnotwendigkeiten im Bereich der Beamtenversorgung hin. Eine Harmonisierung beispielsweise bei den Altergrenzen und der Definition der Erwerbsunfähigkeit würde die Beamtenversorgung stärker der gesetzlichen Rentenversicherung annähern.

Der Sachverständige Prof. Dr. Kotz betonte, daß die Idee einer Teilkapitalfinanzierung eine Art produktivitätsorientierte Zukunftsvorsorge beinhalte. Es gebe höhere Sparanstrengungen, die in mehr Investitionen umgesetzt würden, mehr Investitionen bedeuteten ein tragfähigeres Sozialprodukt. Das Konzept des Vorsorgefonds gehe dahin, für die Jahre hoher Belastung ein höheres Einkommen zur Verfügung zu haben, das dann auch die Tragfähigkeit des Systems erhöhe. Was die Bedenken angehe, so sei zu nennen, daß man in der An-sparphase in einer eher fragilen Konjunktur möglicherweise zu einer Nachfrageabsenkung komme. Dagegen könne man aber sagen, daß die Rentenversicherung nicht dafür zuständig sei, daß die Konjunktur gut laufe. Für bedenklich halte er es, wenn gegen die Teilkapitalfundierung – es gehe dabei nicht um einen Systemwechsel, son-

dern um eine Weiterentwicklung und ein Öffnen des Systems – eingewendet werde, daß dieses System im Prinzip weit riskanter sei als das bestehende System. Es sei bekannt, daß solche Anlagen breit gestreut und damit die Risiken diversifiziert würden. Je länger die Zeiträume seien, desto deutlicher scheine der Vorteil des kapitalgedeckten Systems. Es werde dabei aber selten bedacht, daß auch das Risiko eines kapitalgedeckten Systems, also die Streubreite des Ertrages, deutlich höher sei. Aus seiner Sicht gebe es gute Gründe für Mischformen, nämlich den Kern umlagefinanziert zu lassen und als Ergänzung zu diesem System die Kapitaldeckung zu nehmen. Das Umlageverfahren sei ein System, das seines Erachtens reformfähig sei und dem eine Ergänzung durch eine Teilkapitaldeckung nicht abträglich sei.

Der Sachverständige Prof. Dr. Krupp erklärte zur Einführung eines Demographiefaktors, daß die Lebenserwartung nur ein Faktor neben anderen sei. Er halte es daher für willkürlich, diesen Faktor herauszugreifen. Er kritisierte, daß heute selten diskutiert werde, daß die derzeitige Arbeitsmarktsituation ganz anders sei als die im Jahre 2030, und mithin Lösungen, die heute richtig erschienen, dann falsch sein könnten. Wenn sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt im Jahre 2030 „gedreht“ habe, seien z. B. die Verlängerung der Lebensarbeitszeit und Stärkung der Erwerbstätigkeit von Frauen positiv zu beurteilen. Es gebe daher genügend Optionen für das Jahr 2030. Auf lange Sicht seien Strukturreformen in der Rentenversicherung notwendig, es bestehe dafür aber kein Zeitdruck. Bei einer umlagefinanzierten Sicherung müsse man immer versuchen, die Situation der Beitragszahler, der Renteneempfänger und des Staates ins Gleichgewicht zu bringen. Ein Problem entstehe, wenn bestimmte Gruppen angesichts der sich wandelnden Arbeitswelt keine ausreichende Alterssicherung mehr erreichen könnten. In diesen Fällen müsse dafür gesorgt werden, diese Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung abzusichern, auch wenn dafür ein staatlicher Zufinanzierungsbedarf entstehe. Dies sei für den Staat in jedem Fall günstiger als ein Abdrängen dieser Personen in die Sozialhilfe. Abschließend bedauerte er, daß im Gesetzentwurf Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung nicht vorgesehen seien. Er vertrat die Auffassung, daß es die Rentenversicherung voranbringe, wenn die Rentenhöhe an den Versorgungsnotwendigkeiten einer Person und nicht einer Familie festgemacht würde. Das System müsse in Richtung einer eigenständigen Rente weiterentwickelt werden, bei der die zu versorgende Person im Mittelpunkt von Renten- und Beitragszahlung stehe.

Der Sachverständige Dr. Nullmeier stellte zur Reform der Erwerbsminderung fest, daß das Argument der sachgerechten Zuordnung ab einem bestimmten Punkt ein vorgeschobenes Argument sei, das dazu diene, eine gravierende Niveausenkung und damit eine Verschlechterung für bestimmte Gruppen herbeizuführen. Das institutionelle Argument sei einfach nicht stark genug, um diese Reform zu tragen. Mit dem Konzept zur Absicherung unstetiger Versicherungsverläufe werde der Einstieg in eine andere Denkweise gemacht, mit neuen Beitragszeiten und

beitragsgedeckten Tätigkeiten, die nicht mehr allein Erwerbstätigkeiten, sondern auch Kindererziehungszeiten, Ausbildungszeiten, Weiterbildungszeiten und in bestimmtem Umfang aufgewertete Teilzeitarbeitszeiten seien. Damit bekomme das Versicherungsprinzip einen anderen Inhalt, weg von reiner Erwerbstätigkeit hin zu einer Fülle von Tätigkeiten, die gesellschaftlich schätzenswert seien. Wenn eine Kapitaldeckung im Rahmen des gesetzlichen Rentenversicherungssystems eingeführt werde, bekäme die politische Diskussion über die Gestaltung und die Zukunft des Rentenversicherungssystems eine andere Richtung. Die sozialpolitische Debatte, die bisher arbeitsmarktzentriert sei, ginge dadurch in eine kapitalmarktzentrierte Debatte über. Wenn das Renditedenken durch gesetzliche Konstruktionen wie die Einführung einer Kapitaldeckung in die gesetzliche Rentenversicherung weiter gestützt werde, werde der Spielraum für sozialpolitische Überlegungen im übrigen immer geringer.

Der Sachverständige Prof. Dr. Azzola wandte sich gegen die Berücksichtigung der wachsenden Lebenserwartung in der Rentenformel zum jetzigen Zeitpunkt. Nach der Umstellung von der Brutto- auf die Nettoformenformel dürfe es zu weiteren Eingriffen in die Rentenformel nur dann kommen, wenn es dazu keine Alternative gebe. Bei der derzeitigen hohen Arbeitslosigkeit seien die Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung nicht von der demographischen Entwicklung verursacht. Wenn das Problem der Arbeitslosigkeit auch nur teilweise gelöst würde, dann müsse man über die demographische Formel überhaupt nicht mehr reden. Im übrigen habe er sich immer dafür eingesetzt, den Faktor Arbeitslosigkeit in die Bundeszuschußformel einzubauen, da die Arbeitslosigkeit nicht von den Rentenversicherten zu vertreten sei. Abschließend betonte er, daß diejenigen, die der gesetzlichen Rentenversicherung oft über Jahrzehnte hinweg als Beitragszahler angehört hätten, eine realistische Chance haben müßten, eine Rente zu erhalten, die über der Sozialhilfe liege.

Der Vertreter des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK) erklärte, daß die Einführung einer demographischen Faktors nicht pauschal abgelehnt werde, da auch der VdK den Zusammenhang zwischen der Verlängerung der Lebenszeit und der Höhe der Rentenleistungen sehe. Erste Voraussetzung sei aber, daß die demographische Komponente nicht sofort, sondern erst im Jahre 2015 eingeführt werde, da die demographische Entwicklung zwischen 2015 und 2035 ihren Höhepunkt erreichen werde. Zweite Voraussetzung für den VdK sei, daß die versicherungsfremden Leistungen voll erstattet würden, und zwar in einem Rahmen von 30 Milliarden DM. Eine Senkung des Rentenniveaus zum jetzigen Zeitpunkt werde entschieden abgelehnt. Die Auswirkungen der Neuordnung bei den EU- und BU-Renten halte er schlichtweg für katastrophal, da hier die Rentenversicherung ohne Rücksicht auf die Betroffenen saniert werden solle. Es gehe um Personen, für die der Arbeitsmarkt verschlossen sei, weil es keinen Teilzeitarbeitsmarkt gebe. Wenn eine sachgerechte Risiko- und Zuweisung gewollt sei, dann müsse es auch flankierende Maßnahmen geben.

Die Alternative zu den Vorschlägen sei, das bisherige Recht beizubehalten und dort, wo die Rentenversicherung Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik übernehme, eine interne Erstattung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vorzusehen. Eine Flankierung der Regelungen durch die Arbeitslosenversicherung fehle vollkommen. Das von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Rentensplitting als Ersatz für die Hinterbliebenenversorgung zu sehen, betrachte er als sehr bedenklich. Der VdK wolle an der Hinterbliebenenrente festhalten, zumal bei Überversorgung die Möglichkeit der Einkommensanrechnung zum Tragen komme.

Der Vertreter des Reichsbundes der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. betonte, daß der Reichsbund nicht gegen eine Rentenreform sei. Die Rentenversicherung könne langfristig aber nicht stabilisiert werden, indem insbesondere die Renten der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner und der Schwerbehinderten gekürzt würden. Das sei ein völlig falscher und sozial nicht gerechtfertigter Ansatz. Um die Rentenversicherung langfristig über die Runden zu bringen, müsse das Problem der versicherungsfremden Leistungen angegangen werden. Er halte es nach wie vor überhaupt nicht für unmodern, die versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang erstattet zu bekommen. Im übrigen müßten die Risiken der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten systemgerecht zugeordnet werden. Außerdem sei es unabdingbar, die Lebensstandardsicherungsfunktion und die Lohnersatzfunktion der Rente zu erhalten. Aus seiner Sicht gebe es daher keinen Spielraum für weitere Rentenkürzungen. Wenn man die Attraktivität der Rentenversicherung erhalten wolle, dürfe es keine Rentenniveauabsenkung geben. Grundsätzlich wolle der Reichsbund an der Beitragsparität festhalten. Dennoch sei es aber aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten notwendig, beispielsweise auch über eine Wertschöpfungsabgabe der Unternehmen nachzudenken.

Der Vertreter der Arbeiterwohlfahrt e.V. unterstrich, daß die Einführung einer bedarfsorientierten und steuerfinanzierten sozialen Grundsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein geeigneter Weg sei, Altersarmut zumindest teilweise zu verhindern. Im übrigen müßten Menschen nach einem Erwerbsleben Anspruch darauf haben, von der Rente und nicht von der Sozialhilfe abgesichert zu werden.

Die Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hoben die Bedeutung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung hervor, da in jeden zehnten Haushalt, der von Sozialhilfe lebe, heute schon eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente einfließe. Hier sollten die Vorschläge zur sozialen Grundsicherung aufgegriffen werden, um eine Verzahnung von Sozialhilfe und Rentenversicherung zu erreichen. Im übrigen unterstrichen sie, daß die abstrakte Betrachtungsweise nur dann eingeführt werden könne, wenn im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes auch entsprechende Kompensationsleistungen gewährt würden. Wenn man eine systematische Abgrenzung von Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung wolle, seien flankierende

Maßnahmen wie die gezielte Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen für erwerbsgeminderte Menschen oder ein unbefristetes Teilzeitarbeitslosengeld unabdingbar. Die Absenkung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lehnten sie strikt ab, da entsprechende Kürzungen den Durchschnittsrentner auf Sozialhilfeniveau bringen würden. Wenn dies passiere, werde die Rentenversicherung ihrer Verantwortung für das Invaliditätsrisiko nicht mehr gerecht.

Die Vertreterin des Deutschen Frauenrates beurteilte die Einführung eines Rentensplittings grundsätzlich positiv. Dies sei eine der Hauptforderungen an eine Reform, die wirklich ein Konzept der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen verfolge. Wenn man von tatsächlicher Gleichstellung ausgehe, dann müsse man auch in der Ehe zur Teilung der Rentenanwartschaften kommen. Aus der Sicht des Frauenrates müsse eine solche Reform dazu führen, daß eigene Rentenkonten ab der Volljährigkeit angelegt würden. Bei dem, was jetzt vorgeschlagen werde, handele es sich allerdings nach wie vor um abgeleitete Ansprüche. Die Ehe sei aber nicht das geeignete Instrument, mit dem man für soziale Sicherung sorgen könne. Wenn man von den abgeleiteten Ansprüchen wegkommen wolle, bedeute das, im Rahmen des Systems für die Frauen den Anspruch erheben, ein Leben lang in der Vollzeit erwerbstätig zu sein, um auf diese Weise eine eigene Absicherung durch Erwerbstätigkeit zu erreichen. Das Hauptproblem sei in der Tat, Arbeitsplätze zu schaffen, so daß wirklich ein Arbeitsleben lang Beiträge eingezahlt werden könnten, und zwar auch in Zeiten, in denen keine Kinder erzogen oder keine hilfsbedürftigen Angehörigen gepflegt würden. Die wirtschaftliche Selbständigkeit aller ohne Rücksicht darauf, ob sie verheiratet seien oder nicht, sei das A und O. Was die Anerkennung der Leistung der Kindererziehung angehe, so habe der Frauenrat weitergehende Vorschläge. Zum Beispiel sollten die Regelungen zur Kindererziehung vom gleichen Zeitpunkt an für alle Frauen gelten. Im übrigen stelle die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung einen selbständigen und keinen abgeleiteten Anspruch dar.

Der Vertreter der Volkssolidarität e.V. wies darauf hin, daß die Standardrente eine Fiktion sei, die derzeit nur von 25 v.H. der Frauen und von knapp 50 v.H. der Männer erreicht werde. Angesichts der insbesondere bei Frauen geringen Renten werde der Vorschlag einer bedarfsorientierten Mindestsicherung ebenso begrüßt wie die Forderung nach der Entfristung der Rente nach Mindesteinkommen. Eine Absenkung des Nettorentenniveaus auf 64 v.H., wie sie mit der Einführung der demographischen Formel beabsichtigt werde, sei aus der Sicht der Volkssolidarität untragbar, da dadurch ein Großteil der Versicherten auf Sozialhilfeniveau oder noch darunter gedrückt werde. Es sei unabdingbar, das Ziel der Lebensstandardsicherung beizubehalten, was ein Nettorentenniveau von mindestens 70 v.H. bedeute. Um dies zu erreichen, sei es vordringlich, bestehende Sicherungslücken durch die Einbeziehung bisher nicht erfaßter Formen von Beschäftigung und durch die Einführung der eigenständigen Sicherung der Frau zu schließen. Um die Belastung der abhängig Be-

schäftigten mit immer weiter steigenden Sozialversicherungsbeiträgen nicht noch zu verstärken, sei es zusätzlich sinnvoll, den Bundeszuschuß deutlich zu erhöhen.

Der Vertreter des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) erklärte, daß Änderungen im Beamtenversorgungsrecht zwangsläufig auch auf den Tarifvertrag und damit auch die VBL im öffentlichen Dienst übertragen werden müßten.

Der Vertreter des Deutschen Bundesjugendringes betonte, daß die Rentenproblematik in der Wahrnehmung der Jugendlichen an dritter Stelle innerhalb der die persönliche Zukunft beeinträchtigenden Faktoren stehe. Ein Kernvorwurf sei, daß heutige Beiträge in Zukunft mit immer geringer werdenden Leistungen korrespondierten, daß also das Verhältnis von Lasten zu Leistungen in der Rentenversicherung nicht mehr stimmig sei. Die Perspektive, daß politisch definierte Reduzierungen des Leistungsniveaus jetzt und vielleicht auch in Zukunft fortgeschrieben würden, werde nicht dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl der jungen Menschen in bezug auf die Rente zu stärken. Aus seiner Sicht sei es daher notwendig, den jungen Menschen die Perspektive einer gesicherten Rente auf einem angemessenen Niveau zu geben. Für den Bundesjugendring sei eigentlich die Verlängerung der Lebensarbeitszeit eine logische Option, wenn auch andere Schritte unternommen würden. Angesichts der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt stehe diese Option der Rentenversicherung derzeit aber nicht offen. Im übrigen verwies er darauf, daß junge Menschen angesichts der veränderten Strukturen in der Arbeitsgesellschaft heute in der Regel über ungesicherte Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsmarkt einsteigen würden. Damit sei das Ziel einer ununterbrochenen Erwerbsbiographie gerade für junge Menschen schwieriger zu realisieren. Es bestehe daher durchaus die Befürchtung, daß dies in der Kombination mit anderen Faktoren zu einer unzureichenden Sicherung führen werde. In dieser Situation werde sich nicht nur die geplante Senkung des Rentenniveaus von 70 auf 64 v.H. auswirken, vielmehr werde auch das reale Niveau, das man in der Rentenversicherung erreichen könne, sehr viel geringer sein als heute. Aus Sicht des Bundesjugendringes seien die derzeitigen 70 v. H. die Grenze, die nach unten stimmig sei. Die geplante Absenkung des Niveaus sei daher derzeit kein gangbarer Weg.

Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen erklärten, daß es aus ihrer Sicht eindeutig und verfassungskonform sei, daß die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in die Rentenversicherung gehöre. Die stufenweise Anhebung von 75 auf 100 v.H. und die additive Anrechnung von Erziehungszeiten und Beitragszeiten beruhten auf dem Verfassungsgerichtsurteil von 1996. Dies könne daher nicht als eine große familienpolitische Leistung bezeichnet werden. Auch wenn mit der vorliegenden Reform ein Schritt in die richtige Richtung gemacht werde, sei man von einer gleichwertigen Anerkennung der Erziehungsarbeit aber nach wie vor weit entfernt. Bei einem Reformwerk, das für viele Jahre gelten solle, müßten daher

viel mehr Schritte unternommen werden, um Familienarbeit als bestandserhaltenden Teil des Altersversorgungssystems anzuerkennen. In den Konzepten der Opposition sehe er dazu brauchbare Ansätze. Mit Blick auf das von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Rentensplitting regten sie an, daß für die Zeiten in einer Partnerschaft, in denen der sozial Schwächere, in der Regel die Frau, aus anderen als aus familienbedingten Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe, der Mann die Beiträge für die Frau zahlen sollte. Wenn sich ein Ehepaar dafür entscheide, müßte der Mann diese Beiträge nicht unbedingt zusätzlich zahlen, da die Rentenbeiträge, die er sowieso zahlen müsse, gesplittet werden könnten. Abschließend führte er aus, daß für Menschen, die in Sozialhilfeabhängigkeit gerieten, eine soziale Grundsicherung gewährleistet werden müsse.

Der Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) sprach sich für die Beibehaltung der konkreten Betrachtungsweise aus, da der Arbeitsmarkt Schwerbehinderten und Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen derzeit nicht zugänglich sei. Durch die vorgesehene Neuordnung bei den Erwerbsminderungsrenten erfolge keine Entlastung der Sozialsysteme, sondern nur eine Umverteilung zu Lasten einer bestimmten Personengruppe, die dadurch verstärkt auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe angewiesen sei. Es handle sich hier nicht um eine Reform, die die Interessen chronisch kranker, behinderter und gesundheitlich beeinträchtigter Menschen berücksichtige.

Der Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte erklärte, daß seit 1995 die ersten Rentner aus den Werkstätten eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem alten Muster beziehen würden. Wenn der Zugangsfaktor geändert werde und es zu einer Reduzierung der Rentenhöhe von bis zu 18 v. H. komme, bedeute das für diese Personengruppe, daß sie wieder auf Sozialhilfe angewiesen sei, weil sie von Rente und Arbeitseinkommen nicht leben könne. Damit werde ein wichtiges rehabilitatives Ziel gefährdet. Im übrigen sei es eine der Aufgaben der Werkstätten, die Fähigsten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Da dies aber nur in den allerwenigsten Fällen für das restliche Berufsleben gelinge, führe die vorgesehene Gesetzgebung nach heutiger Einschätzung dazu, daß der vorher durch zehnjährige Tätigkeit in der Werkstatt erworbene Rentenanspruch verlorengelasse und der Betroffene wieder bei null anfangen müsse. Im Grunde genommen könne einem fähigen Menschen mit Behinderungen aus der Werkstatt daher gar nicht geraten werden, das Risiko einzugehen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Dies sei kontraproduktiv, wenn man den fähigen Menschen die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen wolle.

Der Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. sah die Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung in der Rentenformel als eine sachgerechte Lösung an. Die andere Option, die Heraufsetzung des Rentenalters, passe aus arbeitsmarktpolitischen Gründen derzeit

nicht ins Bild, da erst zwischen 2015 und 2025 wieder mit einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu rechnen sei. Es erscheine daher sachgerecht, die künftigen demographischen Belastungen durch die zunehmende Lebenserwartung der dann älteren Generationen durch eine Senkung des Rentenniveaus anzulasten. Darüber hinaus halte er es für gerechtfertigt, die künftig in Rente gehenden Generationen zur eigenverantwortlichen Alterssicherung zu ermutigen. Im übrigen vertrat er die Auffassung, daß die betriebliche Altersversorgung auch in Zukunft ein unverzichtbarer Bestandteil der Absicherung im Alter sein werde. Abschließend stellte er fest, daß die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in die Sozialversicherungspflicht nur ein Kurieren an Symptomen sei, da das Problem der „anormalen“ Beschäftigungsverhältnisse auf die zuwenig differenzierte Lohnstruktur zurückzuführen sei.

Der Vertreter des Instituts der Deutschen Wirtschaft hielt die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Rentenversicherung für nicht sinnvoll, da dadurch nicht nur Beitragsmehreinnahmen, sondern auch Mehrausgaben aufgrund neuer Ansprüche entstehen würden. Auf lange Sicht werde diese Einbeziehung daher überhaupt keine Entlastung für die Rentenversicherung bringen. Außerdem seien geringfügig Beschäftigte zu einem hohen Prozentsatz ohnehin über andere Kanäle abgesichert, so daß ein wirkliches sozialpolitisches Problem nicht bestehe. Im übrigen hob er die Bedeutung einer Senkung der Lohnnebenkosten hervor. Der erhebliche Anstieg der Lohnnebenkosten sei im Moment das größte Problem, da er die Wettbewerbsfähigkeit mindere und Arbeitsplätze koste. Abschließend sprach er sich dafür aus, das System der gesetzlichen Alterssicherung ein Stück weit „herunterzufahren“ und dafür die private Altersvorsorge höher zu bewerten. Durch eine kurzfristige Senkung des Beitragssatzes, die unbedingt notwendig sei, könnten auch erhebliche Spielräume für die Eigenvorsorge geschaffen werden.

Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung erklärte, das Gesetzgebungspaket sei unvollkommen, weil die steuerliche Seite, die als eine Notwendigkeit zu vielen arbeitsrechtlichen Bestimmungen flankierend dazugehöre, ganz fehle. Bei der Einprozentklausel in § 16 BetrAG sei er der Meinung, daß diese nicht erst für Neuzusagen wirksam werden dürfe, sondern ohne Übergang zur Geltung kommen sollte, da ein nachhaltiges Entlastungssignal für die betrieblichen Versorgungsträger nötig sei. Die Regelung der Unverfallbarkeit in § 1 BetrAG koste Geld, weil in Zukunft mehr Arbeitnehmer als vorher unverfallbare Anwartschaften haben würden. Die Arbeitgeber hätten im Ergebnis keine unmittelbare Entlastung durch den § 16 BetrAG, aber eine unmittelbare Belastung durch den § 1 BetrAG. Das sei für die Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung kontraproduktiv. Wenn im Entwurf festgelegt würde, daß die Frage der Anpassung in der Versorgungszusage zu regeln sei, würde dies im übrigen aus seiner Sicht nicht zu einer Nullanpassung führen, vielmehr würden die Betriebsparteien dann individuelle Regelungen finden, um Anpassungen durchzuführen. Die betrieblichen Versorgungs-

träger warteten seit langer Zeit auf Signale vom Gesetzgeber, daß die zweite Säule stabilisiert und erweitert werde. Der Gesetzentwurf enthalte eine Reihe von Erleichterungen für die Insolvenzsicherung und gute Ansätze beim Thema Abfindung und Übertragbarkeit von Anwartschaften. Im Prinzip habe er auch eine vernünftige Systematik in § 16 BetrAG mit der Einprozentklausel und der Sonderregelung für Pensionskassen und Direktversicherung entwickelt. Er sprach sich deshalb dafür aus, zum jetzigen Zeitpunkt das zu machen, was heute machbar sei. Allerdings erwarte er von der Politik eine relativ verbindliche Ankündigung, daß man die Dinge, die heute nicht realisierbar seien, als berechtigt anerkenne und spätestens in der nächsten Legislaturperiode angehen werde.

Der Vertreter des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft wies darauf hin, daß die Lebensversicherungswirtschaft auf das Problem der steigenden Lebenserwartung mit der Umstellung auf eine neue Sterbetafel reagiert habe. Bei einem Versicherten, der heute eine private Lebensversicherung abschließe, sei die Lebenserwartung bereits berücksichtigt. Die Lebensversicherungsrente, die mit dem Versicherungsvertrag abgeschlossen werde, sei so kalkuliert, daß sie unter allen Umständen gezahlt werden könne. Die Überschußbeteiligung, die der Versicherer verbindlich zusagen müsse, sei ein wichtiger Puffer für den Lebensversicherer, um unsicheren zukünftigen Entwicklungen vorbeugen zu können. In den letzten Jahrzehnten habe die Versicherungswirtschaft im Schnitt eine Kapitalanlagenrendite von 7 bis 7,5 v. H. erzielt. Es komme jetzt darauf an, in der Zukunft die Rendite des gesamten Alterssicherungsportefeuilles, bestehend aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher und privater Vorsorge, zu optimieren. Optimierung heiße nach seinem Verständnis, die höhere absehbare Rendite des Kapitalmarktes gegenüber der Lohnentwicklung zu nutzen, um den Versorgungsbeitrag für die versicherten Arbeitgeber möglichst gering zu halten. Im übrigen gehe es auch darum, daß die Arbeitnehmer heute wissen müßten, wieviel Rente sie künftig bekämen, damit sie ihre Vorsorgeplanung darauf ausrichten könnten. Wenn man eine Absicherung haben wolle, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sei, dann könne man ganz pauschal sagen, daß diese wegen des Zinseszinsseffekts in der Lebensversicherung günstiger sei.

Der Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) betonte, daß in der Rentenversicherung ein neues Gleichgewicht zwischen Beitrag und Leistung gebraucht werde. Dieses Gleichgewicht werde nicht mehr bei der Lebensstandardsicherung liegen können, sondern wegen der Finanzierbarkeit darunter liegen müssen. Das Hauptziel, wieder mehr Beschäftigung zu schaffen, sei nur über eine Verminderung der Personalzusatzkosten zu erreichen. Ein langfristig finanzierbares Gleichgewicht könne nur dann erreicht werden, wenn der Rentenversicherungsbeitrag unter 20 v. H. bleibe. Im übrigen komme man in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht daran vorbei, das Leistungsniveau einzuschränken. Man müsse außerdem weg von der

„Zwangsvorsicherung“ und hin zu einer Stärkung der zweiten und dritten Säule, nämlich der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge. Unter dem Gesichtspunkt der Zuordnung der Risiken auf die verschiedenen Versicherungsträger begrüßte er die Vorschläge des Gesetzentwurfs, mit denen eine klarere Risikoabgrenzung vorgenommen werde. Die BDA fordere seit langem eine klare Abgrenzung zwischen den Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrisiken auf der einen und Arbeitsmarktrisiken auf der anderen Seite. Im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersvorsorge sprach er sich dafür aus, die nachholende Anpassung auch auf zurückliegende Zeiten zu erstrecken, um damit eine Zäsur zu schaffen. Außerdem dürfe die Einprozentanpassung nicht auf Neuzusagen beschränkt werden, da dies auf eine Entlastung erst in 20, 30 oder 40 Jahren hinauslaufe. Vielmehr müsse diese Option auch auf Anwartschaften und Rentenbestände erstreckt werden. Abschließend unterstrich er, daß die betriebliche Altersvorsorge weiterhin an Bedeutung verlieren werde, wenn es nicht zu einer steuerlichen Flankierung der vorgesehenen Neuregelungen komme.

Die Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) begrüßten den Übergang von der konkreten zur abstrakten Betrachtungsweise im Grundsatz, äußerten aber Bedenken zur vorgesehenen Ausgestaltung. Aus ihrer Sicht müsse eine Regelung – beispielweise in Form des Abstellens auf den konkreten Einkommensverlust – gefunden werden, die es für höher qualifizierte Versicherte und insbesondere selbständige Handwerker sinnvoll erscheinen lasse, das Erwerbsminderungsrisiko auch weiterhin über die gesetzliche Rentenversicherung abzudecken. Darüber hinaus plädierten sie für längere Übergangszeiten, da ältere Versicherte nicht mehr in der Lage seien, das Risiko der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit privat abzusichern. Im übrigen forderten sie, den Beitragssatz langfristig auf ein Niveau unter 19 v. H. zu stabilisieren, da ansonsten die private Vorsorge als wichtige Säule der Alterssicherung kaum Chancen habe. Darüber hinaus warnten sie davor, die Selbständigen wie auch die geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung einzubeziehen. Die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigtenverhältnisse tangiere in erster Linie den Mittelstand und die dort bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Durch eine Einbeziehung werde die illegale Beschäftigung zunehmen, während die erwarteten Mehreinnahmen in der Rentenversicherung nicht erreicht würden.

Der Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) stellte fest, daß die Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig sinken werde. Um die Lasten für die jetzige Generation der Beitragszahler möglichst gering zu halten, müßten die heutigen Rentner mit in die Lösung der Probleme einbezogen werden, die in Zukunft entstehen würden. Da die geplante Absenkung des Rentenniveaus mit einer sinkenden Beitragslast für die Beschäftigten einhergehe, ergäben sich daher Spielräume für die private und eventuell auch die betriebliche Altersvorsorge. Die Rentenzahlungen, die die jüngere Generation erwarten könne, seien von der Lohnsum-

menentwicklung abhängig, die wiederum an die wirtschaftliche Entwicklung gekoppelt sei. Insofern sei die Eigentumsgarantie für die Renten nur eine relative Garantie.

Die Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) erklärte, daß die hohe Arbeitslosigkeit und die unzulässige zusätzliche Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung ohne ausreichende Abdeckung durch den Bundeszuschuß zur derzeitigen Schieflage in der Finanzierung geführt hätten. Für den DGB sei es – auch mit Blick auf die Sanierung der Rentenfinanzen sowohl auf der Beitrags- als auch der Leistungsseite – vordringlich, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, die falsche Finanzierung durch eine Absenkung der Beiträge und die Umfinanzierung über allgemeine Steuersätze zu bereinigen sowie Strukturreformen durchzuführen. Diese strukturellen Veränderungen müßten in vielfältiger Weise ansetzen und dürften nicht einseitig die Rentner belasten. Daher sei die von der Regierungskoalition vorgesehene Absenkung des Rentenniveaus und die faktische Privatisierung des Risikos der Erwerbsminderung keine Lösung. Um die notwendigen strukturellen Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen, müsse aus der Sicht des DGB die Basis der Beitragszahler um die geringfügig Beschäftigten und die Scheinselbständigen vergrößert werden. Desweiteren seien eine vernünftige Verteilung des Risikos bei der Erwerbsminderung sowie eine vernünftige Lösung der eigenständigen Alterssicherung für die Frauen dringend erforderlich. Die vorgesehene höhere Bewertung von Kindererziehungszeiten gehe zwar in Richtung einer besseren Alterssicherung für Frauen, stelle aber noch keine eigenständige Alterssicherung der Frauen dar. Eine wirkliche Eigenständigkeit sei nur dann gegeben, wenn auch ein eigener Beitrag der Frauen geleistet werde. Im übrigen unterstrich sie, daß mit der vorgesehenen Einführung der abstrakten Betrachtungsweise den Realitäten auf dem Arbeitsmarkt nicht Rechnung getragen werde. Für die Betroffenen bedeute der Verweis auf den Arbeitsmarkt den Verweis auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder gar das Nichts. Der DGB plädiere dafür, daß ein Teil des Risikos der Erwerbsminderung, das sicherlich nicht ausschließlich in die Rentenversicherung, sondern auch in die Arbeitslosenversicherung gehöre, entsprechend dorthin übertragen und auch mitfinanziert werde.

Der Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG) wies darauf hin, daß es ein akutes Finanzproblem in der Rentenversicherung gebe. Aus der Sicht der DAG sei es vorrangig notwendig, den Bundeszuschuß zu erhöhen, Scheinselbständige und geringfügig Beschäftigte einzubeziehen und auch die notwendige Verbesserung bei den Kindererziehungszeiten vorzunehmen. Mittelfristig müsse das Problem der eigenständigen Alterssicherung der Frauen angegangen werden, unter Einbeziehung der verbesserten Kindererziehungszeiten und der gegenseitig geltenden Regelung für die Hinterbliebenenrente. Man müsse dabei zu einem Modell der eigenständigen Alterssicherung kommen, das sich nicht an der Förderung der Nur-Hausfrau, sondern an der

Situation der erwerbstätigen Frauen mit ihren besonderen Erwerbsbiographien und den Nachteilen, die sich für sie im Erwerbsleben immer noch ergeben würden, orientiere. Der DAG halte daran fest, daß es keine Privilegierung von Nichterwerbstätigkeit geben dürfe, sondern einen gerechten Ausgleich unterschiedlicher Erwerbsbiographien zwischen Mann und Frau. Wichtig sei es in diesem Zusammenhang, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung der Frauen zu verbessern und ihre Gleichstellung im Arbeitsleben zu erreichen. Zu den geplanten Änderungen im Erwerbsunfähigkeitsrentenrecht vertrat er die Auffassung, daß sich die soziale und gesundheitliche Situation der Menschen nicht dadurch verbessere, daß die sozialen Schutznormen verschlechtert würden. Derartige Verschlechterungen der sozial- und gesundheitlichen Rahmenbedingungen führten faktisch zu einer Erhöhung des Erwerbs- und des heute noch bestehenden Berufsunfähigkeitsrisikos. Im Ergebnis komme es zu einer fatalen Privatisierung des Risikos und auch zu einer Verlagerung, soweit es Alternativen im sozialen Bereich gebe. Die geplanten Änderungen seien vom Ansatz her nicht richtig durchdacht und hätten vom Ergebnis her verheerende Konsequenzen. Für die DAG seien die geplanten Änderungen im Bereich des Erwerbsunfähigkeitsrentenrechts die ordnungs- und sozialpolitisch gravierendsten. Es sei eine Gruppe betroffen, die mit dem größten Risiko der Arbeitslosigkeit und der sozialen Ausgrenzung belastet sei. Alle Arbeitsmarktzahlen belegten, daß Menschen von einem bestimmten Alter an mit zusätzlichen gesundheitlichen Handikaps kaum noch eine Chance hätten, einen Arbeitsplatz zu finden.

Der Vertreter des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) unterstrich, daß die geplanten Änderungen bei den EU-Renten letztlich wesentlich einschneidender seien als die langfristige Absenkung der Rentenhöhe. Während der Altersrentner, der eine Altersrente mit Abschlag in Anspruch nehme, ein gewisse Entscheidungsfreiheit habe, habe der Erwerbsunfähigkeitsrentner diese nicht. Die Auswirkungen der Einführung einer demographischen Komponente, die in 30 oder 40 Jahren eintreten würden, seien außerdem für die jüngere Generation durch private Vorsorge ausgleichbar. Daher sei die vorgesehene Rentenniveauabsenkung aus seiner Sicht nicht der entscheidende Punkt. Zur Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung merkte er an, daß dies bei denjenigen sinnvoll sei, die bereits aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert seien. Eine Einbeziehung der übrigen geringfügig Beschäftigten sei aus rentenversicherungspolitischen Erwägungen nicht zweckmäßig.

IV. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erklärten eingangs, daß die gesetzliche Rentenversicherung einen Beitrag dazu leisten müsse, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und damit die Sozialabgabenquote zurückzuführen. Dies sei wegen der Globalisierung der Wirtschaft zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit zur Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze

unumgänglich. Das Rentenreformgesetz ziele daher darauf ab, den Faktor Arbeit zu entlasten, kurz- und mittelfristig durch eine Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und langfristig durch eine starke Dämpfung des Beitragssatzanstiegs. Darüber hinaus müsse die gesetzliche Rentenversicherung auf die demographischen Veränderungen eingestellt werden. Eine sinkende Geburtenrate und steigende Lebenserwartung führe zu einer starken Verschiebung in der Alterszusammensetzung der Bevölkerung. Um die daraus resultierenden Belastungen der Rentenversicherung ausgewogen zwischen den Generationen zu verteilen und gleichzeitig eine tragfähige Beitrags-Leistungsrelation sicherzustellen, werde die steigende Lebenserwartung durch einen demographischen Faktor bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Dies führe langfristig zu einer Senkung des Rentenniveaus von 70 v. H. auf 64 v. H., zu Rentenkürzungen werde es dadurch aber nicht kommen. Es werde auch zukünftig Rentensteigerungen geben, sie blieben nur leicht hinter der Nettolohnentwicklung zurück. Sie unterstrichen, daß eine kurz- und mittelfristige Senkung der Lohnzusatzkosten nicht allein durch strukturelle Maßnahmen auf der Ausgabenseite erreicht werden könne, weil diese Maßnahmen wegen der notwendigen Vertrauensschutzregelungen erst mit zeitlicher Verzögerung wirkten. Deshalb sei auch eine Umfinanzierung in Form eines zusätzlichen Bundeszuschusses erforderlich. Dieser zusätzliche Bundeszuschuß solle in Höhe des Betrages gezahlt werden, der dem kassenmäßigen Mehraufkommen eines Prozentpunktes des allgemeinen Umsatzsteuersatzes dieses Jahres entspreche. Die Vorschriften träten allerdings erst in Kraft, sobald die Refinanzierung des zusätzlichen Bundeszuschusses durch ein Gesetz zur Erhöhung der Umsatzsteuer sichergestellt sei. Ein entsprechender Gesetzentwurf sei von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in den Deutschen Bundestag eingebracht worden. Mit dem Rentenreformgesetz werde auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten verbessert, um der großen Bedeutung der Kindererziehung für den Fortbestand des Generationenvertrages und für die Aufrechterhaltung der Generationensolidarität gerecht zu werden. Ein weiterer Schwerpunkt des Rentenreformgesetzes 1999 sei die Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese sei unumgänglich, darüber bestehe auch in Fachkreisen und der Wissenschaft Einigkeit. Mit den Neuregelungen erfolge insbesondere eine sachgerechtere Zuordnung des Arbeitsmarktrisikos zwischen der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit. Die bisherigen Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sollten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt werden. Ferner sei die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte auf das vollendete 63. Lebensjahr vorgesehen. Darüber hinaus würden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung verbessert. Dies sei erforderlich, da die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung stagniere und zum Teil sogar rückläufig sei. Einer der Gründe dafür sei die Verschlechterung der Rahmenbedingungen, insbesondere durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung und die Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes. Sie erklärten, daß sie die öffentliche Anhörung zum Anlaß genommen hätten, einige substantielle Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen. Bei der Angleichung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten werde sich der maximale Abschlag von ursprünglich 18 v. H. auf 10,8 v. H. reduzieren. Auf die geplante Anhebung des Grades der Behinderung bei der Altersrente für Schwerbehinderte von 50 auf 60 werde verzichtet; darüber hinaus sei aus Vertrauensschutzgründen eine verbesserte Übergangsregelung bei der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte vorgesehen. Im übrigen werde es die beabsichtigten Änderungen der bisherigen Unverfallbarkeitsfristen im Betriebsrentengesetz nicht geben, da eine steuerliche Flankierung dieser Neuregelung nicht zustande gekommen sei. Es bleibe ein wichtiges Anliegen, die Zielsetzung der Verbesserung der Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung vollständig zu verwirklichen. Insgesamt stelle das Rentenreformkonzept ein ausgewogenes Maßnahmenbündel dar, einerseits die Belastungen der aktiven Generation in Grenzen zu halten und so die Kosten des Faktors Arbeit zu begrenzen, andererseits ein angemessenes lohn- und beitragsbezogenes Sicherungsniveau zu gewährleisten. Das Rentenkonzept sei ein Beitrag für mehr Arbeitsplätze und für mehr Generationengerechtigkeit. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung werde so fortentwickelt, daß die Rente auch in Zukunft den Lebensstandard sichere. Das Reformkonzept der Fraktion der SPD hingegen enthalte keine strukturellen Änderungen, sondern lediglich eine Umfinanzierung zu Lasten der Steuerzahler oder anderer Sozialversicherungszweige.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen zunächst, daß eine Reform im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere der Massenarbeitslosigkeit, den strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktes, der veränderten Familienstruktur und der langfristigen demographischen Entwicklung Rechnung tragen müsse. Es sei entscheidend, das Vertrauen der Beitragszahler und Rentner in die gesetzliche Rentenversicherung zu erhalten bzw. wieder aufzubauen. Gerade dazu sei das Konzept der Koalitionsfraktionen nicht geeignet. Aus der Sicht ihrer Fraktion müsse die gesetzliche Rentenversicherung umgehend von drei versicherungsexternen Leistungen entlastet werden. Ferner seien Strukturmaßnahmen erforderlich, zu denen die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung, eine systemgerechte Abgrenzung der Finanzlasten zwischen den Zweigen der Sozialversicherung sowie die eigenständige Alterssicherung der Frau zählten. Hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenzen solle zu den Regelungen des Rentenreformgesetzes 1992 zurückgekehrt werden. Ein weiteres Ziel sei die Schaffung einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen. In diesem Zusammenhang komme dem im Antrag ihrer Fraktion vorgeschlagenen „Rentensplitting“ als Teil einer Reform der Hinterbliebenenversorgung eine besondere Bedeutung zu. Ferner müßten kindererziehungsbedingte Nachteile durch eine Verbesserung der Rente nach Mindesteinkommen

ausgeglichen werden. Weiteres wesentliches Element einer Strukturreform innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung sei die Einführung einer steuerfinanzierten, bedarfsabhängigen sozialen Grundsicherung, um Altersarmut und Sozialhilfeabhängigkeit von Rentnern und Rentnerinnen durch eine Mindestsicherung zu verhindern. Den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen lehnten sie entschieden ab, da die darin vorgesehenen drastischen Einschnitte zur Bewältigung der aktuellen Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung, die auf die schwierige Wirtschaftslage und die hohe Arbeitslosigkeit zurückzuführen seien, sozial ungerecht und ökonomisch falsch seien. Sie hoben hervor, daß die geplante Senkung des Rentenniveaus durch die Einführung eines demographischen Faktors die Abkehr von der lebensstandardsichernden Rente bedeute und deshalb völlig unannehmbar sei. Die Belastungen der Rentenversicherung durch die steigende Lebenserwartung würden durch das Nettoanpassungsprinzip der Rentenreform 1992 bereits ausgewogen auf Beitragszahler, Rentner und den Bund verteilt. Insofern stelle der demographische Faktor eine Doppelanrechnung dar. Mit der Einführung des Demographiefaktors wachse die Gefahr, daß die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft immer weniger Schutz vor Altersarmut und Sozialhilfeabhängigkeit biete. Die vorgesehene Neuordnung im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Altersrenten für Schwerbehinderte lehnten sie ebenfalls strikt ab, da das Risiko der Invalidität und die besonderen Belastungen der Schwerbehinderten dadurch zu einem erheblichen Teil nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung abgedeckt würden. Die im Beratungsverlauf seitens der Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge änderten an dieser grundsätzlichen Bewertung nichts. Schon die geringen Mehrkosten der Änderungen machten dies deutlich. Hierzu trage die künftig im Grundsatz geltende Gestaltung der Erwerbsminderungsrente als Zeitrente bei, wodurch ab Inkrafttreten für Neurenten jeweils sechs Monate Rentenzahlung zu Lasten der Versicherten oder anderer Bereiche der sozialen Sicherungssysteme eingespart würden. Im übrigen werde ein Großteil der Betroffenen durch die geplanten Änderungen auf das Sozialhilfeniveau absinken. Frühinvalidität werde dann gleichbedeutend mit Armut und Sozialhilfebedürftigkeit sein. Nicht akzeptabel sei auch, daß die ursprünglich vorgesehene arbeitnehmerfreundliche Verbesserung der Unverfallbarkeitsvorschriften bei der betrieblichen Altersversorgung nun wieder gestrichen werde. In diesem Bereich bleibe nur noch die Aushöhlung der Anpassungsverpflichtungen der Unternehmen zu Lasten der Betriebsrentner bestehen. Zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung trage dies nicht bei. Die Koppelung des ursprünglich nicht konditionierten zusätzlichen Bundeszuschusses an ein Gesetz zur Erhöhung der Umsatzsteuer stelle die Auflösung der vom Bundesarbeitsminister stets verkündeten zeitlichen und inhaltlichen Verbindung „Umfinanzierung und Strukturreform“ dar. Faktisch blieben nur die Leistungskürzungen bestehen, der zusätzliche Bundeszuschuß zur Entlastung der Versicherten sei in dieser Form reines Wunsdenken. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus

lehnten sie den Gesetzentwurf und die dazu vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen insgesamt ab.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten zu Beginn der Beratungen, daß die Koalitionsfraktionen lediglich eine Kürzungspolitik ohne gestalterische Visionen betrieben. Die aktuellen Probleme der Rentenversicherung seien der Regierungskoalition anzulasten, die die Beitragszahlungen zwischen den Sozialversicherungsträgern hin- und hergeschoben, die Rentenüberleitung aus Beitrags- und nicht aus Steuermitteln finanziert und die derzeit schwierige Arbeitsmarktsituation zu verantworten habe. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des Rentenniveaus lehnten sie ab, obgleich sie eine Diskussion über die demographischen Veränderungen und ihre Folgen für unausweichlich hielten. Über das Rentenniveau lasse ihre Fraktion aber nur auf der Grundlage eines gänzlich anderen Konzeptes mit sich reden. Die geplante Neuordnung bei den Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten bedeute de facto eine Privatisierung des Invaliditätsrisikos und ein Abdrängen der Betroffenen in die Sozialhilfe. Darüber hinaus fehlten Komplementärvorschläge für den Bereich der Arbeitsförderung. Aus der Sicht ihrer Fraktion sei eine langfristige Stabilisierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Angesichts der fortschreitenden Individualisierung und Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen müsse sich die soziale Sicherung an die dadurch entstehenden Veränderungen anpassen. Eine qualitative Verbesserung im Rentensystem könne durch die in ihrem Antrag vorgeschlagenen Verbesserungen zur Absicherung ungestörter Lebens- und Erwerbsverläufe erzielt werden. Wesentliches Element sei dabei die Rentenberechnung auf der Grundlage der „40 besten Jahre“. Im Ergebnis führe dies zu einer Leistungsausweitung bei niedrigen Renten sowie zu einer geringeren Spreizung der Rentenhöhen als bisher. Mit den im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen werde im übrigen eine wirklich eigenständige Alterssicherung der Frau erreicht. Darüber hinaus sei eine Ausweitung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die zu einer Bürgerversicherung weiterentwickelt werden müsse, notwendig. Die Ausweitung der Versicherungspflicht sei dabei nicht in erster Linie eine Finanzierungs-, sondern eine politische Frage. Sie unterstrichen, daß die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge wenig an den im Gesetzentwurf beabsichtigten Kürzungsmaßnahmen änderten, da sie nur in einzelnen Punkten zu geringfügigen Abmilderungen der ursprünglich geplanten Maßnahmen führten. Sie lehnten den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen daher insgesamt ab. Abschließend unterstrichen sie, daß die vorliegenden Änderungsanträge zur Erhöhung des Bundeszuschusses die endgültige Kapitulationserklärung der Koalitionsfraktionen seien. Die Koalition habe immer erklärt, daß Strukturreform und Umfinanzierung miteinander verknüpft sein müßten. Jetzt stehe schwarz auf weiß fest, daß die Koalition dies nicht geschafft habe und deshalb bei der Rentenreform mit ihrem Konzept gescheitert sei.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. führten aus, daß es Ziel der vorgesehenen Reform sei, die gesetzliche Alterssicherung für die Zukunft sicher, verlässlich und bezahlbar zu machen. Dazu sei eine Umfinanzierung allein nicht ausreichend, vielmehr bedürfe es auch vernünftiger Sparmaßnahmen. Mit dem Gesetzentwurf gehe die Koalition die langfristigen Strukturmaßnahmen an. In diesem Zusammenhang sei auch eine Änderung der Rentenformel beabsichtigt, die dazu führe, daß die Renten in Zukunft langsamer steigen würden als bisher. Dies sei eine schwierige politische Entscheidung, aber auch in der gesetzlichen Rentenversicherung müßten Sparmaßnahmen vorgenommen werden. Nur so könne ein Beitrag dazu geleistet werden, die Belastung des Faktors Arbeit zu senken, die Beschäftigung zu sichern und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Ergänzung der Rentenformel um einen demographischen Faktor sei angesichts der steigenden Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenbezugsdauer zwingend notwendig. Der langsamere Anstieg der Renten aufgrund der neuen Rentenformel führe langfristig dazu, daß das Nettorentenniveau von heute 70 v. H. auf 64 v. H. sinken werde. Die finanzielle Belastung, die sich aus den längeren Rentenlaufzeiten ergebe, dürfe nicht mehr nur einseitig den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Im Sinne eines fairen Ausgleichs sei es deshalb wichtig, die Rentner über die neue Rentenformel zu einem Teil mit zur Finanzierung heranzuziehen. Der jüngeren Generation müsse heute bereits gesagt werden, daß sie privat Vorsorge treffen müsse, um den gegenwärtigen Lebensstandard auch in Zukunft aufrechterhalten zu können. Daher sei es aus ihrer Sicht vordringlich, über die beiden anderen Säulen der Alterssicherung, nämlich die betriebliche Altersversorgung und die Eigenvorsorge, nachzudenken. Sie bedauerten, daß es es nicht gelungen sei, für die ursprünglich beabsichtigte Änderung der Unverfallbarkeitsregelungen im Betriebsrentengesetz eine steuerliche Flankierung zu erreichen. Im übrigen wäre es aus der Sicht ihrer Fraktion wünschenswert gewesen, die vorgesehene Einprozentanpassung bei den Betriebsrenten nicht nur auf Neuzugänge zu beschränken, sondern auch auf die Bestandsrenter zu erstrecken. Sie unterstrichen, daß die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung für sie auch weiterhin ein wichtiges Anliegen sei.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS verwiesen mit Blick auf ihren Antrag zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen darauf, daß sich die Lebensleistung von Frauen adäquat im Rentenrecht wiederfinden müsse. Die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgenommene verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten sei allerdings nur ein unzureichender Schritt in diese Richtung. Die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter sei dringend erforderlich. Im übrigen sei es wichtig, die gesetzliche Rentenversicherung zu stabilisieren. Die derzeitige Reformhysterie sei aber überflüssig. Im Rahmen eines breiten Diskussionsprozesses über eine mögliche Reform der gesetzlichen Rentenversicherung müsse die Chance ergriffen werden, das System zu erhalten und es armutsfester und ge-

rechter auszugestalten. Eine solche Neugestaltung könne durch die Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums finanziert werden. Wichtig sei es in diesem Zusammenhang, die bisherigen Leistungskürzungen zurückzunehmen und zu verhindern, daß der Beitragssatz die Schallgrenze von 20 v. H. übersteige. Wesentliche Elemente einer Reform seien aus ihrer Sicht die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, die Einführung der Versicherungspflicht für alle, die Harmonisierung der Alterssicherungssysteme sowie die Anbindung der Arbeitgeberbeiträge an die Wertschöpfung der Unternehmen. Sie forderten die Koalitionsfraktionen auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, da er auf falschen Prämissen beruhe und den eigentlichen Herausforderungen der Zukunft nicht gerecht werde. Aus ihrer Sicht sei es vordringlich, keine weiteren Einschnitte mehr vorzunehmen, sondern die rechtlichen Regelungen des Rentenkonsenses 1992 wieder herzustellen, die finanziellen Engpässe durch einen erhöhten Bundeszuschuß zu schließen und ein gleiches Rentenniveau in Ost und West zu schaffen. Die geplante Absenkung des Rentenniveaus durch die Einführung eines demographischen Faktors lehnten sie entschieden ab, da der Eckrentner mit durchschnittlich 45 Arbeitsjahren mit durchschnittlichem Verdienst, der ein Niveau von 70 v. H. erreiche, immer mehr zu einer statistischen Größe werde. Da 55 v. H. der Männer und 95 v. H. der Frauen dieses Niveau bereits heute nicht erreichten, drohe eine weitere Verschärfung der Altersarmut. Abschließend unterstrichen sie, daß die lebensstandardsichernde Funktion der gesetzlichen Rente erhalten bleiben müsse und die Rente nicht zu einer Minimalversorgung degradiert werden dürfe. Insgesamt lehnten sie den Gesetzentwurf ab und bedauerten, daß die notwendige Debatte zur Rentenreform in eine Debatte über die Senkung der Lohnnebenkosten abgeglitten sei.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8011 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 a (neu)

Die Regelung bestimmt die Abgrenzung zwischen Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von Studenten, die ein Praktikum ableisten. Absatz 3 Nr. 1 stellt klar, daß Studenten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten, in dieser Beschäftigung versicherungsfrei sind. Denn es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine betriebliche Berufsausbildung, sondern um ein vorübergehend in einen Betrieb verlagerte schulische Ausbildung. Die Regelung entspricht der geltenden Praxis. Absatz 3 Nr. 2 bestimmt, daß darüber hinaus auch Studenten versicherungsfrei sind, die ein unentgeltliches Praktikum ableisten.

Die Regelung soll studienbegleitende Praktika erfassen, die zwar nicht vorgeschrieben sind, aber zweckmäßig erscheinen. Solche Praktika haben in der Regel nämlich ebenfalls den Charakter einer in den Betrieb verlagerten schulischen Ausbildung, da ihre Unentgeltlichkeit oder die Geringfügigkeit des Entgelts für einen Bezug zum Studium spricht. Die Regelung soll dazu beitragen, daß solche Praktika nicht schon daran scheitern, daß eine damit verbundene Rentenversicherungspflicht für die Betriebe oder die öffentliche Verwaltung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Zu Nummer 2 (§ 10 Nr. 2 Buchstabe a und b)

Die abstrakte Betrachtungsweise bei den Erwerbsminderungsrenten und damit verbunden die Abschaffung der Rente wegen Berufsunfähigkeit und der Wegfall des Berufsschutzes bei der Rentengewährung erfordern eine Klarstellung des künftigen Umfangs von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation in der Rentenversicherung. Auch wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, die einen Rentenanspruch nicht begründet, ist gleichwohl eine Rehabilitation möglich, wenn im konkreten Einzelfall eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit sowohl bei Gefährdung als auch bei Minderung der Erwerbsfähigkeit aussichtsreich erscheint.

Zu Nummer 2 (§ 10 Nr. 2 Buchstabe c)

Die Rentenversicherung muß sich auf das Ziel der Erhaltung des Arbeitsplatzes beschränken. Besteht keine Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit, so ist es im Regelfall Aufgabe der Arbeitsverwaltung, dem bereits arbeitslos Gewordenen durch geeignete Leistungen zu ermöglichen, einen Arbeitsplatz zu erlangen.

Zu Nummer 14 (§ 37 Satz 1)

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß – wie nach dem bisherigen Recht – auch künftig Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 die Voraussetzungen für die Altersrente erfüllen.

Zu Nummer 14 (§ 37 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16a (neu)

Durch die Ergänzung der geltenden Vorschrift über die Ermittlung der erforderlichen Pflichtbeiträge innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes wird sichergestellt, daß Zeiten einer schulischen Ausbildung bis zu 7 Jahren, soweit sie nicht bereits als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, den 5-Jahreszeitraum verlängern.

Zu Nummer 17 (§ 43 Abs. 2)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die volle Erwerbsminderung nicht dadurch unterbrochen

wird, daß ein Behinderter im Rahmen eines Eingliederungsversuchs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig wird und danach z. B. in eine Werkstatt für Behinderte zurückkehren muß, weil der Eingliederungsversuch erfolglos ist. Während eines erfolglosen Eingliederungsversuchs zurückgelegte Beitragszeiten werden auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet. Ob eine Eingliederung erfolgreich ist, hängt nicht von einer bestimmten, für alle Versicherten einheitlichen Dauer ab, sondern läßt sich nur nach den Umständen jedes Einzelfalles beurteilen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Behinderten, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und deren Gesundheitszustand sich nicht nachhaltig verbessert, ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren zusteht.

Zu Nummer 17 (§ 43 Abs. 3)

Durch die Neufassung ist sichergestellt, daß Zeiten einer schulischen Ausbildung auch ohne Zahlung freiwilliger Beiträge vor Eintritt der Erwerbsminderung den 5-Jahreszeitraum verlängern.

Zu Nummer 21a (neu)

Durch die Ergänzung der Vorschrift über die sog. Wartezeitfiktion ist sichergestellt, daß Zeiten einer schulischen Ausbildung den maßgebenden 2-Jahreszeitraum verlängern.

Zu Nummer 22 Buchstabe b

Durch die Neufassung ist sichergestellt, daß Zeiten einer schulischen Ausbildung auch ohne Zahlung freiwilliger Beiträge vor Eintritt der Erwerbsminderung den 2-Jahreszeitraum verlängern.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 77, durch die die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Minderung des Zugangsfaktors von bisher 0,18 bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Erziehungsrenten sowie bei Renten wegen Todes auf höchstens 0,108 begrenzt werden soll. Der bisherige Entwurf sah zum Ausgleich der Minderung des Zugangsfaktors um 0,18 eine Verlängerung der Zurechnungszeit auf die volle Zeit zwischen der Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahres vor. Aufgrund der nunmehr vorgeschlagenen Begrenzung der Minderung des Zugangsfaktors auf 0,108 reicht eine Verdoppelung der Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr von bisher einem Drittel auf künftig zwei Drittel der Zeit als gegensteuernde Maßnahme aus.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Anpassung an die bisher geltende Regelung.

Zu Nummer 37

Die Änderung stellt sicher, daß bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Erziehungsrenten sowie bei Renten wegen Todes des Versicherten

vor Vollendung des 65. Lebensjahres im Höchsthalle eine Minderung des Zugangsfaktors um 0,108 eintritt.

Zu Nummer 45 Buchstabe a₁ (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 45 Buchstabe b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung einer mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz bereits beschlossenen Änderung.

Zu Nummer 46 a (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 96 a.

Zu Nummer 47

Durch die Änderung werden den inländischen Sozialleistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Stellen gleichgestellt. Im übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 47 a (neu)

Die Änderung stellt sicher, daß ein Versicherter, dessen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen eines Hinzuverdienstes gekürzt wird, nicht besser gestellt wird, wenn an die Stelle des Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens eine kurzfristige Lohnersatzleistung tritt.

Zu Nummer 50 Buchstabe a

Durch die Änderung der Formulierung wird deutlicher herausgestellt, daß Renten, die von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig sind, grundsätzlich als Zeitrenten zu leisten sind. Unbefristet können diese nur geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Zu Nummer 58

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß aufgrund der Neuregelung in Satz 2 Fallgestaltungen denkbar sind, in denen sich ein Beitragssatz ergibt, der die Bedingungen für eine Verstetigung in den nächsten drei Jahren nicht erfüllt. In diesen Fällen soll der Beitragssatz so festgelegt werden, daß die Schwankungsreserve wie bisher am Ende des folgenden Kalenderjahres einer Monatsausgabe entspricht.

Zu Nummer 60 Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 65 Buchstabe b

Redaktionelle und klarstellende Ergänzung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 65 Buchstabe c

Die Änderung trägt dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. August 1997 (BT-Drucksache 13/8342) Rechnung, wonach der Bund der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – einen zusätzlichen Bundeszuschuß entsprechend dem Aufkommen aus einem Beitragssatzpunkt zahlt, sondern einen zusätzlichen Bundeszuschuß, der dem Aufkommen aus einem Prozentpunkt der Mehrwertsteuer entspricht. Die genauen Beträge für das Jahr des Inkrafttretens und das Folgejahr sowie die Fortschreibung werden im Refinanzierungsgesetz festgelegt.

Zu Nummer 66 a (neu)

Die im bisherigen § 234 geregelte Möglichkeit, durch künftige Zahlung von Höherversicherungsbeiträgen Rentenansprüche in einer Höhe zu erwerben, wie dies durch die Zahlung von freiwilligen Grundbeiträgen oder Pflichtbeiträgen ausgeschlossen ist, wird beseitigt. Das Recht zur Zahlung von Höherversicherungsbeiträgen wurde bereits mit der Rentenreform 1992 auf diejenigen begrenzt, die vor 1992 davon Gebrauch gemacht hatten oder vor 1992 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Begründet wurde dies damit, daß die versicherungsmathematisch angelegte Höherversicherung nicht den Prinzipien des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Zwischenzeitlich hat sich das Renditeverhältnis zwischen den Beiträgen zur Höherversicherung und denen zur dynamischen Rentenversicherung deutlich zugunsten der Höherversicherung verschoben. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die den Leistungen der Höherversicherung zugrundeliegenden Sterbetafeln vor 1953, aber auch auf die Tatsache, daß die mit der Anhebung der Altersgrenzen verbundenen Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nicht auf die Leistungen der Höherversicherung anzuwenden sind. Eine Anpassung des Leistungsrechts aus Höherversicherungsbeiträgen scheidet aus, weil dies Eingriffe in gemachte Zusagen bedeuten würde, die nicht zu rechtfertigen wären. Deshalb bleibt als einzige Alternative eine sofortige Schließung der Höherversicherung.

Zu Nummer 67

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung der Nummer 66 a.

Zu Nummer 69

Die Änderung stellt sicher, daß Versicherte, die Altersteilzeitarbeit zurückgelegt haben, auch ohne eine formelle kurzfristige Arbeitslosmeldung unter die Vertrauensschutzregelung fallen.

Zu Nummer 70 (§ 236 a)

Die Änderung stellt sicher, daß Versicherte, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Rentenreformgesetzes 1999 im Deutschen Bundestag bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, bei Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren Anspruch auf eine volle Al-

tersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres haben. Anspruch auf eine volle Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres haben auch schwerbehinderte, berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Zu Nummer 70 (§ 237)

Die Änderung stellt sicher, daß auch Versicherte, die Altersteilzeitarbeit zurückgelegt haben, auch ohne eine formelle kurzfristige Arbeitslosmeldung unter die Vertrauensschutzregelung fallen.

Zu Nummer 77 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 81

Nach bisherigem Recht konnte bei Tod eines Elternteils bis zum 31. Dezember 1996 die Kindererziehungszeit vor dem 1. Januar 1992 dem Vater zugeordnet werden, wenn der überlebende Elternteil eine alleinige Erklärung bis zum 31. März 1997 abgegeben hatte. Ohne Neufassung des § 249 a Abs. 2 SGB VI würde im Beitrittsgebiet bei Tod der Mutter vor 1986 die neue Regelung des § 249 Abs. 6 SGB VI Anwendung finden, wonach Kindererziehungszeiten – wie in den alten Bundesländern – auch ohne Erklärung dem Vater zugeordnet werden. Dies würde in vielen Fällen zu einer Doppelberücksichtigung von Kindererziehung führen, da bereits in der Waisenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes regelmäßig der Mutter wegen der Geburt des Kindes eine Zurechnungszeit angerechnet wurde. Daher sollten Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1992 regelmäßig nicht zusätzlich dem Vater zugeordnet werden.

Zu Nummer 83 Buchstabe a

Die vorgeschlagene Regelung wird auf Zeiten des Abendunterrichts (z. B. Abendstudium oder Abend-schule) – auch in der Sonderform eines Teilstudiums – ausgedehnt. Sie trägt einer Reihe von beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages anhängigen Petitionen Rechnung.

Zu Nummer 83 Buchstabe b

Die Änderung schließt aus, daß die pauschale Anrechnung von Arbeitsausfalltagen vorhandene Pflichtbeitragszeiten verdrängt und damit ansonsten bestehende Rentenansprüche zerstört.

Zu Nummer 84

Folgeänderung zur Änderung der §§ 59 und 77.

Zu Nummer 89

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die stufenweise zum Tragen kommende Höherbewertung von Kindererziehungszeiten bei Fällen mit einem Rentenbeginn in der Übergangsphase nicht zu einem neuen Zugangsfaktor führt.

Zu Nummer 91

Folgeänderung zur Änderung des § 77.

Zu Nummer 96

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 96 a.

Zu Nummer 99a (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung anlässlich der Beendigung des Rechts, Höherversicherungsbeiträge zahlen zu dürfen.

Zu Nummer 104

Der bisherige Satz 2 wird in einer eigenständigen Vorschrift (§ 287 a) geregelt.

Zu Nummer 105

Die Vorschrift wurde bisher in § 287 geregelt.

Zu Nummer 111 Buchstabe b

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 112 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 112a (neu)

Es handelt sich um eine Vertrauensschutzregelung zur Änderung des § 96 a.

Zu Nummer 115

Durch die Änderung wird die Regelung auch auf die Fälle erstreckt, bei denen eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bereits vor dem 1. Januar 1998 weggefallen ist.

Zu Nummer 117 (§ 307 d Satz 1)

Mit der Neufassung wird erreicht, daß sich die additive Bewertung der Kindererziehungszeiten rückwirkend leistungsverbessernd auch auf Fälle auswirkt, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten – also am 27. Juni 1996 – noch nicht bindend bewilligt waren, in denen die Renten aber bereits vor dem 1. Juli 1998 weggefallen sind.

Zu Nummer 117 (§ 307 d Satz 5)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die stufenweise zum Tragen kommende Höherbewertung der Kindererziehungszeiten bei Rentenbestandsfällen nicht zu einem neuen Zugangsfaktor führt.

Zu Nummer 119 (§ 313 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 119 (§ 313 Abs. 4 bis 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 96 a.

Zu Nummer 120

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 96 a.

Zu Nummer 121

Es handelt sich um eine Klarstellung, daß befristete Bestandsrenten, auf die nach § 302 a ein Anspruch auf Weitergewährung nach bisherigem Recht besteht, befristet weiterzuleisten sind, wenn der Anspruch von der Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zu Nummer 129

Folgeänderung zur Änderung des § 77.

Zu Artikel 5**Zu Nummer 01 (neu)**

Die Änderung bewirkt, daß die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann fortgeführt werden kann, wenn der Rentenzahlbetrag in Folge der Anrechnung von Kindererziehungszeiten die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt. Ohne diese Änderung müßten die Betroffenen trotz verhältnismäßig niedriger Renten in der Regel den Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte entrichten. Soziale Härten, die durch diese erhebliche Minderung des verfügbaren Rentenbetrags entstehen können, sollen vermieden werden. Die Änderung entspricht daher der aus der grundgesetzlichen Verpflichtung des Staates zum Schutz und zur Förderung von Ehe und Familie abgeleiteten Forderung des Bundesverfassungsgerichts, die durch Kindererziehung bedingten Nachteile in weiterem Umfang als bisher auszugleichen. Der auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Zahlbetrags der Rente wird von den Rentenversicherungsträgern ausgewiesen.

Zu Artikel 6**Zu Nummer 4 Buchstabe a**

Durch die vorgesehene Umstellung des Freibetrages von einem Vielfachen des aktuellen Rentenwertes auf ein Vielfaches der Bezugsgröße kann künftig statt des Wertes des vergangenen Kalenderjahres der aktuelle Wert des Jahres herangezogen werden, für das der Lastenausgleich durchgeführt wird. Wie im bisherigen Recht gilt dabei für das gesamte Bundesgebiet einheitlich der für die alten Bundesländer festgesetzte Wert.

Zu Artikel 8**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Die vorgesehenen Verkürzungen der Unverfallbarkeitsfristen entfallen, da dazu erforderliche steuerliche Flankierungen nicht sichergestellt werden können.

Im übrigen erfolgt die Regelung über Entgeltumwandlung in einem gesonderten neuen Absatz 5 anstelle des bisherigen Halbsatzes in Absatz 1 Satz 1 (vgl. Buchstabe c).

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die bisher vorgesehene Änderung von Absatz 2 soll entfallen. Der Pensions-Sicherungs-Verein haftet also weiterhin nicht für verringerte Betriebsrenten, die auf fehlenden Beiträgen der Arbeitgeber an die Direktversicherung beruhen. Die bisher in Absatz 1 Satz 1 als letzter Halbsatz vorgesehene Regelung zur Entgeltumwandlung wird als eigenständiger Absatz 5 formuliert, damit keine Zweifel daran aufkommen, daß betriebliche Altersversorgung mittels Entgeltumwandlungen in allen vier in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Durchführungswegen möglich sein soll; im übrigen wird die bisherige Formulierung – soweit möglich – vereinfacht. Mit dem neuen Absatz 6 wird die sog. „beitragsorientierte Leistungszusage“ ausdrücklich einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Bei diesen Zusagen handelt es sich um Leistungszusagen, bei denen ausdrücklich ein direkter Zusammenhang zwischen dem Finanzierungsbeitrag und der Höhe der daraus resultierenden Leistung besteht. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wird hier verstärkt auf den Aufwand abgestellt, der für die zugesagte Leistung erforderlich ist – wie es heute bereits bei den sog. „Bausteinmodellen“ üblich ist. Ferner findet die beitragsorientierte Leistungszusage insbesondere in Fällen der Entgeltumwandlung (die in Absatz 5 gesetzlich geregelt werden soll) Anwendung.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die Ergänzung in Satz 3 soll sicherstellen, daß der Abfindungsbetrag tatsächlich Zwecken der Altersversorgung zugute kommt; im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung in Satz 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 6)

Mit den Änderungen wird erreicht, daß sämtliche in Absatz 1 getroffenen Regelungen auch für Unterstützungskassen entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 7

Da die besondere Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch übergangsweise besteht, soll der bisherige Regelungsgehalt von § 6 a ebenfalls in eine Übergangsvorschrift (§ 30 a) aufgenommen werden.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 und 5).

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Klarstellung, daß der Pensions-Sicherungs-Verein Abfindungen von Anwartschaften nur in Lebensversicherungen einzahlen kann, bei denen der Anwart-

schaftsinhaber im Rahmen betrieblicher Altersversorgung bereits versichert ist.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 18

Klarstellung, daß nur die auf den Rentenbestand entfallenden Überschußanteile zur Erhöhung der Renten verwandt werden müssen.

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Die Neufassung in Nummer 1 bewirkt, daß auch die bei den öffentlich-rechtlichen, kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten unmittelbar von dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift und nicht erst über die Nummer 2 (Überleitungsabkommen) erfaßt werden. In Nummer 2 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung der Nummer 1 (Doppelbuchstabe aa). Die Änderungen unter Doppelbuchstabe bb sind Folgeänderungen zur Änderung des § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 20 Buchstabe c (neu)

Es werden zusätzliche Regelungen über die Bemessung der Zusatzrente bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente und bei Wegfall oder Beschränkung der Grundversorgung aufgenommen (Sätze 2 und 3). Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 20 Buchstabe d bis f

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen unter Buchstaben a und b sowie um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 21

§ 30 a (neu) übernimmt die bisher in § 6 a vorgesehene Regelung, mit der die neue Richtlinie 96/97/EG in nationales Recht umgesetzt wird und präzisiert die bisherige Regelung insbesondere insoweit, als die Voraussetzungen für eine Frauenaltersrente in voller Höhe erfüllt sein müssen. Hiermit wird im Ergebnis erreicht, daß ein Anspruch nur bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben besteht.

Zu Nummer 22 (neu)

§ 30 b (neu) regelt, daß die Beschränkung des Insolvenzschutzes bei Leistungen, die auf Entgeltumwandlungen beruhen, nur für Zusagen gilt, die ab Inkrafttreten der Neuregelung in § 7 Abs. 3 Satz 3 erteilt werden. §§ 30 c und d entsprechen den bisherigen §§ 30 b und 30 c.

Zu Artikel 10

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1 a (neu)

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß die Leistungen der FRG-Berechtigten die Höhe der Eingliederungshilfe erreichen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderungen im SGB VI.

Zu Artikel 13

Zu Nummer 1 (neu)

Durch die mit der neuen Nummer 1 dem § 4 Abs. 1 angefügte Regelung wird klargestellt, daß FRG-Berechtigte, die seit vielen Jahren bereits Renten aus der deutschen Rentenversicherung beziehen, ihre FRG-Ansprüche nicht verlieren, weil nach den Bestimmungen im Herkunftsstaat nunmehr Auslandszahlungen möglich sind. Soweit tatsächlich Leistungen aus dem Herkunftsgebiet in Anspruch genommen werden, sind diese auf die deutsche Rente anzurechnen.

Zu Nummer 2 (neu)

Nummer 2 entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3 (neu)

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß die Anwendung von § 256 d SGB VI nicht zu einer Verminderung der nach § 22 b FRG begrenzten Entgeltpunkte führt.

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Nummer 14.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Zurechnungszeit – wie in der GRV vorgesehen – auf zwei Drittel der Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr ausgedehnt.

Zu Nummer 11 Buchstabe e

Mit der Änderung wird die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Herabsetzung des Höchstabschlags nachvollzogen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die vorgesehene Neufassung von § 77 SGB VI.

Zu Nummer 14 (Überschrift § 27 a)

Redaktionelle Anpassung an die inhaltliche Erweiterung der Vorschrift.

Zu Nummer 14 (§ 7 a)

Der bisherige Verweis in der Anrechnungsvorschrift des § 27 a auch auf § 94 und § 95 Abs. 4 SGB VI muß entfallen, da § 94 Doppelleistungen in Form des

gleichzeitigen Bezugs von Rente und Lohnfortzahlung verhindern will, dieses Ziel in Bezug auf die in der Alterssicherung Versicherten aber nicht zum Tragen kommen kann und § 95 Abs. 4 nur für voll erwerbsgeminderte Personen gilt. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vorgesehenen Anfügung eines weiteren Absatzes in § 95 SGB VI. Der neue Satz übernimmt für voll erwerbsgeminderte Personen die in § 95 Abs. 4 SGB VI vorgesehene Regelung.

Zu Nummer 15 a (neu)

Folgeänderung zur vorgesehenen Aufhebung der Sätze 2 und 3 von § 116 Abs. 1 SGB VI.

Zu Nummer 22

Die Verlängerung der Zurechnungszeit soll – wie in der GRV – bereits nach Ablauf eines Dreijahreszeitraumes abgeschlossen sein. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 19.

Zu Nummer 23

Folgeänderung zur Änderung von § 23 (Änderung von Nummer 11).

Zu Nummer 36

Folgeänderung zur Änderung von § 23 und § 92 a (Änderung von Nummer 11 und 22).

Zu Artikel 23

Durch Artikel 1 Nr. 17 des Rentenreformgesetzes 1999 wird in § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der Begriff der „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch den Begriff der „Erwerbsminderung“ ersetzt. Die Änderung des Versicherungssteuergesetzes trägt dieser geänderten Bestimmung der Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalls Rechnung.

Zu Artikel 29 a (neu)

Das Rentenreformgesetz 1999 eröffnet Versicherten, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig ohne Minderung zu beanspruchen (Artikel 1 Nr. 69 und 70). Die Änderung des Altersteilzeitgesetzes stellt sicher, daß der Anspruch auf Altersteilzeitförderung bei bereits umgesetzten bzw. vor dem Stichtag 1. Juli 1998 noch umgesetzten Altersteilzeitvereinbarungen nicht wegen dieser neuen Rentenzugangsmöglichkeit erlischt. Ohne die Änderung würde auch in diesen Fällen der Förderanspruch zu dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem die Rente beansprucht werden könnte. Der Arbeitgeber würde den Förderanspruch aufgrund der rentenrechtlichen Änderung verlieren, obwohl er regelmäßig arbeitsrechtlich dazu verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer die Aufstockungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zukommen zu lassen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, soll der Anspruch auf Förderleistungen bei bereits umgesetzten Verein-

barungen nicht erlöschen, wenn der Versicherte eine ungeminderte Altersrente aufgrund der o. g. Bestimmungen beanspruchen kann. Dies soll für die Fälle gelten, in denen vor dem 1. Juli 1998 mit der Altersteilzeit begonnen worden ist.

Zu Artikel 32

Zu Absatz 3

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 8 Nr. 7 und 21.

Zu Absatz 3 a (neu)

Absatz 3 a regelt das Inkrafttreten der neu eingefügten Artikel Nr. 21 a und 83 Buchstabe b, mit denen Korrekturen in dem seit 1. Januar 1992 geltenden Recht vorgenommen werden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Artikels 1 Nr. 83 Buchstabe b (vgl. auch Begründung zu Absatz 3 a).

Zu Absatz 6

Es handelt sich um Klarstellungen von Regelungen, die am 7. Mai 1996 in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 8

Die Änderung in Artikel 1 Nr. 16 a soll Änderungen, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind, flankieren. Bei der Änderung in Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung einer Vorschrift, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist. Das rückwirkende Inkrafttreten von Artikel 29 a ist erforderlich, weil auch die Änderung in Artikel 1 Nr. 69 zum 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Zu Absatz 9

Bei den Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Inhaltsverzeichnis. Am Monatsersten nach der Verkündung des Gesetzes sollen außerdem bereits die redaktionellen Klarstellungen im geltenden Recht des § 95 SGB VI, § 28 b FRG und Art. 6 § 4 FANG sowie die Versicherungsfreiheit von Studenten, die ein in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum oder ein Praktikum ohne Entgelt ableisten, in Kraft treten.

Zu Absatz 10

Die neu eingefügten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe m 1, Nr. 66 a und 99 a regeln das Außerkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften zur Beitragszahlung zur Höherversicherung am 1. Januar 1998. Die Änderungen in § 18 BetrAVG sollen teilweise bereits am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 6 und 9. Darüber hinaus soll die Änderung, die bewirkt, daß die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann fortgeführt werden kann, wenn der Rentenzahlbetrag in Folge der Anrechnung von Kindererziehungszeiten die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, zeitgleich mit dem Wirksamwerden der verbesserten Bewertung von Kindererziehungszeiten zum 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den vorangegangenen Absätzen.

Zu Absatz 13

Absatz 13 bestimmt, daß alle Regelungen zum zusätzlichen Bundeszuschuß erst in Kraft treten, wenn seine Refinanzierung sichergestellt ist.

Bonn, den 2. Oktober 1997

Volker Kauder
Berichtersteller

Ulrike Mascher
Berichterstellerin

Andrea Fischer (Berlin)
Berichterstellerin

Dr. Gisela Babel
Berichterstellerin

Petra Bläss
Berichterstellerin

